Die äußere Politik des Fuldaer Abtes Heinrich VI. von Hohenberg

(1315–1353)

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen Fakultät der Philippsuniversität zu Marburg

eingereicht von

Bernhard Mohr

aus Momberg

Marburg 1928

Druck der Fuldaer Actiendruckerei, Fulda.

Angenommen am 23. Januar 1926.

Dekan: Prof. Dr. Deutschbein.

Berichterstatter: Prof. Dr. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Januar 1926.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Sonderdruck aus den „Fuldaer Geschichtsblättern“ XIX. und XX. Jahrg. (1926/27)

Inhalt.

Quellen und Literatur.

a) Handschriftliche Quellen.

Frankfurt a. Main: Stadtarchiv; zitiert: Ff. St. A.
Marburg: Preuß. Staatsarchiv mit den Unterabteilungen:
Fuldaer Stiftsarchiv; zitiert: St. A.
Hessisches Samtarchiv; zitiert: H. S. A.
Ziegenhainer Archiv; zitiert: Z. A.
Weimar: Staatsarchiv; zitiert: W. A.
Urkunden aus Copialbüchern des Hennebergischen Archivs zu Meiningen und aus den Urkunden-Nachträgen des Hennebergischen Archivs.

b) Druckwerke[1]).

Arnd, K., Geschichte des Hochstifts Fulda von seiner Gründung bis zur Gegenwart, 2. Ausg. 1862.
Böhmer, J. F., Regesta imperii (inde ab anno 1314 usque ad annum 1347), 1839.
Brower, Chr., Fuldensium antiquitatum libri IV, 1612.
Dominicus, A., Balduin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, 1862
Dronke, E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis, 1850.
Herquet, K., Urkundenbuch der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th., 1874.
Friedensburg, Ludwig IV., der Bayer und Friedrich von Oesterreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325/1326, 1877.
Füßlein, W., Berthold v. Henneberg, I, II, 1888.
„ „ Hermann I., Graf v. Henneberg (1224—1290). Zeitschrift des Vereins für Thür. Geschichte, N. F. XI, 1899.
Göller, E., Einnahmen der apostolischen Kammer (Görres-Gesellschaft) I, 1910.
Grossart, K., Die Landstände in der Reichsabtei Fulda, Marburger Diss. 1914 = Fuld. Geschichtsbl. Jahrgang XII, XIII.
Hauck, A. Kirchengeschichte Deutschlands, V, I, 1911.
Hetzenecker J., Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstiftes in den Zeiten Ludwigs des Bayern (1333—1347). Würzb. phil. Diss. 1901.
Hoffmann, Chr., Aug. u. E.: Ueber Echzell und die Fuldische Mark (Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde VIII, 1856).
Hofmann, A. v., Das deutsche Land und die deutsche Geschichte, 1920.
Humpert, Th., Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, Diss. Würzb. 1913 = Archiv für Unterfranken LV.
Klibansky, E., Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Aemter in Hessen (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I, Reihe, 1. Heft), 1925.
Landau, G., Beschreibung des Hauses Wettereiba, 1855.

[1]) Nur mehrfach angeführte Werke sind aufgenommen.

Lang, C. H., Regesta sive rerum Boicarum autographa, VI, VII, 1837/38.
M. B. = Monumenta Boica, XXXIX, XL,
M. G. Const. = Monumenta Germaniae historica, Const., V, VI, 1, 2, 1909—14.
Möller, R., Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampfe um das Reich, 1914.
Müller, K., Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie I, II, 1879/80.
Preger-Reinkens, Abschriften und Auszüge vatikanischer Urkunden zur deutschen Geschichte aus den Jahren 1316—1334 (Abhandl. d. bayerisch. Akad. der Wissensch., 3. Kla e, XV—XVII, 1880—1885).
Priesack, J., Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1310—1328, 1894.
Rady, J. B., Die Geschichte der Mainzer Kirchen in Hessen, 1904.
Reimer, H., Urkunden zur Geschichte der Herren von Hanau, II, 1892.
Riezler, S., Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern, 1891.
Rommel, Ch., Geschichte von Hessen, II, 1820.
Ruppel, A., Die Taten des Fuldaer Abtes Heinrich VI. von Hohenberg (1315—1353) in der Schilderung eines Zeitgenossen (Fuld. Geschichtsblätter V, 149 ff., 1906).
Rübsam, J., Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda (1288—1313), II (Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde N. F. IX), 1882.
Sauer, W., Nassauisches Urkundenbuch, 1, 3, 1887.
Schannat, J. F., Buchonia vetus, 1724.
" " " Corpus traditionum Fuldensium. 1724.
" " " Codex probationum clientelae Fuldensis beneficiariae, nobilis et equestris, 1726.
" " " Historia Fuldensis, 1729.
Schöppach, K., Hennebergisches Urkundenbuch, IV, V, 1842.
Schwalm, J., Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern, 1889.
Simon, G., Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes, 1850.
" " Geschichte der Grafschaft Erbach (ohne Jahresangabe).
" " Die Geschichte des reichsständigen Hauses Ysenburg und Büdingen, I—III, 1865.
Stengel, E. E., Nova Alamanniae, 1921 ff.
Vogt, E. und Vigener, F., Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396, 1913 ff.
Vogt, E., Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1328/1334, 1901.
Vonderau, J., Vor- und frühgeschichtliche Durchgangswege im Fuldaer Lande (Fuldaer Geschichtsbl. XIV), 1920.
Weller, K., Hohenlohisches Urkundenbuch, II, 1901.
Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte mit Urkundenbuch, II, 1789.

Einleitung.

Die landschaftliche Lage hat die Bedeutung des fuldischen Territoriums wesentlich bestimmt. Die Gebirgsmauern des Spessarts, der Rhön, des Richelsdorfer Gebirges, des Knüllgebirges und des Vogelsberges begrenzen den Weg, den die Fuldaer Aebte bei der Erweiterung ihres Gebietes zu gehen hatten. Nur die frühzeitige Erwerbung des geschlossenen Fiskus Hammelburg schon unter Karl dem Großen hat auch südlich der Rhön eine dauernde Festsetzung der Abtei veranlaßt. Im übrigen muß sie notgedrungen der Struktur der Bodenplastik folgen und sich der Flußrinnen mit ihren Seitentälern bedienen, die beiderseits der „Antsanvia" [1]), der in Mainz beginnenden und über Hochheim main- und niddaufwärts über Altenstadt, Gedern, am Fuße des Vogelsberges entlang, über Crainfeld, Hosenfeld, Bimbach, Kämmerzell, Hünfeld, Kirchhasel, Rasdorf, Vacha nach Eisenach führenden alten Hauptverkehrsstraße des Landes offenlagen. Ganz besonders hat sie ihr Augenmerk auf die Verbindungstore der einzelnen Landschaften gerichtet. So war es das Gebiet von Fulda, Werra, Kinzig, Nidda und fränkischer Saale mit ihren Nebenflüssen, das in der Landespolitik der fuldischen Aebte eine Rolle gespielt hat.

Auch des Abtes Heinrich VI. von Fulda (1315—1353) äußere Politik läßt sich in diesen Rahmen eingliedern. Aber die politische Stellung zu Kaiser und Papst tritt als neuer Faktor hinzu und wird die Seele des großen Problems.

In seiner Landespolitik ist der Abt von dem Streben geleitet, sich an den großen Verkehrsstraßen und Pässen günstige Stützpunkte als Rückhalt seines Expansionsdranges zu verschaffen. Daher muß er notgedrungen wichtige Interessen benachbarter Fürsten gefährden. Heinrich versteht es, sei es durch Kampf, sei es auf friedlichem Wege, seine Forderungen durchzusetzen.

Die Reichspolitik des Abtes ist durch seine landespolitischen Interessen bedingt. Die Tatsache, daß Heinrichs Gebiet von Freunden Ludwigs des Bayern eingeschlossen ist, hat des Abtes Stellung zum

[1]) Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 14 (1920), 129 ff.

Kaiser entscheidend bestimmt. Daher ist Heinrichs Reichspolitik als Ergebnis seiner Landespolitik im Folgenden an zweiter Stelle behandelt; sie bildet gleichzeitig den Abschluß und die Krönung seiner Außenpolitik.

Bei der Durchsicht der einschlägigen Quellen bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß viel wertvolles Material verloren gegangen sein muß, das für die äußere Politik des Fuldaer Abtes in Betracht kam.

Werfen wir, ohne damit einen erschöpfenden Bericht geben zu wollen, zunächst einen Blick auf die urkundliche Ueberlieferung, die in den verschiedenen Archiven zerstreut ist. Die Vatikanischen Quellen unseres Gegenstandes sind, soweit die Register Johannes XXII., Benedikts XII., und Clemens VI. noch nicht veröffentlicht sind, in Riezlers ausgewählten „Vatikanischen Akten zur Geschichte Ludwigs des Bayern" zu finden. Aus dem Stiftsarchiv zu Marburg sind an erster Stelle die Urkunden des Fuldaer Stiftsarchivs [1]) zu nennen; auch das hessische Samtarchiv [2]) und das Ziegenhainer Archiv [3]) bieten eine Reihe beachtenswerter Unterlagen, während das hersfeldische Stiftsarchiv nichts Nennenswertes enthält. Aus dem Frankfurter Stadtarchiv [4]) kommen nur wenige Urkunden in Frage. Die Staatsarchive zu Koblenz, Dresden und Gotha enthalten keine Aktenstücke, die für uns von Belang wären. Im Staatsarchiv zu Weimar sind aus der Zeit 1315 bis 1353 einige zwanzig Urkunden vorhanden, die jedoch bis auf einzelne Ausnahmen die Innenpolitik des Abtes betreffen. Die wenigen in Betracht kommenden Urkunden aus den Kopialbüchern des Hennebergischen Archivs zu Meiningen und den Urkundennachträgen daselbst bieten, mit denen des Hennebergischen Urkundenbuches verglichen, bis auf eine Ausnahme keine neuen Anhaltspunkte.

Sonderbar ist, daß auch die landesherrlichen Archive im fuldischen Grenzgebiet kein Material enthalten, wie es denn auch in den modernen Darstellungen zur Geschichte der einzelnen Dynastien und Geschlechter fehlt. Die Isenburgischen Archive in Büdingen und Birstein schweigen vollständig. Das freiherrlich Riedeselsche Archiv in Lauterbach erwähnt in seinem Repertorium kurz einen Vertrag, den Abt Heinrich VI. im Jahre 1320 mit den Herren von Eisenbach geschlossen hat; doch fehlt das Aktenstück. Im gräflich Görtzischen Archive zu Schlitz befinden sich aus der Zeit 1315—1353 nur einige Verkaufsurkunden, in denen der Abt nicht genannt wird. Für die Solmsschen

---

[1]) Im Folgenden zitiert: St. A. — [2]) Zitiert H. S. A. — [3]) Zitiert Z. A. — [4]) Zitiert Frf. St. A.

Archive gilt dasselbe, was schon von den Isenburgischen gesagt wurde; die Falkensteiner Urkunden im Solms-Rödelheimer Archiv enthalten nichts; der politische Schwerpunkt der Braunfelser Linie neigt in der angegebenen Zeit ganz nach Mainz und Münster; das fürstliche Archiv zu Lich und das gräfliche zu Laubach enthalten ebenfalls kein Material.

Bei der Durchsicht der allgemeinen historiographischen Quellen der Zeit ergab sich die gleiche Leere. Die einzige Ausnahme macht eine anonyme Lebensbeschreibung des Abtes Heinrich, die im Wortlaut von Schannat [1]), im Auszug von Brower [2]) überliefert wird.

Die angesichts der sonst höchst anfechtbaren Arbeitsweise Schannats [3]) aufzuwerfende Frage nach der Zuverlässigkeit des von ihm überlieferten Textes ist glücklicherweise bejahend zu beantworten. Es ist kein Zweifel, daß er das Werk samt einer Reihe zugleich von ihm mitgeteilter Aktenstücke, die er nie und nimmer hätte erfinden können, einer heute verschollenen Handschrift — er erwähnt sie selbst als codex manuscriptus — entnommen hat; aus der gleichen Handschrift hat hundert Jahre früher auch Brower geschöpft [4]).

Es ist schwer zu sagen, ob der Verfasser dieses Manuskriptes im Auftrage des Abtes geschrieben hat. Jedenfalls sagt er vor Abschnitt A, daß er „motu proprio", also aus eigenem Antrieb schrieb. Der Verfasser hat sein Werk offenbar in einem Guß verfaßt. Er beginnt mit der Wahl Heinrichs zum Abte und schließt den Fluß seiner zusammenhängenden Darstellung mit dem Streite um die Burgen Rothenburg und Breitenbach, der nach einer noch erhaltenen Urkunde am 1. Juli 1335 geschlichtet wurde [5]). Die „Vita" bricht unvollendet ab. Es folgt nur noch eine offenbar durch das Ereignis veranlaßte Aufzählung der verschiedenen Burgbauten aus der Regierungszeit des Abtes [6]).

Verfaßt ist die „Vita" jedenfalls zu Lebzeiten des Abtes Heinrich [7]). Vor Abschnitt A fehlt nämlich hinter „inclytam et commenda-

---

[1]) Schannat, Hist. Fuld. II Nr. 133.

[2]) Brower, Fuld. Ant. p. 309. Vgl. A. Ruppel, Die Taten des Fuldaer Abtes Heinrich VI. von Hohenberg in der Schilderung eines Zeitgenossen; in Fuld. Geschichtsblätter 5 (1906), 149—158.

[3]) Vgl. Helene Fuchs, Joh. F. Schannat und seine Editionen der Fuldaer Urkunden. Dissert. Marburg 1921 (ungedruckt).

[4]) Brower hat ausdrücklich nur die ihm am bedeutendsten scheinenden Tatsachen wiedergeben wollen; er sagt „Cuius acta ad unguem si stylo extenderimus, modum excessisse videbimur" (S. 309). — [5]) Vgl. unten § 6.

[6]) Vielleicht hat er sich der Vita Marquardi I. (Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses, Nr. 76), die gleichfalls auf den Burgenbau starkes Gewicht legt, angeschlossen.

[7]) A. Ruppel, Fuld. Gesch.-Bl. 5 (1906), 150 f., setzt die Entstehung in die Jahre 1334—1352.

bilem" das Wort „vitam" oder „memoriam". Vor dem Tode des Abtes konnte in der Tat der Verfasser ein solches Wort noch nicht anwenden. Ferner spricht er vom „dominus Henricus" nicht als von einem Verstorbenen. Unter N sagt er, daß Erzbischof Balduin von Trier „damals" Verweser des Erzstifts Mainz gewesen sei. Führt das auf Anfang 1337 als Terminus post quem, so verrät er endlich, indem er unter N Ludwig den Bayern nennt, „qui tunc Romanum gerebat imperium", daß er erst nach dessen Tod, also frühestens 1346 geschrieben hat. Demnach schrumpft die Entstehungszeit der „Vita" auf die Jahre 1346—1352 zusammen [1]).

Noch einige biographische Angaben seien unserer Abhandlung vorausgeschickt. Abt Heinrich VI., geboren im Jahre 1277, entstammt dem ostfränkischen Geschlecht der Hohenberg. Schon in früher Jugend wird er dem geistlichen Stande geweiht. Mit 14 Jahren legt er das Gewand der Benediktiner [2]) an. Erst 24 Jahre alt, wird er im Jahre 1301 zum Dekan des Konvents in Holzkirchen gewählt [3]). Seine Abkunft sowie seine glänzenden Geistesgaben müssen dabei entscheidend ins Gewicht gefallen sein. Heinrich hat vierzehn Jahre lang sein Amt als Dekan verwaltet [4]). Am 8. Februar 1315 verwaiste der Fuldaer Abtsstuhl durch den Tod Eberhards von Rotenstein [5]). In Deutschland stritten damals Friedrich der Schöne und Ludwig der Bayer um die Krone. In dieser Zeit des Bürgerkrieges bedurfte das Fuldaer Stift der Führung durch eine starke Hand. So wurde Heinrich, durch seine vortreffliche Verwaltung und straffe Klosterdisziplin empfohlen, einstimmig [6]) zum Abte gewählt. Da Papst Clemens V. 1314 gestorben war, mußte Heinrich seine Bestätigung durch die Kurie abwarten. Nach der Wahl Johannes XXII. im Jahre 1316 reiste er nach Frankreich und erhielt gegen 400 Gulden [7]) die Bestätigung [8]).

---

[1]) Der Verfasser verdankt die Festlegung der Entstehungszeit der „Vita" seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Stengel in Marburg, der in liebenswürdigem Entgegenkommen die vorliegende Arbeit von Anfang an mit regem Interesse begleitet hat, und dessen vielfacher Hinweise und praktischer Ratschläge er sich immer wieder erfreuen durfte.

[2]) Brower, 319; Schannat, Hist. II, Nr. 133. — [3]) Ebenda. — [4]) Ebenda.

[5]) Schannat, Hist. I, 216.

[6]) Brower, 320.

[7]) Schannat, Hist. II, Nr. 133. Aus Göller, Einnahmen der Apostol. Kammer I (1910) 109, 111 ergeben sich nur 350 Gulden.

[8]) Riezler, Vat. Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern (1891), Nr. 14.

Erster Teil.

Die Landespolitik.

Ein kurzer Rückblick auf den Besitzstand des Klosters Fulda beim Tode des vorhergehenden Abtes, Heinrichs V. von Weilnau, möge den folgenden Ausführungen zur Grundlage dienen. Infolge der gänzlichen Verschuldung des Stiftes hatte Heinrich V. die Verwaltung der Abtei auf die Dauer von zwei Jahren an König Adolf von Nassau übertragen [1], der seinerseits Ulrich von Hanau mit der Verwesung der Stiftlande betraute [2]. Unter dessen Schutz hatte sich die Abtei bald erholt [3]. Der ehedem hochberühmte fuldische Lehnshof gelangte unter Heinrich von Weilnau zu neuer Blüte [4]. Ebenso war das Verhältnis zu König Albrecht ein durchaus herzliches. Ihn hat der Abt gegen die rheinischen Kurfürsten [5] und ebenso in seiner thüringisch-meißenschen Politik [6] unterstützt, wobei er seine Ziele, nämlich die Erweiterung seines Territoriums, niemals aus den Augen verlor. Bei Heinrichs V. Tode war der Besitzstand des Stiftes etwa folgender: Im thüringisch-meißenschen Gebiete besaß Fulda Salzungen, Gerstungen und Frankenstein [7]. Außerdem hatte es noch Wildeck [8] und Lengsfeld [9] erworben. Ferner besaß der Abt das Geleitsrecht auf der Straße Eisenach-Vacha und Eisenach-Hersfeld [10]. Als Lohn für die hohen Verdienste, die er unter Albrecht im Kampfe gegen die rheinischen Kurfürsten erworben hatte, verlieh Adolf von Nassau der fuldischen Stadt Hammelburg Recht und Freiheit wie der Reichsstadt Gelnhausen [11]. Vom Grafen von Henneberg hatte der Abt die Burg Schenkwald gekauft [12]. Um sein Gebiet nach Nordosten zu sichern, nahm er Graf Berthold von Henneberg als erblichen Burgmann in sein Schloß Rockenstuhl [13]. In

---

[1] J. Rübsam, Heinrich V. von Weilnau, Kassel 1881 (Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. N. F. Bd. 9) 15 f.

[2] Ebd. 15 f. — [3] Ebd. 19 f. — [4] Ebd. 35 f., 43 f. — [5] Ebd. 37 f. — [6] Ebd. 55 f. — [7] Ebd 30 f., 78. — [8] Ebd. 48, 78. — [9] Ebd. 65. — [10] Ebd. 49. — [11] Ebd. 40 f. — [12] Ebd. 41. — [13] Ebd. 42.

der Wetterau, der fuldischen Mark, wurde den Herren von Münzenberg das Burglehen Bingenheim anvertraut[1]).

Heinrichs VI. Ziel war es nun, die Grenzen des fuldischen Territoriums zu erweitern. Besonders richtete er sein Augenmerk nach Norden, Nordosten und Osten.

I. Sicherung des fuldischen Territoriums in Hessen.

§ 1. Einigung mit den Landgrafen von Hessen.

Die stärkste Macht im Hessenlande stellen die Landgrafen von Hessen dar. Sie umklammern das fuldische Gebiet im Norden und im Westen. Mit ihrer Macht hat Abt Heinrich ganz besonders zu rechnen.

Nicht lange währt es, da wird er in einen politischen Streit hineingezerrt. Er nimmt sich seiner Vasallen, der Marschälle von Schlitz und ihrer Verwandten, die gegen Eberhard von Breuberg kämpfen, an und ist anfangs vom Kriegsglück begünstigt[2]). Des Fürstabts Lehnsleute lassen sich jedoch, durch ihre Erfolge ermutigt, zu weit hinreißen und fallen in hersfeldisches Gebiet ein. Jetzt sieht sich der Landgraf Otto von Hessen gezwungen, in diesem Streite gegen Fulda aufzutreten. Er verbindet sich mit dem Grafen von Waldeck und dem Abte Andreas von Hersfeld[3]).

Landgraf Otto fühlt sich durch des Abtes Vordringen in hersfeldisches Gebiet bedroht. Er fürchtet für die Sicherheit seines Landes. Das Auftreten einer neuen Macht an den Grenzen seines Landes beunruhigt ihn. Denn Hersfeld ist infolge seiner natürlichen Lage von großer Bedeutung. Es bildet den Scheitelpunkt der großen Straßengabel Mainz—Hochheim—Altenstadt—Gedern—Herchenhain—Hosenfeld—Kämmerzell—Hersfeld—Kassel[4]) und Hersfeld—Eisenach[5]). Der Landgraf fürchtet für den freien Verkehr mit Thüringen. Jede neue Macht an der großen Landstraße muß sein Mißtrauen erwecken. Darum ist Otto darauf bedacht, den fremden Eindringling wieder aus dem hersfeldischen Gebiete herauszuschlagen. Ottos Neffe, der Graf von Ziegenhain, belagert auf seines Oheims Veranlassung die fuldische Burg Neuwallenstein. Abt Heinrich sucht nun (1318) auch neue Bun-

[1]) Rübsam, 42.

[2]) Rommel, Gesch. von Hessen II (1820), 110 f., begründet durch Schannat, Hist. II, Nr. 133 G.

[3]) Brower, 320. Urk. in Marburg, Hess. Samtarchiv.

[4]) Vonderau, Fuld. Gesch.-Bl. 1920, 129 ff.

[5]) A. v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte (1920), 83 f.

desgenossen[1]) und findet sie in Lothar von Isenburg und Philipp dem Aelteren von Münzenberg, denen er ihr altes Lehen Hain und Gonzenheim (Wetterau) erneuert. Heinrich zieht nach Stärkung seiner Macht gegen Alsfeld, eine Stadt des Landgrafen von Hessen, und macht seine alten fuldischen Ansprüche geltend. Seinem Unternehmen bleibt jedoch jeder Erfolg versagt. Er erleidet bei der Belagerung Alsfelds schwere Verluste und tritt bald den Rückzug an[2]).

Beendet wird dieser Streit zwischen dem Landgrafen und Abt Heinrich am 6. August 1319 durch ein Bündnis von zweijähriger Dauer[3]). Künftige Streitfälle zwischen den Herren oder ihren Mannen sollen durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Otto und Heinrich versprechen sich gegenseitige Hilfe. Der Vertrag verpflichtet aber nicht zur Hilfeleistung bei Streitigkeiten mit dem Reiche, dem Markgrafen Friedrich von Meißen und dem Abte von Hersfeld, der Verbündeter Ottos ist. Der Kaiser und sein Schwiegersohn Friedrich von Meißen werden in dem Bündnisvertrag ausgenommen[4]); wir können also schon in den ersten Jahren seiner Regierung Heinrich einen Parteigänger des Kaisers nennen. Das Eintreten des Abtes für den Kaiser ist lokal bedingt: um sein Land zu schützen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich in seiner Reichspolitik seinen Nachbaren anzuschließen. Denn im Norden grenzt das fuldische Territorium an Hessen, im Osten an das meißensche Gebiet. Beide Territorialherren stehen — es ist die Zeit vor der Schlacht bei Mühldorf — auf Seiten Ludwigs des Bayern, und diesem muß auch der Beistand des Fuldaer Abtes sehr erwünscht sein[5]). Weiter verdient noch der Plan einer Verteilung der Kriegsbeute hervorgehoben zu werden. Bei Eroberung einer Festung, die von dem Landgrafen von Hessen zu Lehen geht, fällt dieses Lehen an einen vom Landgrafen bestimmten fuldischen Ritter. Ist sie aber ein fuldisches Lehen, so erhält der Landgraf die Hälfte als Lehen von Fulda. Bei Eroberung hessischen Besitzes wird dieser unter beide Fürsten gleichmäßig verteilt. Erobertes feindliches Gebiet

---

[1]) Schannat, Clientela Nr. 83.

[2]) Schannat, Hist. II, Nr. 133 H.

[3]) Schannat, Clientela Nr. 548.

[4]) Urk. in Marburg, Fuld. Stiftsarchiv, 1319 Aug. 6.

[5]) Ebenda. Otto fügt noch in die Bündnisurkunde ein, daß keine Vertragsverletzung vorliege, wenn er dem Abte von Hersfeld zu seinem Rechte verhelfe. Diese Stelle beleuchtet das freundschaftliche Verhältnis Hessens zu Hersfeld. Vgl. darüber künftig E. Ziegler, Das Territorium der Abtei Hersfeld (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I 6).

erfordert eine Verteilung nach der Zahl der beteiligten Kämpfer. Für Unfälle, welche eine Vertragspartei im Dienste der anderen erleidet, muß sie selbst aufkommen [1]).

Im Jahre 1321 ist dieser Vertrag, der offenbar eingehalten wurde, auf vier Jahre verlängert worden [2]); er soll gelten bis zum 29. Sept. 1325, und auch im Falle vorherigen Todes des jetzigen Abtes soll Fulda bis zur Neuwahl an ihn gebunden bleiben. Heinrich verpflichtet sich wiederum, dem Landgrafen gegen alle Feinde zur Seite zu stehen. Leistet Fulda in Hessen Hilfe, so kommt der Landgraf für den Unterhalt der fuldischen Truppen auf. Kämpfen sie zusammen, so werden die Gefangenen nach der Truppenstärke der einzelnen Partei verteilt. Eroberte Festungen werden niedergerissen, wenn der Landesherr, in dessen Gebiet sie liegen, es verlangt; andernfalls werden sie gemeinsam in Besitz genommen. Der Abt versichert, den Landgrafen gegen alle Angriffe aus dem fuldischen Gebiet zu schützen. Für Streitigkeiten zwischen beiden Parteien wird wieder ein Schiedsgericht vorgesehen: Fulda bestimmt als Schiedsleute Heinrich von Haun und Konrad von Bimbach; Hessen entsendet die Ritter Guntram von Schenk den Jüngeren und Johann Riedesel; Hermann von Schlitz ist Oberrichter. Auch in diesem Vertrage räumt der Abt dem Reiche eine bevorzugte Stelle ein. Gegen den Kaiser übernimmt er wiederum keine Verpflichtungen.

Nach der Schlacht bei Mühldorf ist die Niederlage der österreichischen Partei besiegelt. Ludwig der Bayer gibt seinem ältesten Sohne die erledigte Mark Brandenburg. Der Kaiser glaubt sich nun im Norden Freunde verschaffen zu müssen und erteilt dem Landgrafen von Hessen 1323 die kaiserliche Belehnung über alle Rechte und Würden, die der Landgraf bisher vom Reiche genossen hat [3]). Auf diese Weise kettet er den Landgrafen enger an sich. Gleichzeitig hat er auch den Abt, wie in einem folgenden Abschnitt [4]) gezeigt ist, durch reichliche Gnadenerweise für sich gewonnen.

Am 12. Juli 1324 finden wir Heinrich von Fulda als Vermittler im Lehnsstreite zwischen Hessen und Mainz um den Besitz von Arnsburg in Oberhessen [5]). Heinrich fühlt sich dem Erzbischof zu Dank verpflichtet für die Befreiung aus der Gefangenschaft des Würzburger

---

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 132.

[2]) Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mz. I, Nr. 2260.

[3]) Urk. im H. S. A.

[4]) Unten § 9.

[5]) Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz. I, Nr. 2533.

Bischofs [1]). Vom Landgrafen Otto hatte er wohl eine Regelung der Streitigkeiten mit dem Grafen Johann von Ziegenhain wegen der Orte Aula und Ibra erhofft [2]). Die Schiedsleute sollten unter dem Vorsitz des Abtes innerhalb vier Monaten die Entscheidung treffen. Am 6. November 1324 findet ein Manngericht in Arnsburg statt [3]).

Des Abtes Lage ist nicht beneidenswert. Er steht zwei Anhängern des Kaisers gegenüber, über den Papst Johann XXII. am 23. März 1324 den Bann ausgesprochen und den er am 14. Juli 1324 aller Rechte auf das Reich für verlustig erklärt hatte. Die Schiedsrichter sind nicht einig. Der Schiedsspruch wird abgelehnt und damit ist der Kriegszustand zwischen Mainz und Hessen eine vollendete Tatsache. Heinrich ist im folgenden hessisch-mainzischen Lehnskriege neutral geblieben. Zu wessen Gunsten soll er einschreiten? Gegen den Erzbischof kann er schwerlich die Waffen ergreifen, da er ihm die Befreiung aus der würzburgischen Gefangenschaft verdankt [4]). Andererseits darf er auch nicht für Mainz eintreten. Denn seit Abschluß des Bündnisvertrages mit dem Landgrafen von Hessen im Jahre 1319, der 1321 erneuert ist und bis zum 29. Sept. 1325 Gültigkeit hat, ist ihm von dieser Seite kein Anlaß zu einem solchen Schritt gegeben worden. Noch ein anderer Grund mag mitgespielt haben. Das Erzstift Mainz bildet den südlichen Schlüsselpunkt der „Antsanvia". Heinrich kann sich drehen und wenden wie er will — greift er zu Gunsten einer Partei ein, so hat er von der anderen keine Rücksicht zu erwarten —, das fuldische Gebiet wird zum Tummelplatz der Heere. Ferner ist zu berücksichtigen, daß trotz des Friedensschlusses zwischen Fulda und dem Hochstift Würzburg immer noch eine gewisse Spannung besteht. Ja, Bischof Wolfram von Würzburg sichert sich Freunde zu einem neuen Kampfe gegen Fulda [5]). Heinrich werden wohl die Pläne des Würzburgers nicht unbekannt geblieben sein. Gerade deshalb muß er besonders vorsichtig sein und sich jeglicher Einmischung in territoriale Streitigkeiten benachbarter Landesfürsten enthalten, um nicht die Schlagfertigkeit seiner Truppen zu schwächen und um keinen dieser Territorialherren sich zum Gegner zu machen. Endlich sei noch kurz darauf hingewiesen, daß das Verhältnis Fuldas zu

---

[1]) Monumenta Boica (künftig zitiert M. B.) XXXIX Nr. 120.

[2]) Um diese beiden Orte herrschten Unstimmigkeiten (Schannat, Hist. Fuld. II, Nr. 143) wegen des Herbergrechts; vergleiche hierzu die Ausführung unter § 2 b.

[3]) Urk. i. St. A.

[4]) Vergl. § 3.

[5]) M. B. 39, Nr. 126; vg. unten § 3.

Ziegenhain wegen des Herbergsrechtes in Aula und Ibra keineswegs das beste ist[1]). In dem Bündnis[2]) mit Erzbischof Mathias von Mainz (27. Oktober 1326) nimmt Abt Heinrich den Landgrafen von Hessen bis zum 2. Febr. 1327 aus. Gegen diesen verpflichtet bis zum genannten Zeitpunkt das Bündnis nicht. Es ist anzunehmen, daß der Abt durch einen neuen Vertrag mit dem Landgrafen gebunden war. Sollte kein Vertrag über eine Bündnispflicht zwischen Hessen und Fulda bestanden haben, so ist des Abtes Eintreten für den hessischen Landgrafen doch zu begreifen. Der Abt ist stets zur Rücksichtnahme gegen den Landgrafen Otto infolge der Lage seines Territoriums gezwungen. Heinrich, im Begriff die Partei des Kaisers zu verlassen und eine Aussöhnung mit dem Papste zu erstreben[3]), darf auf keinen Fall ein Bündnis eingehen, das den Landgrafen bedroht. Er setzt sich sonst einem Zangenangriffe von Norden und Süden aus; denn im Süden hat er den Bischof von Würzburg zum Feinde[4]).

Wie sehr diese Neutralitätspolitik dem Abte zustatten gekommen ist, sehen wir im nächsten Jahre. Um den Streit zwischen Fulda und Würzburg zu beenden, verbürgt Otto sich am 22. März 1327, Sorge zu tragen, daß die Gefangennahme des jungen Grafen Heinrich VIII. von Henneberg nicht gerächt werde[5]). Ottos Nachfolger, Heinrich der Eiserne, sucht in den Händeln zwischen dem Abte und seinem Vetter, dem Grafen Johann von Ziegenhain, zunächst zu vermitteln[6]). Später tritt er jedoch offen auf die Seite des Abtes und zwingt so seinen Vetter zur Nachgiebigkeit gegen Heinrich von Fulda[7]).

Bezüglich des Herbergsrechtes in Aula und Ibra scheint Landgraf Heinrich sich bei dem Abte für den Grafen Johann von Ziegenhain verwandt zu haben. Wenigstens geht aus einem Schreiben[8]) des Abtes an den Landgrafen hervor, daß dieser einen Schriftwechsel mit ihm betreffs der ziegenhainischen Besitzungen an der thüringischen Grenze gehabt hat. Der Landgraf erhält vom Abte das Versprechen, daß er die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und mit dem Grafen eine persönliche Aussprache herbeiführen werde. Zeit

---

[1]) Vgl. § 2b.
[2]) Vogt, Reg. Nr. 2751.
[3]) Vergl. §§ 3, 7, 10.
[4]) Ebenda.
[5]) Urk. d. St. A. 1327, März 22; Schannat, Clientela Nr. 595.
[6]) Urk. in St. A.
[7]) Schannat, Hist. II, Nr. 156.
[8]) Schannat, Hist. II, Nr. 143.

und Ort der Ausstellung dieses Briefes sind nicht angegeben. Die Haltung des Abtes gegen den Landgrafen ist zuvorkommend. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Landgraf uud Abt kann überhaupt günstig genannt werden. Beide unterhalten freundnachbarliche Beziehungen. Einer gibt dem anderen keinen Anlaß zur Klage. Taktvolle Rücksicht bestimmt ihr Handeln. Ganz besonders läßt sich das vom Jahre 1332 sagen. In dem Streite Johanns von Ziegenhain mit dem Abte bewahrt Landgraf Heinrich, obwohl der Kaiser die Abtei seinem besonderen Schutz empfohlen [1]), anfangs vollkommene Neutralität. Als er seinen Verwandten jedoch von allen Seiten, vom Kaiser und von Erzbischof Balduin von Trier und Mainz bedroht sieht und für ihn fürchtet, glaubt er sich seiner annehmen zu müssen [2]). Der Landgraf legt daher bei Ludwig dem Bayern Fürsprache für den Ziegenhainer ein [3]). Das lange Zögern Johanns, die festgesetzte Bußsumme zu zahlen, treibt den Landgrafen aber bald zu einem energischen Schritt. Heinrich der Eiserne mochte eine Schwächung der kaiserlichen Partei befürchten. Jedenfalls mußten diese ziegenhainischen Händel dem von ernsteren Dingen so sehr in Anspruch genommenen Kaiser ungelegen kommen. Des Landgrafen Geduld ist zu Ende, und er geht gegen den eigenen Vetter ein Bündnis ein (Februar 1335) [4]).

Wie sehr Abt Heinrich das Vertrauen des Landgrafen genießt, erhellt daraus, daß dieser ihn zur Zeit des fuldisch-ziegenhainischen Streites, im Jahre 1332, in einer Streitfrage mit dem Erzbischof Balduin von Trier, dem Beschirmer des Mainzer Erzstifts, zum Schiedsrichter wählt. Außer dem Abt treten noch Graf Gerlach von Nassau, der Landvogt von der Wetterau und Luther von Isenburg auf [5]). Es handelt sich hier um den Besitz eines Gutes, auf das der Sohn Leopolds von Henneberg Anspruch erhebt. Beweist der Landgraf, daß er vor dem hessisch-mainzischen Lehnsstreit (1325) das Gut besessen hat, so soll er weiterhin in dessen Besitz bleiben. Das „Satan"-Gut fällt der Frau von Falkenberg anheim, wenn sie eine alte Einung mit dem Landgrafen aufweist. Ist ihr das nicht möglich, so bleibt Landgraf Heinrich Eigentümer. Es folgt dann eine Stelle in der Urkunde, die wegen ihrer gänzlichen Verwitterung nicht mehr zu entziffern ist. Wahrscheinlich handelt sie über das Anspruchsrecht des

---

[1]) E. E. Stengel, Nova Alamanniae (1921), Nr. 251.

[2]) Rommel II, 135.

[3]) Urk. i. St.-A. Schannat, Hist. II, Nr. 147.

[4]) Schannat, Hist. II, Nr. 156.

[5]) Urk. i. S.-A. (Lade 46, Nr. 9).

Mainzer Erzbischofs. Siegfried von Falkenberg soll Bede und Steuer von dem Erzbischof empfangen, wenn ihm diese vom Landgrafen früher versprochen und ausgezahlt worden ist. Die von den Grafen Heinrich von Nassau und Falkenstein gemachten Gefangenen erfahren die im letzten Frieden vereinbarte Behandlung.

Von Interesse ist in dieser Urkunde die Rolle des Fuldaer Abtes als Schiedsmann. Ihm, der 1324 schon als Schiedsrichter zwischen Mainz und Hessen fungierte, ist wieder die Aufgabe zugefallen, zwischen zweien seiner Freunde zu vermitteln. Kläger und Angeklagter, beide Anhänger des Kaisers, wählen einen kaiserlich gesinnten Herrn als Richter.

Im Februar 1335 schließt der Landgraf mit dem Abte ein Bündnis [1]) bis zum 1. Mai 1337. Er verpflichtet sich, ihn und seine Untertanen in allen Bedrängnissen zu schützen, sobald er zur Hilfeleistung aufgefordert werde. Abt Heinrich hat immer noch nicht die genügende Sühne für die Verwüstung des Fuldaer Stifts im Jahre 1331 vom Ziegenhainer Grafen erhalten. Daher richtet sich dieser Bund auch zunächst gegen den Grafen Johann. Eigenartig mutet es uns an, daß der Landgraf von Hessen einen Vertrag gegen seinen nächsten Verwandten eingeht. Fassen wir aber die gesamte politische Konstellation ins Auge, so leuchtet der Zweck des Bundes bald ein. Kaiser Ludwig hat Heinrich von Hessen gebeten, seinen Vetter, den Grafen von Ziegenhain, zur baldigen Buße zu veranlassen [2]). Der Landgraf hat daraufhin (1332) zwischen dem Kaiser und dem Grafen Johann zu vermitteln gesucht [3]). Als aber Johann die Angelegenheit in die Länge zieht, tritt der Landgraf schließlich auf die Seite des Abtes und schließt ein Bündnis mit ihm. Er hat sich gegen seinen Vetter, für den Abt entschieden. Die politische Lage hat ihn wohl veranlaßt, die Stellung des Kaisers zu stärken. Des Kaisers Hoffnung, Zwiespalt in die Kurie zu tragen und so den Papst Johann XXII. vom Stuhle Petri zu stoßen, hat sich gegen Ende des Jahres 1334 als trügerisch erwiesen [4]). Nach Johanns Tode (1334) ist dann Benedikt XII. dessen Nachfolger geworden und die Aussicht auf Erfolg ist für die Kurie günstiger. Die hessischen Landgrafen standen von Anfang an auf der Seite des Kaisers, und so mußten sie auch jede Gelegenheit wahr-

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 156.

[2]) Urk. i. St. A. 1332, Aug. 15.

[3]) Schannat, Hist. II, Nr. 147.

[4]) K. Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Kurie II (1880), S. 4. R. Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampfe um das Reich (1914), 73 f.

nehmen, um dessen Position zu halten und zu festigen. Kaiser Ludwig hat 1335 Verständigungsversuche mit Benedikt XII. eingeleitet[1]). Ludwigs Anhänger müssen daher bestrebt sein, allen Hader aus ihren Reihen zu verbannen, um in geschlossener Front gegen die Kurie aufzutreten. Wie leicht könnten sonst des Kaisers Schritte von der Gegenseite als Schwäche gedeutet und so von vornherein zum Scheitern verurteilt werden. Daher wird in dem Vertrage zwischen Abt und Landgraf von beiden Seiten betont, daß das Bündnis bei Streitigkeiten mit dem Reiche keine Geltung habe. Abt wie Landgraf heben hervor, daß bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Reiche keiner zur Unterstützung des anderen verpflichtet sei. Was heißt das anders als: beide sind Freunde Ludwigs des Bayern und keiner verpflichtet den andern, gegen den Kaiser die Waffen zu ergreifen[2])! Außerdem werden noch eine Reihe von geistlichen und weltlichen Herrn aufgezählt, gegen welche der Vertrag beide Seiten nicht verpflichtet. Es sind nur solche, die auf des Kaisers Seite stehen. Balduin von Trier, Schirmherr des Erzstiftes zu Mainz, ist als nächster nach dem Reiche genannt; über seine Stellung zum Kaiser wird an anderer Stelle[3]) gehandelt. Bischof Otto von Magdeburg ist der Bruder des Landgrafen von Hessen; er ist 1327 vom Papste ernannt worden und nach einigem Widerstand in den Besitz seines Erzstifts gekommen; am 23. Sept. 1336 hat er dem Stellvertreter des Kaisers, dem Herzog Rudolf von Sachsen, den Huldigungseid geleistet und dafür die Regalien des Erzstiftes erhalten[4]). Auch Herzog Rudolf und sein ältester Sohn Rudolf werden durch dieses Bündnis nicht betroffen. Ebenso findet der Vertrag keine Anwendung gegen den Markgrafen Friedrich von Meißen, den Schwager des hessischen Landgrafen und Schwiegersohn des Kaisers, der 1338 auch an beiden Reichstagen in Frankfurt teilnimmt und am 17. Mai 1338 mit dem Abte ein Bündnis eingeht[5]). Ferner darf von dem zwischen Landgraf und Abt eingegangenen Vertrag kein Gebrauch gegen den Grafen Berthold von Henneberg gemacht werden. Dieser ist ebenfalls auf den Reichstagen zu Frankfurt 1338 erschienen und als „Obermann" des zwischen Markgraf Friedrich von Meißen

---

[1]) Möller, 67 f.

[2]) Schannat, Hist. II, Nr. 156: Uzze diseme verbuntnisse neme wir uz bedirsit daz Riche.

[3]) Vgl. § 7.

[4]) Müller II, 133. H. Brauer, Rudolf I., Kurfürst von Sachsen-Wittenberg, in seiner Stellung zur Reichspolitik, Dissert. Halle 1910, S. 26.

[5]) Schannat, Hist. II, Nr. 160.

und Abt Heinrich von Fulda abgeschlossenen Vertrages erwählt worden [1]). Zum Schlusse ist noch Graf Heinrich von Waldeck, Vetter des Grafen von Ziegenhain und Verwandter des Landgrafen von Hessen, zu nennen. Von demselben Heinrich von Waldeck datiert eine Urkunde vom 12. November 1320 [2]), in der er dem Abt von Fulda über 325 Mark Silber quittiert. Auch er hat im fuldisch-würzburgischen Streit zum Schlusse eingegriffen und eine Vermittlerrolle übernommen, indem er sich verpflichtete, dafür zu bürgen, daß die vom Grafen Heinrich dem Jüngeren von Henneberg geleistete Urfehde auch wirklich gehalten werde [3]). Von den deutschen Bischöfen werden in dem hessisch-fuldischen Vertrage des Jahres 1335 noch Ludwig von Münster und Bernhard von Paderborn erwähnt. Auch gegen sie darf das Bündnis nicht ausgenützt werden. Es sind dies alles Fürsten, die auf Seiten des Kaisers stehen [4]). So ist also der Vertrag zwischen Abt Heinrich von Fulda und Landgraf Heinrich von Hessen als ein Schritt zur Stärkung der Wittelsbacher Macht anzusehen. Wenn der Vertrag auch keine Wendung enthält, die eine Unterstützung Ludwigs fordert, so ist indirekt doch gesagt, daß keine Handhabe geboten werden soll, um gegebenenfalls geschlossen gegen das Reich aufzutreten.

Welches sind nun die Motive, die eine Rücksicht gegen die aufgezählten Fürsten und Bischöfe erheischen? Als ersten Grund habe ich schon ihr Eintreten für Kaiser Ludwig angeführt. Doch scheint mir dieser nicht der alleinige zu sein. Ein Blick auf die damalige Mächtegruppierung wird sehr lehrreich sein. Wie ich schon in der Einleitung bemerkte, kreuzen sich hier zwei Probleme: nämlich 1) das Herauswachsen des Territoriums aus der landschaftlichen Lage und das Verhältnis zu den Nachbarstaaten; 2) die Stellung der benachbarten Territorialherren zur Reichspolitik.

Der zweite Punkt, der von mir als Seele des Problems bezeichnet worden ist, wirkt sich hier in seiner ganzen Tragweite aus. Mit des Kaisers Freunden ist jeder Zusammenstoß zu vermeiden. Der Vertrag ist einem Landfrieden gleichzuachten. Alle Fürsten, die das Fuldaer Stiftsgebiet rings umgeben und auf Ludwigs Seite stehen, erhalten die Zusicherung ungestörten Friedens. Als Gegengabe erwartet Heinrich von seinen Nachbarn Achtung der Unver-

---

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 160.

[2]) Urk. im St. A. (1320, Nov. 12).

[3]) Urk. im St. A. (1327, März 22).

[4]) Müller I, 280 ff.

letzlichkeit seines Landes. Die Bestimmungen des Vertrages sind um so bemerkenswerter, als Ludwig bestrebt ist, mit Benedikt XII. zu einer Verständigung zu kommen. Der Papst aber verlangt von Ludwig die Anerkennung der päpstlichen Prozesse in ihrem ganzen Umfange [1]). Das lehnt Ludwig ab.

Durch die günstigen Bestimmungen, die der Vertrag für die Anhänger des Kaisers enthält, stempelt sich Abt Heinrich immer mehr selbst zum Förderer der wittelsbachischen Politik.

Eng mit Hessen verbunden ist die Abtei Hersfeld. Ihr Abt Ludwig bekundet am 19. April 1336, daß er Anordnungen getroffen habe, die schwebenden Streitigkeiten mit dem Abte von Fulda zu schlichten [2]). Noch in demselben Jahre wird unter Hinzuziehung des Landgrafen Heinrich von Hessen ein Einigungsvertrag zwischen den beiden Aebten abgeschlossen [3]). Durch diesen Vertrag wird ein alter Streit aus der Welt geschafft. Schannat sagt [4]), Abt Ludwig sei durch das Bündnis des Abtes Heinrich mit dem Landgrafen von Hessen dazu veranlaßt worden, sich auf friedlichen Fuß mit Fulda zu stellen. Worin mag wohl die Feindschaft bestanden haben? In der „Vita" wird uns berichtet [5]), daß auf den Rat des Landgrafen Heinrich der Streit zwischen den beiden Aebten beigelegt worden sei. Der Grund der Unstimmigkeiten wird nicht genannt. Doch gehen wir nicht fehl, wenn wir ihn in Grenzstreitigkeiten an der Straße Hersfeld-Eisenach suchen. Im fuldisch-würzburgischen Krieg 1323—1327 hat Heinrich das Land nördlich der Rhön, Wildeck und Dermbach, erhalten [6]). Sein nächstes Ziel muß sein, seinen Einfluß an der wichtigen Straße geltend zu machen. Dadurch berührt er hersfeldisches Interessengebiet und gibt dem Hersfelder Abt Anlaß, Heinrichs Streben mißtrauisch zu betrachten. Im Westen des hersfeldischen Gebietes hat Heinrich 1323 vom Kaiser die Feste Hausen bei Oberaula [7]) und das Herbergsrecht in Aula und Ibra [8]) empfangen. So fühlt sich der Hersfelder Abt im Osten und Westen bedroht.

---

1) Möller, 91.

2) Urk. im St. A. 1336, Apr. 19.

3) Schannat, Buchonia, Nr. 158.

4) Ders. Hist. I, 221.

5) Ders. Hist. II, Nr. 158.

6) Vgl. § 3.

7) Urk. im St. A.

8) Schannat, Buchonia Nr. 72.

Durch Heinrichs des Eisernen Eingreifen wird das Mißtrauen beseitigt. Es tritt an seine Stelle eine Periode friedlichen Nebeneinanderlebens. Jeder Zwist zwischen den Aebten und ihren Untertanen ist beendet. Ein jeder hat zwei Schiedsleute zu ernennen, die gemeinsam alle Streitigkeiten schlichten. Von Hersfelds Seite werden Hartrad von Treubach und Ludwig von Hattenbach dazu ausersehen. Auf der Gegenseite sind es Ritter Heinrich von Bimbach und Friedrich Moritz. Diesen vier teilen die Aebte ihre Streitigkeiten schriftlich mit. Bei den Schiedsleuten liegt die Entscheidung. Findet keine Einigung in der Rechtssprechung statt, so entscheidet Landgraf Heinrich. Beide Aebte verpflichten sich gegenseitig, das Urteil der Schiedsleute oder des hessischen Landgrafen anzuerkennen. Hält sich eine Partei nicht an die Entscheidung, so greift der Landgraf in den Streit ein und zieht gegen den Friedensstörer zu Felde. Auch die Meinungsverschiedenheiten zwischen Abt und Untertanen werden den Schiedsleuten und als letzter Instanz Heinrich dem Eisernen anvertraut. Jeder Untertan, der sich nicht fügt, wird aller seiner Rechte und des Landes verlustig erklärt. Nötigenfalls leistet der Landgraf mit Waffenhilfe Beistand.

Das Wesentliche des Vertrages ist: Heinrich von Hessen wird zum Oberrichter erkoren. Er soll Recht sprechen und den schuldigen Teil zur Sühne veranlassen. Verweigert die schuldige Partei die Genugtuung, so hat der Landgraf mit seiner Macht den Friedensstörer zur Ordnung zu zwingen, ungeachtet des Bündnisses, das ihn an die eine oder die andere Partei bindet. Im Jahre vorher erst hat der hessische Landgraf ein Bündnis mit Fulda geschlossen. Jetzt sehen wir ihn als Mittelsmann, Ratgeber und Oberrichter zwischen zwei benachbarten Aebten. In dieser Zeit der allgemeinen Wirren, in der Kaiser und Papst in erbittertem Kampfe liegen, sucht er den Frieden wenigstens in seiner nächsten Nähe zu wahren. Das Bündnis des Vorjahres zeitigt hier schon seine Früchte. Landgraf Heinrich ist der Friedensstifter im Hessenlande. Durch seinen Vertrag mit dem Abte Heinrich beraubt er seinen Vetter, den Grafen Johann von Ziegenhain, aller Illusionen. Denselben Eindruck hat wohl das Bündnis auch auf den Hersfelder Abt Ludwig gemacht. Auf diese Weise wird die Stellung des Fuldaer Abtes gesichert und indirekt die Partei der Wittelsbacher gestärkt. Der Landgraf von Hessen und der Abt von Fulda erweisen dem Kaiser einen großen Dienst. Die Freunde Ludwigs räumen gegenseitig alle Hindernisse aus dem Wege, die ihren freien Entschluß in dem Ringen zwischen Reich und Kurie beeinträchtigen.

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Hessen und Fulda bleiben auch fernerhin bestehen. Wir hören nichts mehr von gegenseitiger Fehde. Der Landgraf und die beiden Aebte stellen durch ihren Bund eine ansehnliche Macht dar, sodaß auswärtige Mächte vor einem Angriff auf das Gebiet der drei Verbündeten zurückschrecken.

Erst im Jahre 1345 wird wieder zwischen Abt und Landgraf ein Bündnis geschlossen[1]) zur Vorbereitung eines Krieges gegen den Ritter von Eichenberg und den jungen Grafen von Ziegenhain, sowie deren Helfer. Von einem Kriege zwischen den genannten Fürsten und Herren ist uns aber nichts überliefert. Wahrscheinlich sind der Eichenberger und der Ziegenhainer in Anbetracht der ansehnlichen Kriegsmacht der verbündeten Territorialherren zurückgewichen. So erscheinen uns die beiden Verbündeten als Friedensgaranten in hessischen Landen.

Noch in demselben Jahre wird der Abt wiederum, in Streitigkeiten zwischen Hessen und Mainz, als Schiedsrichter angerufen. Am 24. Juni 1345 vermittelt er ein Abkommen zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof[2]). Da diese Einung nur einen vorläufigen Charakter hat, tritt im nächsten Jahre, am 29. Mai 1346, der Fuldaer Abt abermals als Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen auf[3]). Es handelt sich, wie sich auch aus einer etwas älteren Aufzeichnung der Mainzer „Beschwerden"[4]) ergibt, um die Besitzungen im Reinhardswalde, um die Sababurg, einen Bau in Kirchhain, die Gerichte und Klöster in Hessen, die Burg Hessenstein, um den Besitz Rosenthals, die Neustadt in Frankenberg und um verschiedene andere Streitigkeiten in den mainzischen Gebieten um Amöneburg, Frankenberg, Rosenthal, Neustadt, Fritzlar, Naumburg und Hofgeismar.

Im nächsten Jahre erhält der Landgraf auf Ersuchen des Grafen Johann von Ziegenhain Güter in Spangenberg als Lehen von Fulda (6. Dez. 1347)[5]); die militärische Bedeutung Spangenbergs an der Fuldaer Straße ist nicht zu unterschätzen. Am 8. Aug. 1350 schließen Abt Heinrich, Abt Johann von Hersfeld, die Landgrafen Friedrich von Thüringen und Heinrich von Hessen und Graf Johann

---

[1]) Urk. im H. S. A. (Lade 57 Nr. 2).

[2]) Urk. im S. A. (Lade 46, Nr. 20). Von E. E. Stengel, Nova Alamanniae 1921, Nr. 793 Vorbemerkung, als erster Fuldaer Friede bezeichnet.

[3]) Urk. im H. S. A. (Lade 46, Nr. 12). Erwähnt auch in Urk. von 1347 April 28 (S. A. Lade 46, Nr. 13).

[4]) Stengel, Nr. 793.

[5]) Rommel II, 135; Wenck, Hess. Landesgesch., III, Nr. 318.

von Henneberg eine Einung zur Sicherheit ihrer Straßen und einen allgemeinen Landfrieden [1]).

Abgesehen von dem Jahre 1318 hat zwischen den beiden Anhängern des Kaisers Ludwig, dem Landgrafen von Hessen und dem Abte von Fulda, ein durchaus gutes herzliches Einvernehmen bestanden. Immer haben sie sich leiten lassen von dem Bestreben, dem Kaiser keine Schwierigkeiten zu machen und ihn nach Kräften zu fördern, wie es ihr letzter Vertrag aus dem Jahre 1351 beweist. Die große Anzahl der Fürsten, die hier genannt sind, umgibt als die Schar der Getreuen den Kaiser Ludwig.

Abt Heinrich ist stets bestrebt, jeden Konflikt mit den hessischen Landgrafen zu vermeiden. Er kennt der Landgrafen kaiserliche Gesinnung. An ihnen wie an Kaiser Ludwig findet er tatkräftigen Rückhalt. Diese Gunst darf er sich nicht verscherzen. Treten die Landgrafen auf die Seite seiner Gegner, so hat der Abt mit der Feindschaft der hennebergischen Grafen und des Landgrafen von Thüringen zu rechnen, die ebenfalls Anhänger Ludwigs sind. Heinrich wäre dann machtlos. Von seinen Zielen im Grabfeldgau [2]) müßte er abstehen.

Der Abt hat es meisterhaft verstanden, die hessischen Landgrafen sich als Freunde zu erhalten, um mit ihrer Macht im Rücken an die Ausführung seiner Pläne zu schreiten. Unter dem Schutz des Landgrafen kann er daran denken, die Auseinandersetzung mit dem Grafen von Ziegenhain [3]) in Angriff zu nehmen und die fuldischen Ansprüche auf den westlichen Grabfeldgau gegen den Willen der Bischöfe von Würzburg durchzusetzen.

§ 2. Auseinandersetzung mit dem Grafen von Ziegenhain.

a) Erster Streit um die Vogteirechte zu Fulda.

Die hessische Geschichte des Mittelalters weist eine lange Kette von Kämpfen zwischen Hessen und Mainz auf. Dabei handelt es sich meistens um wichtige Verkehrspunkte an der Ohm, der Wetschaft und der Ederlinie. Zwischen Eder und Ohm befinden sich die Flußgebiete der Wohra und der Schwalm. Die dauernden Kämpfe Hessens mit Mainz ermöglichen auf neutralem Gebiete einer dritten Macht ihr

[1]) Urk. im St. A. 1350, Aug. 8.
[2]) Vgl. § 3.
[3]) Vgl. § 2.

Emporblühen. Es ist die Grafschaft Ziegenhain[1]). Ihr Gebiet ist das Territorium an Schwalm und Wohra. Das Kernstück Ziegenhain und Treysa ist hersfeldisches Lehen. An der Wohra besitzen die Ziegenhainer Rauschenberg und Gemünden. Durch ihre Lage flankiert die Grafschaft die beiden großen Straßen, die vom Rheine durch den Vogelsberg über Hersfeld und durch die Wetterau über Marburg nach Kassel führen. Die Grafen von Ziegenhain waren gleichzeitig auch Vögte von Fulda, und um die Vogteirechte gerät der Abt mit ihnen in Streit. Schon im Jahre 1315 (8.—22. Juli) war Graf Johann von Ziegenhain von dem Konvent des Klosters Hersfeld zur Abtswahl geladen, da der Fuldaer Abt versuchte, seinen Dekan als Abt von Hersfeld durchzusetzen[2]). Auch an den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Henneberg waren Einladungen ergangen. Hersfeld sucht bei dem genannten Herrn Schutz gegen die fuldischen Bestrebungen.

Im Jahre 1318 trat Graf Johann von Ziegenhain als Gefolgsmann des Landgrafen Otto von Hessen dem Abte entgegen. Auf Ottos Veranlassung belagerte Johann im hessisch-fuldischen Streite 1318 die fuldische Burg Neu-Wallenstein[3]).

Im nächsten Jahre, am 26. August 1319, finden wir ihn im Bunde mit dem Bischof Gottfried von Würzburg, dem späteren Feinde Fuldas[4]). Johann verpflichtet sich, den Bischof vier Jahre lang gegen alle Gegner außer dem Reiche und dem Erzbischof von Mainz zu unterstützen. Es mag damals schon ein kühles Verhältnis zwischen Fulda einerseits, Würzburg und Ziegenhain andererseits bestanden haben. Denn Johann hätte als Schirmvogt Fuldas in dem Vertrage doch auch Fulda ausnehmen müssen. Das ist aber nicht der Fall. Die Unstimmigkeiten wegen der Vogteirechte müssen bereits im Jahre 1319 brennend gewesen sein.

Am 6. Oktober 1320 bringen Graf Berthold von Henneberg und Philipp von Falkenstein eine Einigung folgenden Inhalts zustande[5]). Der Abt darf in der Vogtei des Grafen außerhalb der Stadt Fulda nur mit dessen Genehmigung Herberge nehmen. Hat der Abt seit alters in diesem Gebiete Herberge bezogen, so darf ihn der Graf an der

---

[1]) Vgl. darüber künftig F. A. Brauer, Territorialentwicklung der Grafschaft Ziegenhain (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I 5).

[2]) Stengel, Nr. 1139.

[3]) Urk. i. H. S. A. 1318.

[4]) Urk. i. Z. A. (1319, Aug. 26).

[5]) Urk. i. St. A. (1320, Okt. 6).

Ausübung seiner Rechte nicht hindern, erhält aber als Entschädigung 20 Pfund Heller, zahlbar am 1. Mai und 29. September. Johann genießt alle Rechte im Gerichte der Stadt und des Landes Fulda wie ehedem weiter. Die Klöster, welche die Pröpste zu seiner oder seines Vaters Lebzeit gekauft haben, verbleiben dem Stifte mit seinem Willen. Am Tage nach dem Einungsvertrage, am 7. Okt. 1320, verkauft Johann dem Abte das gräfliche Schloß vor Neuenberg bei Fulda [1]). Einen Monat darauf (5. Nov. 1320) bekennt Heinrich, daß seine Streitigkeiten mit den Grafen Engelbrecht und Johann von Ziegenhain um die Vogtei Fulda durch Graf Berthold von Henneberg und Philipp von Falkenstein beigelegt worden sind [2]).

b) Besitzergreifung im Passe zwischen Vogelsberg und Knüll.

In Schannats „Historia Fuldensis" (II) sind unter Nr. 135—137 drei Urkunden ohne Datum abgedruckt. Es läßt sich schwer die Zeit feststellen, der sie angehören. In einem Briefe [3]) fordert Abt Heinrich den Grafen von Ziegenhain auf, seinen Neffen Johannes von Salza, für den der Graf ein Pfandgeld von 100 Pfund Heller verlangt, aus der Gefangenschaft zu entlassen. In einem anderen Schreiben [4]) ersucht der Abt den Grafen, dafür Sorge zu tragen, daß der Schaden, den die Ziegenhainer dem Kloster Blankenau zugefügt haben, unverzüglich wieder gut gemacht werde. Heinrich mahnt Johann an seine Pflichten als Lehnsmann und betont, der Landgraf von Hessen habe in hochherziger Weise Bestrafung der Schuldigen und Wiedergutmachung des Unrechts versprochen. In einer dritten Urkunde [5]) verspricht der Abt dem Grafen Johann, Sorge zu tragen, daß ihm Genugtuung werde. Der Marschall Heinrich von Schlitz hat nämlich die Feinde Ziegenhains in seinen Mauern beherbergt, um ihnen Schutz zu gewähren. Darüber führt Johann beim Abte Beschwerde. Dieser will den Schlitzer auffordern, möglichst bald den Ziegenhainern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wegen anderer Streitfälle wird Graf Johann zu einer persönlichen Aussprache nach Fulda geladen. Auf diese Einladung erwidert Johann, daß es ihm nicht möglich sei, an einer Zusammenkunft in Fulda teilzunehmen, und schlägt einen

---

[1]) Urk. i. St. A. (1320, Okt. 7.)
[2]) Urk. i. Z. A. (1320, Nov. 6.)
[3]) Schannat, Hist.. II, Nr. 135.
[4]) Schannat, Hist. II, Nr. 136.
[5]) Schannat, II, Nr. 137.

anderen Ort zur Zusammenkunft vor[1]). Da dieser Plan jedoch gewisser Schwierigkeiten halber nicht ausgeführt werden kann, kommt der Abt von neuem auf Fulda als den Ort der Zusammenkunft zurück[2]). Falls Johann aber Neigung dazu hat, schlägt er ihm eine Konferenz in Schlitz oder Crainfeld vor, um die Differenzen aus dem Wege zu räumen. Schließlich hat der Abt noch einen Ausweg. Beide Teile sollen Unterhändler beauftragen, welche die Zwistigkeiten friedlich beilegen. Zu diesen Vorschlägen hat sich nun Johann zu äußern.

Wie schon oben erwähnt, sind diese drei Urkunden undatiert. Die ersten beiden lassen sich vielleicht in den würzburgisch-fuldischen Streit hineinstellen. Denn 1319 hat Bischof Gottfried von Würzburg mit dem Grafen Johann ein Bündnis auf vier Jahre geschlossen. Zwischen Fulda und Würzburg ist nun aber 1323/24 ein Krieg nachgewiesen[3]). Wahrscheinlich hat Johann den Bischof unterstützt, indem er die oben erwähnten Fuldaer Untertanen angriff. Zwar läßt sich nicht einwandfrei feststellen, ob Johann dem Würzburger Bischof Beistand geleistet hat. Abt Heinrich hat den Bischof Gottfried angegriffen, weil dieser ein Feind Ludwigs d. B. ist[4]). In dem würzburgisch-ziegenhainischen Vertrage des Jahres 1319 wird gesagt, daß Streitigkeiten mit dem Reiche die Bündnispflicht nicht berühren. Doch ist aus dem Jahre 1323 eine Urkunde erhalten, die einen Gegensatz zwischen Abt Heinrich und Graf Johann erkennen läßt[5]). Heinrich hat vom Kaiser Ludwig die Erlaubnis erhalten, gegen den Willen des Ziegenhainer Grafen den in dessen Grafschaft gelegenen Ort Hausen bei Oberaula zu befestigen. Der Abt hat von diesem Rechte auch Gebrauch gemacht. Damit hat Heinrich VI. eine Feste an dem Passe zwischen Knüll und Vogelsberg, an der Verbindungsstraße der beiden großen hessischen Verkehrswege, erhalten und eine Flankenstellung im Osten der Grafschaft gewonnen. Es besteht die Möglichkeit, daß Johann diese Schmälerung seiner Rechte nicht ohne weiteres hingenommen und gegen den Abt die Waffen ergriffen hat. Dem ersten Teil der dritten Urkunde fehlen Anhaltspunkte für den Zusammenhang; zeitlich ist sie in das

---

1) Schannat, Hist. II, Nr. 138: ut autem nobis scripsistis, non possumus propter diversas, quas contra partes istas gerimus inimicitias, vobis personaliter occurrere aut amicos nostros vestris obviam ad locum solitum secure placitorum gratia destinare.

2) Ebenda: sed si placet, ad nos Fuldam venire vellemus.

3) Vgl. § 3.

4) Ebenda.

5) Urk. i. St. A.

Jahr 1324 zu setzen. Denn im zweiten Teil des Schreibens ist noch von anderen Differenzpunkten die Rede. Hier scheint sich der Streit um das Herbergsrecht in Aula und Ibra gedreht zu haben. Bei Schannat wird in einem Schreiben des Abtes Heinrich von Fulda an den Landgrafen von Hessen von einem Streite „de hospitio per Rupertum comitem de Virnburg germanum nostrum alias in transitu ad Thuringiam habito in villis nostris“ berichtet[1]). Aula und Ibra liegen ebenfalls an der Verbindungsstraße Marburg-Hersfeld. Der Abt bestreitet, daß durch die Quartiernahme dem Grafen ein Unrecht zugefügt worden sei. In dieser Meinung wird er durch das Urteil seiner Lehnsleute bestärkt. Trotzdem schlägt er immer wieder eine Zusammenkunft zur friedlichen Beilegung des Streites vor. Daß es sich um die Herberge in Aula und Ibra gehandelt hat, ist doch anzunehmen. Denn beide Orte sind der thüringischen Grenze benachbart. Im Jahre 1325, am 17. Juni, ist über das Herbergsrecht in den genannten Orten tatsächlich eine Uebereinkunft erzielt worden[2]). Auf den Rat seines Schwagers, des Ritters Luther von Isenburg, schließt Johann mit dem Abte einen Vertrag folgenden Inhalts: Der Abt erhält das Recht, in der Herberge Aula und in dem Dorfe Ibra nach Belieben Quartier zu nehmen. Graf Johann und Abt Heinrich verpflichten sich zu gegenseitiger Waffenhilfe. Ausgenommen sind Kriege gegen Hessen, Waldeck, Luther von Isenburg, das Stift zu Mainz, die Grafen von Henneberg und gegen das Reich. Die drei Erstgenannten sind Verwandte und Freunde der Ziegenhainer. Die drei Letzten sind Gönner des Abtes Heinrich. Greift der Abt zur Unterstützung des Grafen mit einer Truppenmacht ein, so trägt dieser nur die Unterhaltskosten für die Dauer des Aufenthalts auf ziegenhainischem Gebiete. Solange Heinrich sich noch auf fuldischem Gebiet befindet, hat er selbst für den Unterhalt der Truppe aufzukommen. Leistet jedoch Johann seinem Lehnsherrn Dienste, so hat er die Kriegskosten aus seiner eigenen Kasse zu bestreiten. Nimmt der Abt zu seiner Verteidigung ziegenhainische Festungen in Anspruch, so hat er selbst die Kriegslasten zu tragen. Festungen, die in einem gegen den Abt gerichteten Kriege erobert werden, gelten als fuldische Eroberungen. Werden aber in einem Kampfe zur Verteidigung ziegenhainischen Gebietes feste Plätze erobert, so hat der Abt und der Graf gleichen Anteil. Festungen jedoch, die einem der beiden gehören, werden unver-

---

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 143.

[2]) Ebenda II, Nr. 144 und Urk. i. St. A.

züglich an den rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben. An diesen Vertrag hält sich der Abt. In dem Bündnis mit dem Erzbischof von Mainz (27. Okt. 1326) nimmt er den Grafen Johann von Ziegenhain aus[1]). Der Vertrag von 1325 hat Heinrichs Stellung in der Senke zwischen Vogelsberg und Knüll wesentlich gefestigt. Durch seine Feste Hausen und die Rechte in Aula und Ibra hat der Abt einen Keil zwischen den ziegenhainischen und den hersfeldischen Besitz geschoben. Hierin hat wohl auch der Grund zu dem Streite zwischen den Aebten von Fulda und Hersfeld gelegen, der im Jahre 1336 durch Vermittlung des Landgrafen von Hessen beigelegt worden ist[2]).

In dem fuldisch-ziegenhainischen Vertrage des Jahres 1325 betont Abt Heinrich, daß er gegen den Kaiser keine Verpflichtungen eingehe. Also auch hier haben wir die immer wiederkehrende Vertragsformel: „Beistand gegen jedermann außer gegen das Reich". Aber auch sämtliche Fürsten und Herren, denen in diesem Vertrage eine Vorzugsstellung eingeräumt wird, gehören zur kaiserlichen Partei. Ist es doch jenes Jahr, in dem Heinrich in erbittertem Kampfe mit dem Bischof Wolfram von Würzburg ringt, gegen den er die Waffen ergriffen hat, weil dieser ein Feind des Kaisers ist[3]). Bei Berücksichtigung der gesamten politischen Lage läßt sich des Abtes Streben, möglichst bald die Differenzen mit dem Ziegenhainer Grafen zu beseitigen, erst recht verstehen.

Ein halbes Jahrzehnt ist nun zwischen Fulda und Ziegenhain Friede. Doch hat der Graf während dieser Zeit eine Auseinandersetzung mit dem Erzbischof Matthias von Mainz. Auch sie endet am 1. März 1328 mit einer Versöhnung[4]). Der Erzbischof nimmt den Grafen zu seines Stiftes Diener und Helfer auf. Er will ihn verteidigen gegen jedermann, außer gegen das Reich, die Kurfürsten, die ihm unterstellten Bischöfe und die verbündeten Erzbischöfe. Johann nimmt seinerseits noch aus: den Landgrafen von Hessen, den Erzbischof von Köln, den Abt von Fulda und einige Grafen, wie die von Waldeck und Henneberg. Johann bekundet also, daß er gewillt ist, den mit dem Abt 1325 geschlossenen Vertrag auch zu halten. Die Einung des Jahres 1328 ist gleichzeitig auch wieder ein Beweis für die Stellung des Grafen zum Abte. Der Erzbischof hat ausdrücklich

---

[1]) Vogt, Reg. I, Nr. 2751.
[2]) Schannat, Buchonia, Nr. 158.
[3]) Weller, Hohenlohe'sches Urkundenbuch II (1901), Nr. 99; vgl. hierzu § 3.
[4]) Urk. i. Z. A.; Vogt, Reg. I, Nr. 2898.

das Reich und die dem Kaiser ergebenen Fürsten ausgenommen. Johann fügt noch hinzu, daß auch der Abt von Fulda und der Graf von Henneberg durch dieses Abkommen nicht bedroht werden dürften.

c) Zweiter Kampf um die Fuldaer Vogteirechte und Verzicht des Grafen.

Doch schon im Jahre 1331 entbrannte der Krieg von neuem. Es ist wieder der alte Kampf um die Vogteirechte, wie schon in den Jahren 1319/20. Am 7. April 1331 schließen Schöffen und Bürger der Stadt Fulda einen Vertrag mit dem Grafen Johann, der gegen den Abt Heinrich gerichtet ist [1]. Dem Grafen werden die Tore der Stadt geöffnet. Es wird ihm Hilfe gegen alle seine Gegner mit Ausnahme der Herren von Schlitz versprochen. Die Fuldaer Bürger verpflichten sich, des Grafen Vogteirechte zu wahren und seinen Vogt zu keiner Bede heranzuziehen. Die Einkünfte aus der Stadt Fulda werden ihm jährlich um 40 Pfund Heller aufgebessert. Am 8. Mai 1331 schließt die Stadt Fulda einen zweiten Vertrag mit dem Grafen Johann zu gegenseitiger Hilfe. Ferner wird ihm ein Hof in der Stadt — Phorthof genannt — frei von allen Abgaben zugesagt [2]. Diese Verträge bilden nur die Triebfeder zu einem neuen Kriege gegen den Abt. Graf Johann erstrebt eine Erweiterung seiner Rechte als Schirmvogt von Fulda. Daher nimmt er jeden günstigen Augenblick wahr, um sein Ziel zu verwirklichen.

Die Fuldaer Bürger sind schon länger gegen Heinrich aufgebracht [2]. Sie fühlen sich durch Gefängnisstrafen, Kontributionen und Zurückhaltung ihrer Urkunden zurückgesetzt. Auch Graf Johann steht wieder in einem gespannten Verhältnis zum Abt. Im Jahre 1331 kommt unter Johanns Führung die Empörung zum offenen Ausbruch. Des Abtes neue Burg wird erstürmt und in Brand gesteckt, die Stiftskirche zu Fulda und die benachbarten Klöster auf dem Peters- und Frauenberg werden geplündert. Des Abtes treue Lehensmannen gewinnen aber bald die Oberhand. Sie zerstreuen die Aufständischen und verfolgen Johann bis Schlitz. Am 9. August 1331 vermittelt Erzbischof Balduin von Trier einen Frieden zwischen dem Abte und den Aufständischen [4]. Die Rebellen werden zu strenger Buße und beträcht-

---

[1]) Urk. im Z. A. Vgl. A. Ruppel, Die Fuldaer Bürgeraufstände 1331/32, in Fuld. Gesch.-Bl. 6 (1907), 81 ff.

[2]) Urk. i. Z. A. Schannat, Hist. II, Nr. 133.

[3]) Schannat, Hist. II, Nr. 133 M.

[4]) Urk. i. Z. A. Schannat, Hist. II, Nr. 133.

lichem Schadenersatz verurteilt. Graf Johann muß alle Beute zurückgeben und 100 Pfund Heller zahlen. Graf und Bürger bekennen am 9. Dezember 1331, daß sie sich mit dem Abte versöhnt haben und bereit sind, zehn Jahre lang am 11. November 100 Mark Silber zu zahlen [1]). Der Kaiser hat später eingegriffen und die Bußsumme auf 4000 Pfund heraufgesetzt [2]). Der Graf hat sich dem jedoch energisch widersetzt. Die Friedensbedingungen sind folgende: Zunächst fordert der Erzbischof, daß eine Partei der anderen gänzlich verzeihe und daß die Gefangenen fristlos gegenseitig herauszugeben seien. Die Fuldaer Bürger und der Ziegenhainer Graf werden dazu verurteilt, die Ringmauern um die Stadt und um Neuenberg vollständig wieder aufzubauen. Innerhalb eines halben Jahres soll der Wiederaufbau zur Hälfte gediehen sein. In Jahresfrist muß die Mauer vollendet sein. Auch der Umfang und die Stärke wird von Balduin bestimmt. Sie soll 6 Fuß breit und 30 Fuß hoch sein. Im dritten Jahre ist mit dem Bau eines neuen Turmes an der Stelle zu beginnen, an der früher der alte stand. An die Stelle der niedergerissenen Burg darf der Abt nach seinem Gutdünken eine neue bauen lassen. Fünfzig Bürger aus der Stadt und fünfzig aus den Landgemeinden haben entblößten Hauptes und barfuß, mit brennenden Kerzen in den Händen den Abt vom Frauenberg abzuholen und in feierlicher Prozession zur Stiftskirche zu begleiten. Außerdem haben die aufständischen Bürger eine Buße von 1000 Pfund Heller zu zahlen.

Balduin ist in dieser Ziegenhainer Angelegenheit noch weiterhin (1332) für den Abt tätig. Auch mit Kaiser Ludwig ist er darüber in Verbindung getreten. Wie aus einem Mandat Balduins [3]) hervorgeht, hat der Kaiser mehrere Briefe an den Erzbischof gesandt, in denen er seine Stellung kundtut. In einem dieser Briefe, der an den Grafen Johann von Ziegenhain gerichtet war, war dieser aufgefordert worden, dem Abte Genugtuung zu geben. Derselbe scheint verloren gegangen zu sein; denn der Abt führt beim Kaiser Beschwerde, daß er ihn nicht genügend unterstütze. Der Kaiser seinerseits erkundigt sich bei Balduin, durch dessen Hand der Brief gegangen ist, über das Verbleiben des Schreibens. Dieser beauftragt seinen Burggrafen Hartmud von Kronberg und seinen Notar Rudolf, alle Briefe sorgfältig durchzusehen und beim Kaiser zugunsten des von ihm vorgeladenen Grafen von Ziegenhain zu wirken.

---

[1]) Urk. i. Z. A.

[2]) Urk. i. St. A. Auch aus Schannat, Hist. II, Nr. 150, geht diese Erhöhung hervor

[3]) Schannat, Hist. II, Nr. 148. Stengel, Nr. 250 a, vgl. dort die Datierung.

Abt Heinrich sieht selbst ein, daß die vom Kaiser festgesetzte Entschädigungssumme zu hoch ist. Daher bittet er den Verweser des Mainzer Erzstiftes, dafür Sorge zu tragen, daß diese Angelegenheit auf friedlichem Wege geregelt werde[1]). Erzbischof Balduin weist am 6. Juni 1332 seinen Burggrafen Hartmud von Kronberg und seinen Notar Rudolf Losse an, bei dem Kaiser zu Gunsten des vorgeladenen Grafen zu Ziegenhain zu wirken[2]). Der Fuldaer Abt läßt seinerseits den Grafen Johann wissen, daß er bei dem Kaiser um einen Termin zur Beseitigung der Fehde nachgesucht habe und lädt Johann gleichzeitig zu einer Einung[3]). Auch der Landgraf von Hessen legt beim Kaiser Fürsprache für den Ziegenhainer ein[4]). Am 15. August 1332 nimmt aber Kaiser Ludwig die Abtei Fulda in Schutz und empfiehlt sie dem Landgrafen Heinrich von Hessen[5]). Johann weigert sich, die vom Kaiser festgesetzte Summe von 4000 Pfd. zu zahlen. Daher übernimmt dieser das Schiedsrichteramt, lädt Abt wie Graf zu einem Vergleich nach Ingolstadt und ersucht Erzbischof Balduin von Trier, Johann zum Erscheinen zu veranlassen[6]). Die Zusammenkunft muß im Winter 1334/35 stattgefunden haben. Denn in den ersten Dezembertagen 1334 ernennt der Abt die Ritter Friedrich von Heringen und Heinrich von Bimbach zu Landvögten über das Fuldaer Land. Er vertraut ihnen die Pflege des Stiftes und seiner Bewohner für die Zeit seiner Abwesenheit an[7]). Das Vogteirecht soll etwa zweieinhalb Jahre dauern. Da keine Urkunde Heinrichs Abreise zu einem anderen Zwecke bezeugt, ist anzunehmen, daß der Abt sich zur Abreise nach Ingolstadt zwecks eines Ausgleichs mit dem Grafen von Ziegenhain gerüstet hat. Es ist aber kaum eine Einung zwischen Fulda und Ziegenhain erzielt worden. Mitte Februar 1335 hat Abt Heinrich mit dem Landgrafen von Hessen ein Bündnis[8]) geschlossen, das sich gegen alle Feinde und Widersacher des Abtes richtet. Von beiden Seiten werden eine Reihe geistlicher und weltlicher Fürsten genannt, gegen welche das Trutzbündnis keine Anwendung finden soll. Da aber der Graf von Ziegenhain nicht unter diesen Fürsten aufgezählt wird, richtet sich doch das Bündnis gegen ihn; denn er ist zur Zeit einer der bedeutendsten Gegner Fuldas.

Somit hat Johanns nächster Verwandter, der Landgraf von Hessen, sich gegen ihn gewandt. Ganz auf sich allein gestellt, muß der Graf nolens volens sich fügen. Doch kommt ihm jetzt der

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 150. — [2]) Schannat, Hist. II, Nr. 148. Stengel, Nr. 250 a. — [3]) Schannat, Hist. II, Nr. 149; nach Stengel steht diese Urkunde zeitlich Nova Alamanniae Nr. 250 a nahe. — [4]) Schannat, Hist. II, Nr. 147; Urk. i. St. A. — [5]) Dronke, Cod., Nr. 867; Stengel, Nr. 251. — [6]) Ebd. II, Nr. 154. — [7]) Schannat, Hist. II, Nr. 155. — [8]) Ebd. II, Nr. 156.

Kaiser einen großen Schritt entgegen. Ludwig beauftragt am 24. März 1335 den Abt Heinrich, den Zwist mit dem Grafen von Ziegenhain endlich aus der Welt zu schaffen und sich mit ihm gütlich zu einigen [1]). Der Kaiser spricht den Grafen von der Acht frei und ersucht den Abt, die Schuldsumme für Johann erneut festzusetzen. Der Landgraf von Hessen übernimmt die Vermittlung zur Erzielung eines Einverständnisses über die Höhe des Sühnegeldes. Die vom Kaiser festgesetzte Summe von 4000 Pfund wird auf 2100 reduziert. Dieses Bußgeld ist in sieben Jahren abzutragen. Jährlich sind 300 Pfund zu zahlen. 200 werden von der Vogtei zu Fulda aufgebracht. Der Rest von 100 Pfd. wird mit 10 Burgen verpfändet. Ein langer Streit ist damit endgültig beigelegt. Beide Teile haben sich versöhnt. Der Graf schwört dem Abte Treue und Hilfe gegen alle seine Feinde. Sie verpflichten sich einander, die Sühne zu halten und auszuführen, wie sie von den Schiedsleuten, den Grafen von Henneberg und Philipp von Falkenstein festgesetzt ist.

Obwohl dem Kaiser viel daran gelegen ist, den Abt möglichst hoch zu entschädigen, so hat er sich doch auch dem Grafen gegenüber nachgiebig gezeigt. Die Absicht, sich in dem Grafen keinen Feind heranzuziehen, hat wohl sein Handeln bestimmend beeinflußt, da er augenblicklich, wie schon erwähnt, mit Papst Benedikt XII. Verständigungsverhandlungen eingeleitet hat [2]).

Graf Johann hat den Vertrag ausgeführt, ja er hat die Buße schneller gezahlt als in der Einung vorgesehen war. Schon am 2. Februar 1339 stellt der Abt dem Grafen eine Quittung [3]) aus, welche besagt, daß die 2100 Pfd. Heller gänzlich abbezahlt sind. Die Art der Zahlung ist nicht angegeben. Rommel [4]) nimmt an, daß hauptsächlich von der Schirmvogtei Fulda das Geld aufgebracht worden sei. Er führt den Verkauf der Vogteirechte auf das Zusammenschrumpfen der Einkünfte aus der Vogtei zurück. Tatsächlich hat Johann am 5. Mai 1344 die Rechte auf das Stift Fulda und die Schirmvogtei über Stadt und Cent Fulda mitsamt den Zöllen, Vorrechten und Einkünften gegen eine Summe von 7100 Pfund Heller an den Abt abgetreten [5]). Doch ist Rommels Ansicht nicht begründet. Denn wenn es dem Grafen möglich war, schon im Jahre 1339 anstatt 1342 die Summe abzutragen, leuchtet der Grund des „Zusammenschrumpfens der Einkünfte infolge der Bußzahlungen" nicht ein. Nun hat der Graf am 22. November 1338 die Schirmvogtei Fulda auf

[1]) Urk. i. Z. A.; Stengel Nr. 358. — [2]) Möller 67, vgl. auch 1. — [3]) Urk. i. Z. A. — [4]) Rommel, II. 134. — [5]) Urk. i. St. A.; Schannat, Hist. II, Nr. 166.

zehn Jahre an Heinrich Herdeyn und seine Frau Christine gegen 2000 Pfund veräußert[1]). Heinrich Herdeyn hat sich dabei verpflichtet, an den Abt jährlich 200 Pfd. Heller zu zahlen. Die 2000 Pfd. wird der Graf wohl zur Abzahlung seiner Schuld verwandt haben. So ist es zu erklären, daß Johann 1339 imstande ist, sich seiner Verpflichtung zu entledigen. Die Rechte Herdeyns auf die Vogtei Fulda verfallen laut Vertrag erst 1348. Am 5. Mai 1344 hat der Ziegenhainer Graf aber schon die Rechte auf die Schirmvogtei an den Fuldaer Abt verkauft. Mithin ist Herdeyn eine Entschädigung zu zahlen. Das ist tatsächlich auch geschehen. Am 6. Juni 1346 bekundet Abt Heinrich, Frau Christine, Heinrich Herdeyns Witwe, solange in dem Besitz der Vogtei zu lassen, bis sie 1000 Pfund Heller erhalten, auf die sie noch Anspruch habe[2]). Jetzt läßt sich auch von einem „Zusammenschrumpfen der Einkünfte“ aus der Vogtei Fulda reden. Durch Urkunde vom 8. November 1344 ist festgestellt[3]), daß Graf Heinrich von Truhendingen im Namen seines Schwiegervaters, des Grafen Johann von Ziegenhain, 1000 Pfund Heller erhalten hat. Zwei Jahre darauf hat der Abt den ganzen Restbetrag für die Vogteirechte gezahlt. Graf Johann und sein Sohn Gottfried stellen dem Abte am 5. Juni 1346 eine Quittung[4]) darüber aus, daß sie die Kaufsumme für die Vogtei Fulda erhalten haben. Im Jahre 1345, 1. November, also ein Jahr nach Abtretung der Schirmvogtei, hat sich Graf Johann von Abt Heinrich gegen eine Entschädigungssumme von 3300 Pfund Heller mit Burg und Stadt Rauschenberg belehnen lassen[5]).

Seit 1335 ist zwischen Abt und Graf eine Politik des Ausgleichs zu konstatieren. Johann hat sich schließlich, von allen Freunden verlassen, der Gewalt fügen müssen. Dem Abte und seinen Gönnern ist daran gelegen, daß Fulda die vertraglich festgelegte Entschädigungssumme auch wirklich erhält. Der Abt war infolge der gänzlichen Verschuldung[6]) des Stiftes gezwungen, seine Finanzen genau zu überwachen und auf pünktliches Eingehen der geschuldeten Beträge sorgfältig zu achten. Ihm kann in seinem Handeln gegen Ziegenhain kein Haß vorgeworfen werden. Das Debet in der Kasse erfordert einen Ausgleich.

---

[1]) Urk. i. Z. A. — [2]) Urk. i. Z. A. — [3]) Urk. i. St. A. — [4]) Urk. i. Z. A. — [5]) Urk. i. St. A.; Schannat, Clientela, Nr. 50. — [6]) Großart (Fuld. Gesch.-Bl. 1914 S. 10 ff.) hat nachgewiesen, daß das Stift zur damaligen Zeit ganz verschuldet war.

d) Konzessionen an den Grafen von Ziegenhain in der fuldischen Mark.

Noch einmal ist es zu einer Auseinandersetzung zwischen Fulda und Ziegenhain gekommen. Doch scheint sich der Streit um ein Objekt von untergeordneter Bedeutung gedreht zu haben. Am 1. Februar 1349 wird der junge Graf Gottfried dazu verurteilt, allen Schaden zu ersetzen, den er dem Dorfe Echzell zugefügt hat [1]). Als Ratleute Heinrichs treten Heinich von Schlitz und Johann von Reichsborn auf. Diese betonen, daß der Graf Echzell in Brand gesteckt und verwüstet habe. Durch Urkunde vom 27. Dezember 1349 [2]) wird bestätigt, daß der Graf Gottfried von Ziegenhain den Schaden, den er wegen des Herbergsrechts den Dörfern in der fuldischen Mark zugefügt, ersetzt hat. Der Grund, der Gottfried zur Brandschatzung fuldischen Gebietes veranlaßt hat, ist nicht angegeben. Es hat sich dabei wohl um Herberge und Bede in Echzell gehandelt. Denn aus dem Jahre 1352, 14. November, ist von einer Einung zwischen dem Abt und dem Ziegenhainer Grafen über Herberge und Bede in Echzell, Dauernheim und Berstadt berichtet [3]). Den Ziegenhainern wird gestattet, in den genannten Dörfern der fuldischen Mark Herberge zu beziehen. Diese Ortschaften sollen je 100 Mark Bede an den Grafen von Ziegenhain und je 100 Mark an den Abt von Fulda zahlen. In diesem Vertrag werden noch einige Klauseln über verschiedene Kirchhofsrechte aufgenommen. Beide Teile verpflichten sich, kein Herbergsrecht eines Dritten zu dulden und nötigenfalls vereint gegen derartige Versuche vorzugehen. Am 15. Januar 1353 nimmt der junge Graf Gottfried von Ziegenhain sein eigenes Schloß Sturmfels vom Abte als Lehen an [4]). Gottfried bemerkt dabei, daß ihn besondere Freundschaft und Liebe zu Stift und Abt dazu veranlaßt habe [5]). Heinrich soll dem gräflichen Hause, Schlosse und allen seinen Besitzungen besonderen Schutz und Schirm angedeihen lassen.

Die fuldisch-ziegenhainischen Beziehungen lassen sich weniger in den großen Rahmen der Reichsgeschichte einfügen. Es handelt sich letzten Endes bei allen Unstimmigkeiten nur um ein Zusammenprallen zweier benachbarter Fürsten an der Peripherie ihres Besitzes. Es ist der

---

1) Urk. i. St. A.

2) Baur, Hess. Urk. I, Nr. 852.

3) Urk. i. St. A.; Schannat, Buchonia Nr. 169.

4) Urk. i. St. A.; Schannat, Clientela Nr. 51.

5) Ebd.: ‚und han daz getan durch Fruntschaft. Liebe und Gnade dy wir han zu den Heiligen dasselbes und zu dem egenanten unserem Herrn und seine Styffte'.

Ausdehnungsdrang und das Streben, zu alten Rechten sich neue zu erkämpfen. Die Grafen von Ziegenhain greifen nicht bestimmend in den Kampf zwischen Kaiser und Papst ein. Daher erübrigt sich auch jeder Versuch, eine Betrachtung nach großen Gesichtspunkten anzustellen. Trotzdem habe ich diese Kämpfe nicht unbeachtet lassen wollen. Wenn es sich auch bei den Auseinandersetzungen zwischen Fulda und Ziegenhain nicht um eine Stellungnahme für oder wider den Kaiser handelt, so ist Ludwig und seinen Freunden doch genügend Gelegenheit gegeben worden, ihren Schützling, den Abt Heinrich, zu unterstützen und seine Sache zu fördern. Diese Gelegenheit ist von Wittelsbacher Seite auch hinreichend wahrgenommen worden.

II. Fuldisch-würzburgische Interessensphäre.

§ 3. Der Kampf um das Paßgebiet zwischen Rhön und Thüringer Wald.

Im mainfränkischen Gebiete hat das Stift Würzburg seine Hauptstellung. Ein Vordringen nach Westen ist ihm wegen der Mainzer Besitzungen unmöglich. Zwei Straßen führen von Mainfranken nach dem Rhein. Die eine bedient sich der Niederung zwischen Odenwald und Spessart. Hier liegt das mainzische Miltenberg. Die andere Straße verbindet die Lohr und die Aschaff und führt durch den Spessart. Dort finden wir das mainzische Aschaffenburg [1]).

Zu beiden Seiten der von Würzburg nach Südosten führenden Straße haben am Fuße zwischen Steigerwald und Frankenhöhe die Grafen von Hohenlohe und Castell ihre Besitzungen. Den Durchgang durch den Steigerwald beherrscht Kaiser Ludwig. Denn das am Passe gelegene Iphofen befindet sich in seiner Hand. Der Paß zwischen Steigerwald und den Haßbergen ist Schweinfurter Besitz, der Weg nach Norden zum Kinzigtale durch die Grafen von Rieneck versperrt. So bleibt Würzburg noch die Möglichkeit, nach dem Nordosten vorzudringen. Es ist das Gebiet zwischen Rhön und Thüringerwald. Hier stößt es mit Fulda zusammen. Am nördlichen Eingange des Passes sind es Wildeck und Dermbach, auf deren Besitz beide geistlichen Fürsten besonderes Gewicht legen. Am Ostrand der Rhön, im westlichen Grabfeld, werden Fladungen und Sondheim, beide an der Streu, von Würzburg und Fulda umkämpft.

[1]) v. Hofmann, 518.

Fast alle diese territorialen Streitigkeiten nun zwischen den Bischöfen von Würzburg und dem Abte von Fulda sind bedingt durch die Stellung der beiden geistlichen Würdenträger zu Kaiser und Papst. Die ersten Regierungsjahre Heinrichs verlaufen noch ohne Reibung mit Würzburg. Das Verhältnis der beiden Fürsten ist anfangs ein gutes; der Bündnisvertrag vom 6. Juni 1318 zwischen Bischof Albrecht von Würzburg und dem Grafen Berthold von Henneberg schließt ausdrücklich einen Gegensatz gegen Fulda aus[1]. Erst als Abt Heinrich die Partei Ludwigs des Bayern ergreift, entstehen zwischen Fulda und Würzburg Reibungen. Zunächst sind sie wohl noch unbedeutender Art. Kaiser Ludwig verleiht 1320 dem Fuldaer Abte für Salmünster das Recht der wetterauischen Städte[2]. Das mag den Neid der Würzburger erregt haben. Das Eintreten des Bischofs für den Papst bietet dem Abte anderseits den ersten Anlaß, gegen Würzburg aufzutreten. Am 9. August 1321 verbündet sich Heinrich mit Kaiser Ludwig und verspricht ihm Hilfe gegen den Bischof Gottfried[3]. Nach dessen Tode im folgenden Jahre läßt sich sein Nachfolger Wolfram von Ludwig alle Lehen erteilen und schließt ein lebenslängliches Bündnis mit ihm[4]. Doch schon im nächsten Jahre (1323) fällt er wegen des Streites mit Abt Heinrich beim Kaiser in Ungnade. Um den Besitz des Hauses Wildeck und des Gerichtes zu Dermbach[5] kommt es zwischen Fulda und Würzburg zu offenem Kriege.

Am 29. August 1317 hatte der Abt die Güter, Gerechtsame und Gefälle in Salzungen, Berka, Dermbach, Sünna und Völkershausen von Ludwig von Frankenstein käuflich erworben[6]. Außerdem hatte Kaiser Ludwig am 16. August 1320 dem Abte gestattet, Helmershausen im Grabfeld zu befestigen[7]. So sah Bischof Wolfram die Tore nach

---

[1]) Schöppach, Henneberg. U.-B. V, Nr. 184.

[2]) Dronke, Cod. dipl. Fuld., Nr. 862.

[3]) Böhmer, Reg. 239, 55; Weller, II, Nr. 99. Heinrich betont hier, daß er mit dem Kaiser verbündet sei und infolgedessen auch die Pflicht habe, ihn gegen Bischof Gottfried von Würzburg zu unterstützen.

[4]) M. B. XXXIX, Nr. 208.

[5]) M. B. XXXIX, Nr. 105 und Henneberg. U.-B. V, Nr. 94. Schannat, Hist. II, Nr. 133 setzt diesen Brief in die Zeit von 1315—1322. Er sagt, der Bischof von Würzburg, Gottfried von Hohenlohe, habe Reinhard vor dem Tore die Burg Wildeck weggenommen, die dieser als fuldischer Vasall besaß. Deshalb sei es zwischen Fulda und Würzburg zum Kriege gekommen. Die Zeitangabe trifft keineswegs zu, da das Jahr 1323 als Kriegsjahr urkundlich bewiesen ist.

[6]) Urk. im Henneberger Archiv zu Meiningen.

[7]) Urk. i. St. A.

dem Norden immer stärker versperrt. Es kann uns daher nicht wundern, wenn er versucht, sich einen Ausgang offen zu halten.

Graf Berthold von Henneberg und dessen Bruder Berthold, Prior des Johanniterordens, bemühen sich zwischen Wolfram und Heinrich eine Einung zustande zu bringen [1]). Am 11. Mai 1323 ist sie wirklich erfolgt. Reinhard bei dem Tore, der das Haus Wildeck ehedem besessen, erhält es wieder. Er verpflichtet sich eidlich, Wildeck jederzeit für den Bischof von Würzburg und den Abt von Fulda offen zu halten. Der Bischof hat Reinhard mit Waffenhilfe gegen alle Gegner zu unterstützen. Gegen den Abt von Fulda jedoch darf er nicht die Waffen ergreifen. Es wird auch nicht gestattet, gegen Berthold von Henneberg von der Macht des Hauses Gebrauch zu machen. Hinsichtlich dieser beiden bleibt es bei den alten Rechten und Gebräuchen; denn da der hennebergische Besitz zwischen Rhön und Thüringer Wald liegt, ist der freie Ausgang durch den Paß nach Norden sehr wichtig. Nach Reinhards Tode fällt Wildeck an Fulda. Abt Heinrich übernimmt den Schutz über Reinhard und seine Freunde. Dabei verpflichtet er sich, keine Forderung des Hauses Wildeck an Würzburg geltend zu machen. Kommt es zwischen Fulda und Würzburg zu Streitigkeiten, so darf das Haus Wildeck keiner Partei behilflich sein. Lehnt Reinhard die Verwaltung des genannten Hauses ab, so hat Wolfram einen anderen Lehnsmann zu ernennen, dem dieselben Rechte zustehen. Das Gericht zu Dermbach wird Abt Heinrich zugesprochen. Gelingt es dem Bischof von Würzburg bis zum Pfingstfeste des Jahres 1324, nachzuweisen, daß dieses Gericht von ihm und seinem Stifte zu Lehen geht, so muß der Abt ihm ein gleich großes Gut als Lehen geben. Alle würzburgischen Ansprüche, die innerhalb Jahresfrist nicht geltend gemacht und als berechtigt nachgewiesen sind, verfallen nach diesem Termine. Abt Heinrich hat also doch sein Ziel erreicht und an dem Paßeingang einen wichtigen Stützpunkt erhalten.

Die Henneberger haben den Streitfall vollständig zu Gunsten Fuldas geschlichtet. Daher ist diese Einung nur eine scheinbare. Kurz darauf entbrennt der Kampf in seiner ganzen Wucht. Bischof Wolfram kommt dem Grafen Heinrich dem Jüngeren von Henneberg, den der Abt gefangen hält, zu Hilfe [2]) und verwüstet das Gebiet der Abtei. Der Abt ist zum Kampfe entschlossen, weil der Bischof auf Seiten

---

[1]) Urk. i. St. A. und Henneberg. U.-B. V, 54.

[2]) Schannat. Hist. II, N. 133 J.

Friedrichs von Oesterreich steht [1]). Ludwig selbst hat die militärische Stellung des Abtes durch Verleihung verschiedener Befestigungsrechte im Jahre 1323 [2]) gestärkt, um seinen Gegner Wolfram niederzuringen.

Heinrich von Fulda ist zunächst Sieger. Bald verläßt ihn aber das Kriegsglück. Sein Heer wird bei Effeldorf geschlagen und sein Land verwüstet. Er selbst gerät in Gefangenschaft und wird streng bewacht. Auf die Kunde greifen alle wehrfähigen Fuldaer Bürger und Lehnsleute zu den Waffen, um ihren Herrn zu befreien. Die Würzburger sind des endgültigen Sieges nicht sicher. Daher vermeiden sie alles, was ihre Feinde reizen kann und reichen die Hand zum Frieden. Erzbischof Matthias von Mainz übernimmt die Vermittlung. Die Fuldaer müssen den Grafen Heinrich den Jüngeren von Henneberg freilassen; ebenso wird Heinrich von Fulda aus der Gefangenschaft entlassen. Wolfram hat an Fulda eine Entschädigungssumme von 8509 Pfund Heller zu zahlen [3]).

Mittlerweile nähert sich Wolfram wieder dem Kaiser. Zwischen dem 26. August und dem 18. November 1323 bemühen sich Kaiser [4]) und Erzbischof Matthias, die Sühnesumme zu vermindern. Schon am 9. September 1323 schenkt Ludwig dem Bischofe als Zeichen seiner Gunst das Dorf Iphofen am Uebergang durch den Steigerwald und erlaubt ihm, es mit Mauer und Graben zu befestigen [5]). Der Kaiser gibt ihm so den Schlüssel zur Niederung zwischen Steigerwald und Regnitz. Damit ist den Würzburgern eine Pforte nach Osten geöffnet. Durch dieses Entgegenkommen sucht Ludwig den Bischof für sich zu gewinnen. Matthias von Mainz, Kaiser Ludwig und Graf Berthold von Henneberg vermitteln alsbald erneut zwischen Fulda und Würzburg [6]). Am 18. November 1323 setzt der Kaiser die Bußsumme Wolframs auf 6000 Heller fest [7]). Die erste Hälfte dieser Summe soll am 2. Februar 1325 gezahlt werden; die zweite ist erst nach Jahresfrist fällig. Verpfändet Wolfram aber diese Summe an Fulda und stellt er 30 Bürgen, so ist der Abt bereit, jeden Schaden, den er bei

---

[1]) Ebenda I, 218 f.

[2]) Vgl. § 9.

[3]) Vgl. M. B. XXXIX, Nr. 120. Für diese Summe treten ein: der Abt zu Eberach, Konrad von Gundelfingen, Landkomtur des Deutschen Ordens in Franken, Graf Friedrich von Trüdingen und Burggraf Friedrich von Nürnberg.

[4]) Böhmer, Reg. Nr. 2462.

[5]) M. B. XXXIX, Nr. 168.

[6]) Vogt, Reg. I, Nr. 2490.

[7]) Böhmer, Reg. Nr. 661; C. H. Lang, Regesta sive rerum Boicarum autographa VI, 116 (1323, Nr. 18).

Effeldorf erlitten, als gesühnt anzuerkennen und fortan Frieden zu halten. Abt Heinrich bekundet am 27. Mai 1324, daß durch Vermittlung der drei genannten Herrn unter Zustimmung beider Parteien die festgesetzte Schuldsumme Würzburgs auf 6000 herabgesetzt sei [1]). Wolfram ist wieder des Kaisers Freund. An demselben Tage (27. Mai 1324) verbürgt sich das Hochstift Würzburg, den Schadenersatz von 6000 Pfund zu leisten [2]). Daher wird Wolfram auf Befehl des Kaisers vom Banne losgesprochen [3]). Doch alle Verträge hat er nur zum Scheine angenommen. Der Gewalt hat er weichen müssen; sein Ziel bleibt dasselbe.

Schon kurz nach der Aussöhnung mit dem Kaiser (13. November) sichert er sich Freunde zum neuen Kampfe gegen Fulda. Am 29. Dezember 1323 läßt er sich von seinem Lehnsmann, Heinrich von Frankenstein, den Treueid insbesondere gegen Fulda leisten [4]). Heinrich von Frankenstein ist unmittelbarer Nachbar von Wildeck und Dermbach [5]). Im Februar 1306 hatte Abt Heinrich V. von Ludwig von Frankenstein dessen Teil an der Herrschaft zu Frankenstein gekauft [6]). Derselbe Ludwig und seine Frau Adelheid hatten am 29. August 1317 an Abt Heinrich VI. ihre Güter, Gerechtsame und Gefälle zu Salzungen, Dermbach und Berka für 450 Pfd. fuldischer Pfennige und 150 Pfd. Heller verkauft [7]). Die Verstimmung der Frankensteiner über diesen Verlust hat wohl zu den Reibungen mit Fulda geführt.

Bald ist Wolfram selbst wieder entschiedener Gegner Ludwigs [8]). Er nimmt an dem gegen ihn gerichteten Durlacher Bund (1325 März 18) [9]) teil und ist einer der eifrigsten Anhänger der Kurie. Der Bischof beklagt sich in einem interessanten Schreiben [10]) an den Papst, das in die Zeit von April bis Juni 1325 gesetzt werden muß [11]), über den Schaden, den Kaiser Ludwig und der Abt ihm zufügen; diese neue Feindschaft gehe auf seine Veröffentlichung der päpstlichen Pro-

[1]) M. B. XXXIX, Nr. 120.

[2]) Reg. Boic. VI, 136 (1324 Mai 27).

[3]) Schannat, Hist. Fuld. I, 219.

[4]) M. B., XXXIX, Nr. 126.

[5]) Rübsam, 30, 78, 159

[6]) Rübsam, 175; Fuld. Landesbibliothek, B. 6, Nr. 1264.

[7]) Henneberg. Archiv. Urk. Nachträge.

[8]) Müller, I, 146.

[9]) M. G. Const. VI, Nr. 30. Vogt, Reg. Nr. 2609.

[10]) Schannat, Hist. II, Nr. 134; M. G. Const. VI, Nr. 74.

[11]) In Bezug auf die Erwähnung des Durlacher Bundes sowie des Einvernehmens Ludwigs mit den österreichischen Herzögen und dem Bamberger Kapitel vgl. Müller, I, 146[3].

zesse gegen den mit der römischen Kurie gänzlich zerfallenen Kaiser zurück. Zwischen Fulda und Würzburg ist so im Jahre 1325, wahrscheinlich schon im Frühsommer, der Krieg von neuem entbrannt. Heinrich wird von den Prokuratoren und dem Kapitel zu Bamberg, die gegen den Willen ihres Bischofs in das Würzburger Gebiet einfallen, vortrefflich unterstützt. Das Vorgehen der Bamberger geschieht im Bunde mit dem Fuldaer Abte. Durch die Befestigung Iphofens und das Vordringen in das Gebiet der Rezat fühlen sich die Bamberger Prokuratoren beunruhigt. Gemeinsam mit dem Fuldaer Abte suchen sie Wolfram niederzukämpfen. Bischof Wolfram beklagt sich in dem Briefe an den Papst sehr über Heinrich und das Bamberger Kapitel[1]). Abt Heinrich nennt er sogar einen Günstling des Kaisers. Trotzdem rühmt sich der Würzburger seiner Erfolge und versichert, daß Heinrich infolge tapferer Gegenwehr der Würzburger keine großen Erfolge erzielen werde.

Der Fuldaer Abt erweist sich als treuester Anhänger des Kaisers. Obwohl Ludwig 1323 für eine glimpfliche Behandlung des Würzburger Bischofs eingetreten ist, hat ihn dieser bald wieder im Stiche gelassen. Auf Heinrich dagegen kann der Kaiser bauen. Sogar Matthias von Mainz hat am Durlacher Bunde teilgenommen. Doch Heinrich von Hohenberg hat unentwegt seine Politik weiter verfolgt. Er sieht sich, weil Wolfram die Prozesse gegen den Kaiser Ludwig veröffentlicht hat, veranlaßt, in würzburgisches Gebiet einzufallen, um so den Verrat an dem Kaiser zu rächen.

Die fuldisch-würzburgischen Händel werden am 5. August 1325, wie Abt Heinrich an den Grafen Berthold von Henneberg berichtet[2]), durch einen Waffenstillstand von drei Monaten bis zum 1. November beigelegt. Graf Berthold ist der Vermittler; gleichzeitig verbündet er sich mit dem Abte zu gegenseitiger Hilfe im Falle eines Streites mit Würzburg[3]). Während der Waffenruhe schließt Heinrich am 24. Okt. 1325 noch einen Vertrag mit dem Grafen Heinrich dem Aelteren von Henneberg auf Lebenszeit wider das Hochstift Würzburg[4]). Auch die Henneberger sind von Wolframs Expansionspolitik nicht erbaut. Sie müssen für ihr eigenes Territorium fürchten, wenn die Würzburger es mit einem Gürtel würzburgischen Besitzes zu umgeben vermögen. Im Norden ist das würzburgische Meiningen den Hennebergern ein Dorn

---

[1]) Vgl. S. 34, Anm. 10.

[2]) M. B. XXXIX, Nr. 132.

[3]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 105.

[4]) Vogt, Reg. I, Nr. 2784.

im Auge. Im Süden fühlen sie sich durch Neustadt und Salzburg an der fränkischen Saale, das ebenfalls in würzburgischer Hand ist, bedroht. Von einem Frieden zwischen Fulda und Würzburg kann also nicht geredet werden. Abt Heinrich benutzt die Atempause zum Abschluß neuer Bündnisse. Er sucht seine Freunde unter den Anhängern Ludwigs. Denn nur diese bieten Gewähr, daß sie ihm bis zum endgültigen Erreichen seines Zieles zur Seite stehen werden.

Da tritt ein unerwartetes Ereignis ein, das dem Kampfe seine Bedeutung raubt. Wolfram hat sich dem Kaiser genähert und Heinrich dem Papste. Am 10. Februar 1327 wird Erzbischof Matthias von Mainz vom Papste beauftragt, den Streit zwischen Bischof und Abt zu beenden [1]). Es mischt sich jetzt der Papst ein, um den langjährigen Zwist zu beseitigen. Was ihn zu diesem Schritt veranlaßt hat, werden wir weiterhin erfahren. Am 25. Februar 1327 wird der einflußreichste Freund und gewandteste Diplomat des Kaisers, Graf Berthold von Henneberg, von Ludwig erkoren, zwischen ihm und Wolfram zu verhandeln [2]). Dieser in der Tat erfolgreiche Versuch, die Feindschaft des Würzburgers mit dem Kaiser beizulegen, steht aber nicht allein; zu derselben Zeit wird von einer Versöhnung zwischen Wolfram und Abt Heinrich berichtet: in einer Urkunde vom 14. Februar 1327 tritt Erzbischof Matthias als Vermittler auf [3]). Heinrich und Wolfram behalten alle ihre Besitzungen, die sie vor dem Kriege besaßen. Keiner soll den anderen an der Ausübung seiner Rechte hindern. Glaubt einer ein Anrecht auf des anderen Besitzungen zu haben, so soll er seine Forderung auf dem Rechtswege vorbringen, nicht aber mit Gewalt sich selbst Recht verschaffen. Alle Güter, die der Abt während des Krieges verloren hat, müssen ihm zurückgegeben werden. Wolfram darf den Abt oder dessen Nachkommen nicht an der Bebauung dieser Güter hindern. Streitigkeiten im Saalegau und Amt Lichtenberg werden an der Sulza, Zwistigkeiten des Niederlandes bei der Brücke zu Westheim (bei Hammelburg) oder dem Dorfe Bonnland (südlich Hammelburg) von vier Schiedsrichtern geschlichtet. Alle Untertanen Heinrichs, die durch den Krieg gezwungen waren, Untertanen der Stadt Würzburg zu werden, erhalten ihre frühere Freiheit zurück. Die Gefangenen werden freigelassen. Zukünftige Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht

---

[1]) Vogt, Reg. Nr. 2784.

[2]) Henneberg. U.-B. I. Nr. 187.

[3]) M. B. XXXIX, Nr. 149; Reg. Boic. VI, 217 (1327 Febr. 14). Vogt, Reg. Nr. 2787.

in friedliche Bahnen gelenkt. Matthias selbst übernimmt in diesem Schiedsgericht das Oberrichteramt. Der Erzbischof verpflichtet beide Parteien, seine Vorschläge anzunehmen. Wer sich nicht fügt, hat den Vertrag verletzt.

Wolfram hat die Sühneverpflichtung ausgeführt. Am 1. März 1327 fordert er eine Anzahl Städte auf, 1000 Pfund Heller zu zahlen, um den durch den Krieg angerichteten Schaden gutmachen zu können [1]). Nach Hetzenecker [2]) bleibt Wolfram vorläufig noch Anhänger des Papstes; erst am 13. April 1331 finden wir ihn wieder unter den entschiedenen Anhängern Ludwigs. Die Sühne mit dem Abte fällt zeitlich mit der bereits erwähnten Aussöhnung Wolframs und Ludwigs zusammen; der Unterschied von einigen Tagen spielt keine Rolle. Doch wäre es falsch, aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, die Aussöhnung zwischen Wolfram und Abt Heinrich habe den Kaiser zu seiner Annäherung an den Bischof getrieben. Die Motive der beiden zeitlich zusammenfallenden Aktionen mögen irgendwie zusammenhängen; aber sie sind an sich grundverschieden. Wie ich schon früher andeutete, haben Abt und Bischof in ihrer äußeren Politik eine Schwenkung vollzogen. Heinrich steht zur Zeit nicht mehr auf Ludwigs Seite. Er ist zum Papste übergetreten [3]). Müller zweifelt die Versöhnung zwischen Ludwig und Wolfram an [4]). Doch steht einwandfrei fest, daß Wolfram zu Beginn des Jahres 1327 kein Feind des Kaisers mehr ist. Im Gegenteil, er kämpft im Bunde mit ihm gegen Abt Heinrich [5]). Der Kaiser mochte wohl ungehalten sein, daß der Abt aus Furcht vor dem Verluste seines Amtes und vor der Exkommunikation die kaiserliche Partei verlassen und sich der Gegenpartei genähert hatte [6]). Daher hat Ludwig sich Ende 1326 oder zu Beginn des Jahres 1327 vom Abte abgewandt und Wolfram jede Unterstützung zukommen lassen. Hierüber führt der Abt beim Papst Beschwerde. Dieser macht dem Würzburger Bischof am 1. April 1327 Vorwürfe, daß er es mit dem

---

[1]) M. B. XXXIX, Nr. 150.

[2]) Hetzenecker, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstiftes in den Zeiten Ludwigs des Bayern (1333—1347). Dissert. Würzburg, 1901, 3 f.

[3]) Vogt, Reg. I, Nr. 2810.

[4]) Müller, I, 296, Anm. 4.

[5]) Vogt, Reg. I, Nr. 2810: Abt Heinrich beschwert sich in einem Briefe an den Papst, daß Wolfram von Ludwig unterstützt wird.

[6]) Vogt, Reg. I, Nr. 2785.

Kaiser halte und den Abt bekämpfe[1]). Wieweit die Vorstellungen des Papstes beim Bischof gefruchtet haben, läßt sich schwer sagen. Jedenfalls ist es zwischen Ludwig und Wolfram einerseits, und Abt und Bischof andererseits zu einer vollständigen Aussöhnung gekommen. Schon am 27. Juni 1327 beglückwünscht der Papst den Abt zu seinem Friedensabschluß mit Würzburg[2]). Der Würzburger Bischof erneuert am 13. April 1331 dem Kaiser den Huldigungseid, der schon 1322 geleistet, aber wieder aufgehoben war[3]). An demselben Tage bestätigt Ludwig dem Bischofe alle gewünschten Privilegien[4]). Wolfram bleibt dem Kaiser bis zu seinem Tode, am 6. Juli 1333, treu[5]).

In dem am 28. Oktober 1329 zwischen Abt Heinrich und Graf Heinrich dem Jüngeren von Henneberg abgeschlossenen Vertrag[6]) wird bestimmt, daß für beide Teile keine Verpflichtungen bestehen be Streitigkeiten mit Würzburg. Aber wie bereits in der Einleitung erwähnt, spricht hier ein tieferer Grund mit. Heinrich läßt sich in seiner Landespolitik stets von der Rücksicht auf den Kaiser leiten. Da Bischof Wolfram mit Ludwig ausgesöhnt ist, fällt jeder Grund zur Feindschaft weg.

Der Bischof hat vom Fuldaer Stifte nochmals einen Schadenersatz von 1070 Pfd. Heller gefordert, da nach seiner Auffassung die Pröpste zu Fulda in unrechtmäßiger Weise gegen ihn Hilfe geleistet haben. Diese Forderung ist jedoch mit ihrer Spitze gegen den Papst gerichtet und nicht gegen Ludwig. Denn Johann XXII. fühlte sich am 7. Juli 1328 veranlaßt, den Bischof von Bamberg aufzufordern, das Kloster Fulda gegen Wolframs Ansprüche in Schutz zu nehmen[7]).

§ 4. Friedliche Verständigung im Grabfeld.

Auf Wolfram folgt der kaiserlich gesinnte Bischof Hermann von Lichtenberg (bis 11. Juli 1335). Dessen Gegenbischof und Nach-

[1]) Preger-Reinkens, Abschriften und Auszüge vatikanischer Urkunden zur deutschen Geschichte aus den Jahren 1315—1334 (Hist. Abh. d. Münchener Ak. d. W. XIV—XVII, 1880—1886), Verträge 112 Nr. 324.

[2]) Riezler, Vat. Akten, Nr. 869.

[3]) M. B. XXXIX, Nr. 212.

[4]) Ebenda XXXIX, Nr. 208; Lang, Reg. Boic. VI, 307 (1331 April 13).

[5]) Müller I, Nr. 296 Anm. 6.

[6]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 124; Schannat, Clientela, Nr. 70.

[7]) Urk. im St. A. 1328, Juli 7.

folger ist Otto von Wolfskehl († 23. August 1345), anfangs ein Gegner, später ein Freund des Kaisers[1]), ein Mann, der es geschickt versteht, sich durch die Wirren der Zeit durchzuwinden.

Anfangs verharrt er in passiver Resistenz gegen Ludwig. Erst als er durch sein Verhalten den Frieden und Wohlstand seiner Untertanen aufs äußerste gefährdet, sieht er sich am 6. Januar 1339 gezwungen, vom Kaiser Regalien und Herzogtum zu erbitten[2]). Nachdem der Würzburger Bischof die Unhaltbarkeit und Undurchführbarkeit der päpstlichen Maßnahmen gegenüber dem Kaiser erkannt hatte, schlägt er klar und sicher — wenn auch schweren Herzens — den Weg der Verständigung ein und hält dauernd daran fest[3]).

Das Verhältnis Ottos zu Fulda ist, abgesehen von den ersten vier Jahren, sehr loyal zu nennen. Nur einmal wird uns über einen Streit von untergeordneter Bedeutung berichtet[4]). Die Ansprüche der Städte Meiningen und Neustadt an Fulda werden dahin beschieden, daß der Schiedsspruch Apels von Hesseberg, Chorherrn von Würzburg, zu Recht bestehe. Ueber die Forderungen der Stadt Karlstadt soll Berthold von Henneberg entscheiden. Betreffs der Ansprüche Buchenaus bleibt es bei einem von Bischof Herrmann von Würzburg gefällten Schiedsspruch. Im übrigen haben Abt und Bischof je zwei Schiedsmänner zu bestimmen, die mit Berthold von Henneberg als Obmann auf gütlichem Wege alle Unstimmigkeiten beseitigen sollen. Dieser Schiedsspruch ist dann am 7. September 1336 ergangen.

Am 7. Mai 1339 schließen Erzbischof Heinrich von Mainz und Bischof Otto von Würzburg einen Bündnisvertrag auf die Dauer von vier Jahren. Das Bündnis ist nicht gerichtet gegen den Papst, das Reich, alle Suffragane, Dienstmannen und Bürger des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Würzburg[5]). Am 29. September desselben Jahres wird es auf 6 Jahre verlängert und der Burggraf Friedrich von Nürnberg nebst vielen anderen Fürsten mit in den Bund aufgenommen[6]). Auch in diesem Vertrag wird wieder betont, daß der Stuhl zu Rom, das Reich, die Suffragane, alle Verbündete der

---

[1]) Hetzenecker, 35—41; 57.

[2]) Hetzenecker 35 f. Dazu Stengel Nr. 598.

[3]) Hetzenecker, 57.

[4]) Urk. i. St. A.; Lang, Reg. Boic. VII, 158 (1336 Sept. 7).

[5]) M. B. XL, Nr. 128; Reg. Boic. VII, 246.

[6]) M. B., XL, 271 f., Nr. 136; Reg. Boic. VII, 260 (1339, Sept. 29).

Landesherren und viele andere nicht durch den Bund bedroht werden dürfen. Verbündeter des Mainzer Erzbischofs ist auch Abt Heinrich von Fulda gemäß dem Vertrage vom 1. Juli 1338[1]. Die Feindschaft zwischen Fulda und Würzburg ist gänzlich erloschen, seit Würzburg auf Seiten des Kaisers steht. Kaiser Ludwig bringt am 1. Juli 1340 ein Bündnis zustande, an dem viele bedeutende Reichsfürsten als Bundesgenossen beteiligt sind[2]. Auch Bischof Otto und Abt Heinrich treten hier nebeneinander als Bundesgenossen des Kaisers auf. Beide sind jetzt Freunde und Parteigänger Ludwigs. Daher sind sie auch entschlossen, unter sich den Frieden zu wahren.

In diesem Sinne kommt es im Jahre 1343 zu einer Einung zwischen Fulda und Würzburg[3]. Beide Teile beanspruchen das Besitzrecht auf Stadt und Land Fladungen vor der Rhön. Die Würzburger Domherrn Eberhard von Hohenberg und Lupold von Bebenburg treten als Oberrichter auf. Ihr Schiedsspruch ist folgender: Hat das Stift Würzburg vom Reiche die Rechte erhalten, Märkte abzuhalten, sowie Zölle zu erheben, so sollen Würzburg und Fulda je zwei Mann ernennen, die drei Jahre hindurch die Einnahmen aus Zöllen, Marktrecht und Ungeld verwalten; innerhalb dieser dreijährigen Frist wird die Gesamtsumme der jährlichen Einkünfte festgesetzt, von denen der Abt von Fulda ein Drittel an den Bischof von Würzburg abzuführen hat. Beweist der Abt aber, daß Würzburg im Fladunger Gebiete keine Rechte hat, so fallen alle Einkünfte Fulda zu. Die Einnahmen aber aus den Friedhöfen zu Nordheim, Sundheim, Urspringen, Ober-Elbsbach, Retach, Alprechtis, Heufurt, Hausen und Ober-Fladungen fließen auf alle Fälle zu gleichen Teilen in die Kasse der geistlichen Herren. Wegen der beiderseitigen Ansprüche auf die Aemter Lichtenstein und Hildenburg, sowie die Gülden im Centgericht um Fladungen werden beide Parteien beschieden, sich bis zum 1. Mai kommenden Jahres zu einigen. Das Domkapitel hat am 17. September 1343 diese Entscheidung angenommen[4].

Am 29. Oktober 1345 wird dann die fuldische Stadt Röttingen an der Tauber mit Ausnahme von vier zugehörigen Dörfern an das Hochstift Würzburg als Eigentum verkauft[5]. Röttingen hatte bisher

---

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 161.

[2]) Weller, II, Nr. 587.

[3]) Schannat, Hist. II, Nr. 165.

[4]) M. B. XL, Nr. 232.

[5]) Weller, II, Nr. 707, vgl. Nr. 708.

Kraft von Hohenlohe als Lehen von Fulda besessen[1]). Der Fuldaer Abt stimmt dem Verkaufe zu und empfängt dafür von Kraft die Lehnsherrlichkeit über Burg und Stadt Weickersheim[2]) und das Versprechen der Lösung von Burg und Stadt Möckmühl, die Kraft an Mainz verpfändet hatte, binnen vier Jahren[3]). Ebenso wird im Vertrage des Jahres 1348 (6. Juni) zwischen Bischof Albrecht von Würzburg und Graf Berthold von Henneberg bestimmt, daß dieses Bündnis keine Geltung gegen Fulda hat[4]).

So war der Rest aller Mißhelligkeiten zwischen Fulda und Würzburg beseitigt. Die letzten zehn Jahre seines Lebens verbringt Heinrich im Frieden mit dem Bischof. Und auch sein Bündnis mit dem Landgrafen von Hessen (21. Februar 1351)[5]) bestätigt dieses freundschaftliche Verhältnis. Dieser Vertrag enthält die Klausel, daß gegen Würzburg keine Verpflichtungen beständen[6]).

Eine Feindschaft hat es zwischen Würzburg und Fulda nur solange gegeben, als die Würzburger Bischöfe Gegner Ludwigs des Bayern waren. Denn nur mit Unterstützung des Kaisers und seiner Getreuen konnte Heinrich auf Eroberungen in der würzburgischen Interessensphäre hoffen. Nach der Aussöhnung Würzburgs mit Ludwig hatte Heinrich von Seiten des Kaisers keine Begünstigung zu erwarten. Des Abtes Streben war immer auf Erweiterung seines Territoriums gerichtet. Dabei durfte er freilich nie die Interessen der benachbarten Fürsten und des Kaisers aus dem Auge lassen. Denn wie schon früher gesagt wurde, war Heinrich durch die natürliche Lage seines Landes darauf angewiesen, es mit Ludwig zu halten. Daß die Würzburger Bischöfe zu Beginn des dritten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts Gegner des Wittelsbachers waren, hat dem Abt Gelegenheit gegeben, seine Ziele im Grabfeldgau zu verwirklichen. Der tiefere Grund für das Eintreten Heinrichs zu Gunsten Kaiser Ludwigs ist also auch hier wieder in seiner Landespolitik zu suchen. Wie die meisten Fürsten des Mittelalters, so ließ sich auch er in seiner Reichspolitik von landesherrlichen Gesichtspunkten leiten.

---

1) Schannat, Clientela Nr. 79.

2) Weller, II, 607, Nr. 16.

3) Weller Nr. 710.

4) Vgl. § 5.

5) Vgl. § 1.

6) Urk. in St. A. (1351, Februar 21).

III. Das Ostland.

§ 5. Die Grafen von Henneberg.

Die hennebergische Macht[1]) gründet sich ursprünglich auf die Burgen Henneberg, Hutberg, Landsberg und Hartenberg. Die Werra im Rücken gibt diesem militärischem System einen festen Halt. Die Liegenschaften der Henneberger Grafen befinden sich in den Gauen nördlich des Maines, im Gebiete der oberen Werra und Saale mit deren Nebenflüssen[2]). Die westliche Flanke ihres Territoriums bilden Rhön, Streu und fränkische Saale, während die Ostflanke durch die Koburg an der Itz gedeckt wird. An der Ostseite der Rhön liegen Fladungen und Sondheim, die von Fulda und Würzburg begehrt werden. Den Weg nach dem Süden, der Saale entlang, haben die Würzburger durch den Besitz von Bischofsheim und Neustadt versperrt und somit den Zugang zu dem uralten Handels- und Verkehrsweg längs des Maines unterbunden. Im Norden ist das würzburgische Meiningen den Hennebergern ein Dorn im Auge. Das Gebiet zwischen Rhön, Thüringerwald und den Haßbergen kommt für die. Herrschaft der hennebergischen Grafen in Betracht. Daß sie in Würzburg in diesem Gebiete einen Konkurrenten finden[3]), veranlaßt sie, es mit den Gegnern Würzburgs zu halten. Von großem Interesse ist daher die Stellung der Henneberger zum Abte von Fulda. Auch er sucht sein Gebiet südöstlich der Rhön, im Grabfeld, zu erweitern. Gemeinsam finden sie eine Barriere in den Besitzungen des Hochstifts Würzburg.

Einer der bedeutendsten der Henneberger Grafen war der aus dem Johanniterorden hervorgegangene Graf Berthold von Henneberg. Als Vormund des Markgrafen Ludwig von Brandenburg war er des Kaisers wichtigste Stütze im Norden[4]). Mit ihm sucht Abt Heinrich, der ja auch Parteigänger Ludwigs ist, in Frieden und Freundschaft zu leben. Sofort nach seinem Amtsantritt knüpft der Abt Beziehungen zu den Hennebergern an. Am 8. Juni 1315 schließen er und Berthold einen Vertrag über das Gericht zu Kaltensundheim an der Streu, der

[1]) v. Hofmann 145 f.

[2]) Füßlein, ermann I., Graf von Henneberg (1224—1290), in Zeitschrift des Vereins f. thüring. Gesch., N. F. Bd. 11, 1899, S. 58.

[3]) Füßlein 61.

[4]) Müller I, 241.

Westgrenze des hennebergischen Landes [1]). Zwei Jahre darauf, am 20. August 1317, tauscht der Abt das Gericht zu Roßdorf gegen Helmershausen an den Grafen ein [2]). In die politische Geschichte des Stiftes Fulda greift Berthold zum ersten Male im Jahre 1320 ein. Am 6. Oktober vermittelt er mit Philipp von Falkenstein einen Frieden zwischen Abt Heinrich und Graf Johann von Ziegenhain in dem Streit um die Rechte in der Vogtei Fulda [3]). Mit des Abtes Zustimmung verkauft am 13. Oktober 1320 das Kloster Neuenberg bei Fulda die Dörfer Bettenhausen und Seeba (beide im östlichen Grabfeld und Amt Meiningen) für 300 Pfd. Heller an den Grafen Berthold [4]). Der Graf erhält diese Dörfer mit allen Rechten als volles Eigentum und nimmt sie aus des Abtes Hand zu Lehen [5]). Dem Kloster verbleiben aber die Patronatsrechte über die dortigen Kirchen und über zwei Güter: das Kremersche Gut hat jährlich 5 Fuldaer Pfennige, das Zinksche Gut 1 Pfennig zu zahlen. In Bettenhausen verbleiben dem Kloster 23 Hufen. Dieser Vertrag wird von Abt Heinrich nochmals am 16. August 1323 bestätigt [6]). Als Entschädigungssumme für diese Güter erhält das Kloster das Ankaufsrecht auf die fuldischen Stiftsgüter zu Schafhausen. Durch den Eintausch Helmershausens gegen Roßdorf und den Verkauf Bettenhausens und Seebas wird der hennebergische Besitz im Norden des fuldischen Fladungen abgerundet und das hennebergische Gebiet als Ganzes nach Westen erweitert. Die Verträge zwischen Fulda und Henneberg hat Bertholds Sohn Heinrich der Jüngere im Jahre 1322 anerkannt [7]). Aus seiner Urkunde geht übrigens hervor, daß die beiden Henneberger in demselben Jahre den Abt auf seiner Reise nach Böhmen begleitet haben [8]). Nichts kann deutlicher zeigen, wie sehr sie zu ihm gestanden haben.

---

[1]) Henneberg. U.-B. IV, Nr. 9; Urk. im Staatsarchiv Weimar (im Folgenden zitiert: W. A.).

[2]) Henneberg. U.-B. IV, Nr. 10; Urk. aus Copialbüchern d. Hennebergischen Arch. zu Meiningen 1317, Dez. 9. Graf Berthold von Henneberg bestätigt für Henneberg den Tausch Helmershausens gegen Roßdorf.

[3]) Urk. i. Z. A.

[4]) Hennebg. U.-B. I, Nr. 140; V, Nr. 98. Urk. aus Copialbüchern d. Henneberg. Arch. zu Meiningen 1320, Okt. 29.

[5]) Urk. aus Copb. d. Henneb. Arch. zu Meiningen 1320, Okt.

[6]) Henneberg. U.-B. V, 50, Nr. 86.

[7]) Schannat, Hist. II, Nr. 115.

[8]) Ebenda II, Nr. 150.

Dagegen trägt es auf die Dauer nichts aus, wenn wir Heinrich den Jüngeren im Jahre 1323 plötzlich auf der Seite des Würzburger Bischofs finden. Er hat hier gegen den Willen seines Vaters gehandelt; nur durch Versprechungen — der Bischof hat ihm die Fuldaer Besitzungen vor der Rhön (Fladungen) zugesagt[1]) — wird er ein Opfer der Würzburger Schmeicheleien. Der junge Graf hat diesen Schritt bald büßen müssen. Er gerät in die Gefangenschaft des Fuldaer Abtes und wird erst entlassen, nachdem er Urfehde geschworen hat[2]).

Graf Berthold hat sich durch die Unbesonnenheit seines Sohnes nicht zum Kampfe gegen Fulda hinreißen lassen. Selbst dessen Gefangenschaft vermag in ihm keinen Stimmungsumschwung hervorzurufen. Der alte Graf Berthold und sein gleichnamiger Bruder, Prior des Johanniterordens, haben sich, wie früher erwähnt[2]), 1323 bemüht, den Ausbruch des Krieges zwischen Fulda und Würzburg um den Besitz von Dermbach und Wildeck zu verhindern[3]). Als es gegen Bertholds Willen trotzdem zum Kriege kommt, bleibt er neutral und bemüht sich im Verein mit dem Kaiser und Erzbischof Matthias von Mainz alsbald, eine Versöhnung zustande zu bringen[4]). Diese Neutralität ergibt sich auch aus dem am 17. Juni 1325 zwischen Fulda und Ziegenhain abgeschlossenen Vertrag[5]), in dem etwaige Streitigkeiten mit den Hennebergern ausgenommen werden[6]). Am 24. Oktober 1325 aber schließt Abt Heinrich gar mit Heinrich dem Aelteren von Henneberg ein Bündnis auf Lebzeiten gegen das Stift zu Würzburg, wobei natürlich alle hennebergischen Linien als Angriffsobjekte des Bündnisses ausscheiden[7]). Im gleichen Jahre, am 5. August 1325, berichtet der Abt an die Grafen von Henneberg, daß er einen vorläufigen Frieden mit Würzburg geschlossen habe, und verspricht den Hennebergern als Gegenleistung für die Bemühungen zur Herbeiführung eines endgiltigen Friedens seine Hilfe bei einem etwaigen Streite mit Würzburg[8]). Ebenso hebt er in seinem Vertrag mit Mainz am 27. Oktober 1326

---

[1]) Ebenda II, Nr. 133 I.

[2]) Vgl. § 3.

[3]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 94; vgl. § 3.

[4]) Böhmer, Reg. VII, Nr. 661.

[5]) Vgl. § 2 b.

[6]) Schannat, Hist. II, Nr. 144.

[7]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 109.

[8]) Ebenda, Nr. 105.

hervor, daß er eine Verpflichtung gegen die Henneberger nicht übernehme[1]).

Selbst der persönliche Gegensatz Heinrichs des Jüngeren zu Fulda ist bald überwunden worden: schon am 24. Oktober 1329 überträgt der Graf dem Abte sein Eigentum in Fuchsstadt bei Hammelburg im Grabfeld und nimmt es von ihm zu Lehen[2]). Freilich hat der Abt nicht versäumt, sich noch besonders zu versichern. Noch am 22. März 1327 verbürgt sich Landgraf Otto von Hessen[3]) und am 13. April 1327 schwört Graf Berthold selbst, mit allen Mitteln Sorge zu tragen, daß die Gefangennahme Heinrichs des Jüngeren nicht gerächt und alle Bedingungen erfüllt würden, wie sie im Sühnebrief vorgeschrieben seien[4]). Ja, Berthold verpflichtet sich, Heinrich von Fulda gegen seinen eigenen Sohn zu unterstützen, falls dieser den Eid breche[5]).

Dies Verhalten Bertholds, der nicht zögert, die Mannentreue über die Bande des Blutes zu stellen, erweist wohl am besten die natürliche Intimität der Beziehungen zwischen Fulda und Henneberg. Das gibt uns Anlaß, nach den Gründen dieses guten Verhältnisses zu fragen. Damit berühren wir das große Problem, welches damals für Jahrzehnte im Vordergrund aller Politik steht, den Kampf zwischen Kaiser Ludwig und der Kurie. Daß der Abt des Kaisers Günstling und Gönner war, ist in einem eigenen Kapitel behandelt[6]). Aber auch die Henneberger sind Freunde des Kaisers. Berthold ist, wie bereits oben gesagt wurde, die Vertrauensperson Ludwigs im Norden Deutschlands und Schwager des Kaisers[7]). Auch zur Zeit des fuldisch-würzburgischen Streits ist er ganz und gar Gefolgsmann des Kaisers. Am 13. März 1327 verspricht dieser dem Berthold die Insel Rügen zu Lehen für die treuen Dienste, die er ihm geleistet[8]). Sollte aber der Graf oder seine Nachkommen das Land Rügen aus irgendeinem Grunde nicht erhalten, so verspricht ihm der Kaiser ein gleichgroßes Fürstentum, das in kürzester Zeit frei werde, als Lehen. Falls sich das auch in die Länge ziehe, gelobt Kaiser Ludwig, ihn und seine Erben zu Fürsten zu erheben. Außerdem soll er 20000 Mark Silber

---

1) Vogt, Reg. Nr. 2761.
2) Henneberg. U.-B. V, Nr. 108.
3) Schannat, Clientela, Nr. 596.
4) Vogt, Reg. I, Nr. 2813; Schannat, Clientela, Nr. 596.
5) Henneberg. U.-B. V, Nr. 120.
6) Vgl. § 9.
7) Henneberg. U.-B. V, Nr. 121.
8) Ebenda Nr. 118.

bekommen. Dieses Versprechen gibt Ludwig dem Grafen in Trient. Denn er befindet sich gerade in Italien, wohin ihn der Graf mit einem Heere begleitet hat[1]). Am 14. August 1327 erhält Berthold als Ersatz für den Schaden, den er bei Trient erlitten, von Ludwig 13000 Pfd. Heller[2]). Da der Graf dem Kaiser persönliche Gefolgschaft nach Italien geleistet hat, ist die Stellung der Henneberger zum Abte von besonderer Wichtigkeit. Die Schwenkung des Abtes zum Papste[3]) im Frühjahr 1327 scheint vom Kaiser nicht allzu tragisch genommen worden zu sein. Während nämlich am 10. Februar 1327 der Papst den Erzbischof Matthias von Mainz auffordert, den Abt von den Kirchenstrafen loszusprechen[4]), verbürgt sich zwei Monate darauf (13. April 1327) Berthold dem Abte für die Befolgung der von seinem Sohne geleisteten Urfehde[5]). Es ist kaum anzunehmen, daß in einer Zeit, in der Kaiser und Abt entfremdet sind, des Kaisers Schwager und treueste Stütze sich für den Schutz und die Sicherheit des letzteren einsetzt.

Der Kampf des Abtes gegen Heinrich den Jüngeren von Henneberg hat auch später keine Spuren hinterlassen. Schon im Jahre 1329 finden wir Abt und Graf Heinrich im Bunde[6]). Am 28. Oktober wird der Graf zum fuldischen Burgmann in Saaleck im Grabfeldgau ernannt. Die Fuldaer Aebte zahlen ihm oder seinen Nachkommen jährlich 50 Pfd. Heller aus den Einnahmen der Stadt Hammelburg. Gegen eine Gesamtsumme von 500 Pfd. wird die jährliche Zahlung hinfällig. Der Graf übernimmt die Pflicht, den Abt Heinrich in allen Streitigkeiten zu unterstützen. Von der Bündnispflicht sind beide entbunden bei Streitigkeiten mit dem Reiche, den Bischöfen Wolfram von Würzburg und Werner von Bamberg, den Grafen Berthold von Henneberg, dem Landgrafen von Hessen und dem Abte Ludwig von Hersfeld, solange dieser mit Hessen verbündet ist. Der junge Graf erklärt sich mit den einzelnen Punkten des Bündnisses einverstanden[7]). Durch das Bündnis werden solche Fürsten, Bischöfe und Aebte nicht bedroht, die zur kaiserlichen Partei gehören, also dieselben Ziele wie Fulda verfolgen. Zu den Freunden des Abtes werden das Reich und der Bischof von Würzburg gezählt. Zwei Punkte sind an diesem Ver-

[1]) Ebenda Nr. 121.
[2]) Ebenda Nr. 121.
[3]) Vogt, Reg. I, Nr. 2785; vgl. § 10.
[4]) Ebenda.
[5]) Vgl. §§ 7, 10.
[6]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 124; Schannat, Clientela, Nr. 70.
[7]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 124.

trage besonders hervorzuheben: 1. der Würzburger Krieg 1323—27 ist vom Abte vergessen und gilt als gesühnt; 2. auch das alte Verhältnis zwischen Ludwig und Abt Heinrich, das 1327 getrübt war, ist wiederhergestellt. Besonders wichtig ist, daß auch der Bischof von Würzburg nicht bedroht werden darf [1]). Es handelt sich doch hier um ein fuldisches Lehen im Grabfeld. Gerade die fuldischen Besitzungen im Grabfeldgau mußten den Würzburgern besonders unangenehm sein. Denn durch sie werden sie in der freien Entfaltung ihrer Macht nach dem Nordosten gehindert.

Die Freundschaft zwischen Fulda und Graf Berthold vollends ist immer herzlich geblieben. Am 9. Oktober 1330 entscheidet Berthold zwischen Fulda und den Brüdern Syboto und Apitz von Frankenstein über den Besitz von Frankenstein, Waldenburg und Salzungen [2]). Die Henneberger übernehmen stets die Vermittlung bei Streitigkeiten, in die Fulda verwickelt ist. Sie sind es immer, die Fulda zu seinem Rechte verhelfen. Es ist wohl kein Fehlschluß, wenn wir diesen Grund einmal in dem Treueverhältnis des Fuldaer Abtes zu Kaiser Ludwig suchen. Denn Ludwigs Freund, Graf Berthold, hat auch am 2. Juni 1330 die Gunst des Kaisers erfahren; er erhält das Schloß bei Schweinfurt, den Wald bei Mainberg und die Vogtei zu Forst als Reichsburglehen [3]). Immer wieder ist es Berthold, der sich für die freundnachbarschaftlichen Beziehungen zu Fulda einsetzt. Noch ein zweiter Punkt ist nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Henneberger als die östlichen Nachbaren Fuldas muß besonders das Paßgebiet zwischen Rhön und Thüringerwald interessieren. Hier liegen die Besitzungen der Frankensteiner: Waldenburg und Salzungen. Fulda strebt nun danach, den Paß vollständig in seine Hand zu bekommen; am 25. März 1327 hat Ludwig zu Frankenstein die Fischerei und seine Hofstatt zu Salzungen für 95 Pfd. Heller an Abt Heinrich verkauft [4]). Da die Henneberger aber nicht nach dem Norden sondern nach dem Süden und Osten ihr Augenmerk richten, haben sie in den fuldischen Bestrebungen keine Beeinträchtigung ihrer Interessen zu befürchten.

Der Fuldaer Abt stellt am 17. März 1332 dem Grafen Berthold ein Schuldschreiben [5]) über 100 Mark Silber aus. Sollte er bis zum

[1]) Vgl. § 3.

[2]) Urk. i. St. A.

[3]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 126.

[4]) Urk. i. W. A.

[5]) Vier Jahre später (18. Juni 1336) leiht er 200 Pfd. Heller bei Heinrich dem Jüngeren von Henneberg (Hennebergisches U.-B. V, Nr. 158).

11. November den Betrag nicht zurückgezahlt haben, so empfängt der Graf den halben Zehnt und das Gericht zu Sundheim[1]). Dazu kommt es denn auch. Das bedeutete eine Erweiterung des Hennebergischen Besitzes nach dem Westen. Freilich erstattet schon im nächsten Jahre (16. Juni 1333) Graf Berthold dem Stifte das halbe Gericht zu Sundheim zurück[2]). In den Streitigkeiten mit Würzburg 1336 tritt der Henneberger (7. Sept.) wiederum auf und vermittelt eine Einung[3]). Ebenso hat er im Jahre 1335 wesentlich dazu beigetragen, den Streit um die Bußsumme, die der Graf von Ziegenhain für den dem Stifte zugefügten Schaden zu leisten hat, endlich zur beiderseitigen Zufriedenheit zu schlichten[4]). Auch im Vertrage vom 17. Mai 1338 zwischen Abt und Friedrich, Landgraf von Thüringen und Markgraf zu Meißen. wird Berthold zum Obermann[5]) des Schiedsgerichts ernannt.

Im fünften Jahrzehnt ist über die äußere Politik des Abtes wenig zu berichten. Wie in den Beziehungen zu Hessen, Ziegenhain und Würzburg, so ist auch gegenüber Henneberg eine merkwürdige Untätigkeit festzustellen. Diese Erscheinung hat wohl ihren Grund in der eingetretenen Kontinuität der Reichspolitik. Seit 1340 etwa hat der Kampf zwischen Kaiser und Papst an Heftigkeit und Intensität verloren[6]). Diese Periode der Beharrlichkeit wirkt zurück auch auf die Landesherren. Außerdem hat sich bei dem Fuldaer Abt das Bedürfnis nach Ruhe und Frieden geltend gemacht; er blieb der Reichspolitik fern, was bei dem bejahrten Fürsten wohl zu verstehen ist. Die Freundschaft zwischen den Henneberger Grafen und Fulda besteht aber auch in dieser Zeit fort. Kaiser Ludwig schließt am 1. Juli 1340 ein Bündnis, in dem neben vielen anderen auch Abt Heinrich und Graf Heinrich zu Henneberg als Bundesgenossen auftreten[7]). In dem Vertrage des Jahres 1348 (6. Juni) zwischen Bischof Albrecht von Würzburg und Graf Johann von Henneberg wird ausdrücklich bestimmt, daß dieses Bündnis keine Geltung gegen Fulda hat[8]). Nur noch selten tritt der Abt in seinen letzten Lebensjahren außenpolitisch auf. Am 8. August 1350 verkauft ihm Johann von Henneberg die Burgen Nordheim, Roßdorf, Barchfeld, das Dorf Lengs-

---

[1]) Schannat, Clientela, Nr. 71.
[2]) Urk. i. St. A.
[3]) Urk. i. St. A., vgl. § 4.
[4]) Urk. i. Z. vgl. hierzu auch § 2c
[5]) Schannat, Buchonia, 257, vgl. § 6.
[6]) Vgl. § 11.
[7]) Weller, II, Nr. 587; vgl. § 11.
[8]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 184; vgl. § 4.

feld, den See zu Roßdorf und mehrere Zinsen zu 5000 Pfd. Heller und 2600 Florentiner Gulden unter dem Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts[1]); beide Parteien geben die Zusicherung, die Burgen und Güter mit allen Gerechtsamen zu schützen und zu verteidigen. An demselben Tage schließen der Abt und Graf Johann von Henneberg nebst einigen anderen Fürsten eine Einung zur Sicherung ihrer Landstraße[2]). Zwei Jahre vor seinem Tode geht Heinrich mit dem Grafen Hermann von Henneberg einen Bündnisvertrag auf Lebzeiten ein (12. April 1351)[3]). Der Vertrag verpflichtet zu gegenseitiger Hilfe gegen jedermann. Ausgenommen sind Streitigkeiten mit den Henneberger Vettern Johannes und Berthold, dem Bischof von Würzburg und Konrad von Trimberg; greift jedoch einer dieser Herrn eine Vertragspartei an, so gilt die Bündnispflicht in ihrem ganzen Umfang. Der Abt nimmt den jungen Grafen Hermann, Heinrichs Sohn, zum Burgmann auf Haus Saaleck. Dafür erhält Hermann 700 Pfd. Heller, die durch eine jährliche Begleichung von 20 Pfd. Heller aus der Stadtbede von Hammelburg abgetragen werden. Nach Abzahlung der festgesetzten Summe soll Hermann sein Eigentum aufgeben und es als dauerndes Lehen vom Abte empfangen. Noch in demselben Jahre (2. Nov.) zahlt der Abt den gesamten Betrag[4]). Die Grafen Heinrich und Hermann geben Saaleck und ihr altererbtes Eigentum, das Vorwerk Behrungen auf und empfangen es aus des Abtes Hand als Burglehen auf „ewige Zeiten."

Zwischen den Henneberger Grafen und Abt Heinrich VI. hat stets ein gutes Verhältnis bestanden. Zwei Gründe kommen hierfür in Betracht. Einmal sind keine landespolitischen Interessen vorhanden, welche die Ziele des benachbarten Territorialherrn durchkreuzen. Zweitens ist zu beachten, daß die Henneberger als Freunde Ludwigs bestrebt sind, die wittelsbachisch gesinnten geistlichen Würdenträger zu unterstützen.

§ 6. Das thüringisch-meißensche Gebiet.

Die von Breitenbach an der Fulda über Gerstungen nach Eisenach führende Straße war an der Werraseite infolge von Sumpf- und Seenbildung schwer passierbar[5]). Daher kommt sie für den fuldischen Verkehr nach Thüringen nicht in Betracht. Die südlich über Hünfeld und Vacha führende Straße ist für den Verkehr aus dem Fuldaer Territorium die gegebene. Deshalb hat Abt Heinrich

---

[1]) Ebenda V, Nr. 197. — [2]) Urk. i. S. A.; vgl. § 1. — [3]) Schannat, Clientela, Nr. 72. — [4]) Schannat, Clientela, Nr. 73. — [5]) v. Hofmann, 89.

sein Augenmerk auf das Land um Vacha und Geisa gerichtet. Am 25. März 1327 erwirbt er von Heinrich von Frankenstein die Fischerei zu Salzungen a. W. und die Hofstatt daselbst für 95 Pfd. Heller[1]). Im Jahre 1346, am 6. Juli, verzichten Heinrich von Frankenstein und seine Brüder Dietzel und Albrecht auf alle Rechte, die sie an das Stift Fulda haben[2]). Hermann von Bibra wird am 1. Juni 1349 zum Erbburgmann des Abtes in Salzungen ernannt[3]). Noch eine Reihe anderer Burgmannen des Abtes treten in dieser Zeit auf[4]). Am 15. August 1332 schenkt Kaiser Ludwig dem Abt die Burg Frankenstein an der Werra und erlaubt ihm die Befestigung[5]). Somit hat Heinrich einen neuen Stützpunkt an der südlichen Straße. Auch das Gebiet von Geisa und Berka gehört schon dem Abte[6]). Den Weg nach Thüringen hat Heinrich sich offen gehalten. Doch wie steht er mit den Landgrafen von Thüringen?

Sie und die thüringischen Städte greifen in die äußere Politik Heinrichs nicht ein. Ein Grund zur wohlwollenden Neutralität ist wohl darin zu suchen, daß Friedrich, Landgraf von Thüringen und gleichzeitig Markgraf von Meißen, Schwiegersohn und Freund des Kaisers ist und des Abtes kaiserliche Gesinnung kennt.

Aus dem Bereiche des Thüringer Territoriums sind nur zwei Verträge zu erwähnen, die für die Außenpolitik des Fuldaer Abtes Bedeutung haben. Mit den Ratsherrn von Mühlhausen schließt Heinrich am 8. Febr. 1318 einen Bündnisvertrag auf vier Jahre, durch den sich die Stadt verpflichtet, dem Abt in allen Streitigkeiten, die in thüringischen Landen ausbrechen, hilfreich zur Seite zu stehen[7]). Der Vertrag enthält jedoch keine Verpflichtungen für Streitigkeiteu mit dem Reiche und dem Erzbischof von Mainz. Durch das Bündnis wird die Freiheit der Straßen gewährleistet und dem Abte Schutz und Hilfe

---

[1]) Urk. i. W. A. 1327, März 25. — [2]) Ebenda 1346, Juli 6. — [3]) Urk. i. W. A. 1349, Juli 1. — [4]) Heinrich Schrimpf wird am 13. Juli 1350 zum Erbburgmann in Salzungen ernannt. (W. A.) — [5]) Böhmer, Reg. Nr. 1480. — [6]) Urk. i. W. A.: Heinrich von Fulda bekennt, seinem getreuen Knechte Hartmud v. Berka 70 Pfd. Heller schuldig zu sein, wofür er ihm 10 Pfd. Heller von seiner jährlichen Stadtbede zu Geisa zugesichert hat. Urk. Nachtrag aus dem Henneberger Arch. 1317, August 29 Ludwig v. Frankenstein und seine Frau Adelheid verkaufen für 450 Pfd. fuldische Pfennige und 150 Pfd. Heller dem Stifte zu Fulda ihre Güter, Gerechtsame, Gefälle in Salzungen, Dermbach, Berka, Sünna und Völkershausen. — [7]) Urk. i. St. A.; Schannat, Hist. II, Nr. 131. Herquet, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th.; 1874, Nr. 728.

auf seinen Reisen durch Thüringen versprochen[1]). Beide Teile geloben sich gegenseitige Bewirtung[2]). Bei Streitigkeiten zwischen Mühlhausen und Fulda sollen je zwei Schiedsrichter aus Mühlhausen und Erfurt, das zu Fulda gehört, gewählt werden, die den Zwist schlichten. Für den Abt ist dieses Bündnis von großem Wert; denn durch seine Fehde[3]) mit dem Landgrafen von Hessen ist er genötigt, sich nach Bundesgenossen umzusehen. Doch stellt es keinen maßgebenden Faktor in der äußeren Politik des Abtes dar, da der gegenseitige Schutz nur im Bereiche des Thüringer Landes zugesichert wird.

Wichtiger ist auch in diesem Zusammenhang der Vertrag, den Heinrich im folgenden Jahre mit dem Landgrafen von Hessen schließt[4]) (6. August 1319). Denn er soll keine Gültigkeit haben bei Streitigkeiten mit Friedrich, Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen. Auch der Vertrag des Jahres 1335 zwischen Hessen und Fulda[5]) schafft eine Ausnahmestellung für Friedrich. Heinrich betrachtet also den Schwiegersohn Kaiser Ludwigs als Freund.

In der Vita Henrici[6]) wird ohne Zeitangabe erzählt, daß der Fuldaer Abt mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen um den Besitz zweier Burgen, Breitenbach am Harz und Rothenburg am Kyffhäuser[7]), in Feindschaft gerät, da Fulda diese Orte längst besessen habe[8]), während Friedrich behauptet, daß ihm die beiden Orte als väterliches Erbe zustehen. Heinrich legt die Angelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung vor. Der Kaiser lädt Abt und Markgrafen zu einer Zusammenkunft nach Schmalkalden. Dort entscheidet Ludwig aber nicht über die Ansprüche der beiden Herrn, sondern verschiebt die Sachen auf eine Tagung in Eisenach. Nach der Angabe des Biographen hätte er dann dem Abte bei seiner Gnade befohlen, die Wiederbefestigung der beiden Burgen durch den Markgrafen zu dulden. Aus einer Urkunde Ludwigs, die am 1. Juli 1335 zu Eisenach aus-

---

[1]) Schannat, a. a. O.: Wie versprechen ouch, daz wie nicht hindern en sullen noch en wollen in keiner straze oder jemant icht ime zu fure wolle, oder sal, unde wolde daz jemant hindern, da sulle wie ime zu helfen, daz daz hinternisse abgetan werde. — [2]) Ebenda: swer den andern ladet zu seiner helfe, deme sal man kumen redeliche, und swan der kumen ist, so sal man ime und sinen luten gebe Bier und Brot. — [3]) Vgl. § 1. — [4]) Urk. i. St. A.; Schannat, Clientela Nr. 548; vgl. § 1. — [5]) Schannat, Hist. II, Nr. 156; der Vertrag darf nicht gegen den Markgrafen von Meißen ausgenützt werden. — [6]) Schannat, Hist. II, Nr. 133 P. — [7]) Die Identität der beiden Orte ergibt sich aus der S. 80 Anm. 8 angeführten Urkunde. — [8]) Die Rotenburg hat Ludwig der Bayer am 24. April 1323 an Fulda geschenkt (Dronke Nr. 863); vgl. § 9.

gestellt ist[1]) und die Mitteilungen der Vita bestätigt und zeitlich bestimmt, ersehen wir darüber hinaus, daß der Kaiser dem Markgrafen beide Orte geradezu zuerkannt hat.

Aus der Lebensbeschreibung geht weiter hervor, daß der Abt daran gedacht hat, seine Rechte mit Waffengewalt zu verteidigen. Er fühlt sich jedoch gegen die Macht des Kaisers, der auf seines Schwiegersohnes Seite steht, zu schwach und nimmt von seinem ursprünglichen Plan Abstand.

Am 17. Mai 1338 schließen Friedrich und Heinrich ein Schutz- und Trutzbündnis [2]). Namentlich wollen beide die Landstraßen zwischen Eisenach und Fulda gegen alle räuberische Ueberfälle schützen. Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Streitigkeiten mit Ausnahme derer gegen das Reich, den Erzbischof von Mainz, den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Henneberg. Ist der eine in Not und Gefahr, so soll der andere unverzüglich mit bewaffneter Macht zu Hilfe kommen. Auch die Verständigung über die Verteilung der Kriegsbeute läßt auf ein herzliches Einvernehmen schließen.

Beide haben sich geeinigt und versprechen sich gegenseitige Hilfe gegen innere und äußere Feinde. Diese Einung hat auch die Feindschaft beseitigt, die der Abt wegen der dem Landgrafen zuerkannten Burgen hegte. Das Bündnis verpflichtet nicht gegen solche Herrn, die auf des Kaisers Seite stehen und 1338 an dem zweiten Frankfurter Reichstag teilgenommen haben [3]). Mithin ist das fuldisch-thüringische Bündnis im Jahre 1338 ein erneuter Beweis für des Abtes kaiserliche Gesinnung.

Noch einmal wird Friedrich nebst anderen kaiserlich gesinnten Fürsten im Vertrage mit Hessen (21. Febr. 1351) eine bevorzugte Stellung eingeräumt [4]). Das reibungslose Nebeneinander des Fuldaer und des Thüringer Territorialherrn ist nur durch die beiderseitige freundschaftliche Haltung zu Ludwig dem Bayer zu erklären.

§ 7. Die Erzbischöfe von Mainz.

Von ganz besonderem Interesse ist es zu beobachten, wie sich der Fuldaer Abt zu den Erzbischöfen von Mainz einstellt. Deren wechselnde Stellung, bald für, bald wider den Kaiser, bildet für Heinrich eine

[1]) U. i. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Nr. 2698. Herr Professor Stengel machte mich auf diese Urkunde aufmerksam. Am 6. Febr. 1350 hat Kaiser Karl IV. (Originalurkunde im Staatsarchiv zu Dresden Nr. 3215) den Söhnen Friedrichs, den Landgrafen von Thüringen, Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm die Erlaubnis zum Wiederaufbau dieser Burgen nochmals erteilt. — [2]) Schannat, Hist. II, Nr. 160. — [3]) Müller II, Anhang 6. — [4]) Urk. i. St. A. (1351, Febr. 21).

nicht zu unterschätzende Schwierigkeit. Er versteht es im allgemeinen, geschickt zwischen den Klippen, die ihn bedrohen, hindurch zu steuern. Er weiß sich auf der einen Seite den Kaiser als Freund zu wahren und andererseits den Papst und seine zeitweiligen Schrittmacher, die Erzbischöfe von Mainz, nicht herauszufordern.

In den ersten zehn Jahren seiner Amtstätigkeit wird der Abt vor keine Entscheidung hinsichtlich seiner Wahl zwischen Mainz und Reich gestellt. Denn in diesem Zeitraum steht der Mainzer Erzbischof auf Ludwigs Seite. In dem Vertrage mit der Stadt Mühlhausen, am 8. Februar 1318, nimmt Heinrich das Reich und den Erzbischof von Mainz aus.[1]) Dem tatkräftigen Auftreten des Erzbischofs Peter von Mainz hatte Ludwig in erster Linie seine Wahl zu verdanken. Daraus ergibt sich ohne weiteres ein engeres Verhältnis auch Heinrichs zu jenem. Ein solches ist auch sonst wahrzunehmen. Auf des Abtes Bitten trennt der Erzbischof Peter am 20. April 1320 die Kirche in Bimbach von der Mutterkirche in Großenlüder.[2]) Schon im nächsten Jahre ist Heinrich Gelegenheit gegeben, sich erkenntlich zu zeigen. Er und der Stiftsdekan bekennen vor dem 29. September 1321, daß sie den Landgrafen Otto von Hessen und seinen Sohn Heinrich vom 29. September ab auf die Dauer von vier Jahren gegen jedermann unterstützen werden, außer gegen das Mainzer Erzstift.[3]) Zwei Jahre darauf (nach dem 26. August und vor dem 18. November 1323) tritt Erzbischof Matthias von Mainz im Verein mit Kaiser Ludwig und Graf Berthold von Henneberg als Friedensvermittler in dem Streite zwischen Bischof Wolfram von Würzburg und Abt Heinrich von Fulda auf.[4]) Des Kaisers Getreue erwirken für dessen Günstling, den Abt, eine Bußsumme von 6000 Pfd. Heller.[5]) Im folgenden Jahre 1324 wird Abt Heinrich in eine recht unangenehme Lage versetzt. Er wird als Schiedsrichter in den Lehnsstreitigkeiten zwischen Hessen und Mainz angerufen. Das ist ein undankbares Geschäft für ihn. Mit Hessen ist er durch den Vertrag des Jahres 1321 verbündet; Matthias von Mainz, dem Heinrich die Befreiung aus der Würzburger Gefangenschaft verdankt, hat dem Abte noch keinen Anlaß gegeben, gegen ihn aufzutreten. Gleichzeitig hat Heinrich zwischen zwei Anhängern der kaiserlichen Partei Frieden zu stiften. Wie er sich seiner Aufgabe entledigt, habe ich an anderer Stelle gezeigt.[6])

In eine noch weit schwierigere und für seine Abtei bedenklichere Lage gerät der Abt im Jahre 1325. Mit dem Bischof von Würzburg

---

[1]) Vogt, Reg. I, Nr. 1972. — [2]) Vogt, Reg. I, Nr. 2617. — [3]) Ebenda Nr. 2260. — [4]) Ebenda Nr. 2490; vgl. § 3. — [5]) Ebenda Nr. 2490. — [6]) Vgl. § 1.

liegt er jetzt erneut im Streite.[1]) Bischof Wolfram nimmt mit dem Erzbischof von Mainz an dem Durlacher Bunde teil: Matthias verpflichtet sich zum Beistand gegen den Kaiser und seine Anhänger, also auch gegen Abt Heinrich von Fulda.[2]) So finden wir beide, auch den vorher so kaiserlich gesinnten Matthias, auf Seiten des Papstes. Für Heinrich beginnt eine Periode angestrengter politischer Tätigkeit und geschickten Lavierens. Der Erzbischof ist als Teilnehmer des Durlacher Bundes Gegner Ludwigs. Auf diesen Spuren kann Heinrich dem Mainzer nicht folgen und folgt er ihm auch nicht. Da erhebt sich für ihn eine noch weit größere Gefahr. Papst Johann XXII. befiehlt am 13. Mai 1325 dem Mainzer Erzbischof, sich zu erkundigen, ob Heinrich es unterlasse, die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig den Bayern zu beachten.[3]) Ja der Papst geht noch weiter. Er beauftragt Matthias, festzustellen, ob Heinrich den Weisungen des Kaisers Folge leiste und ihn unterstütze. Sei das der Fall, so erhält der Erzbischof den Auftrag und die Vollmacht, öffentlich zu verkünden, daß der Abt den in den Prozessen ausgesprochenen Strafen der Suspension von Amt und Pfründe und der Exkommunikation verfallen sei.[4]) Matthias soll den ungetreuen Abt in diesem Falle von der geistlichen und weltlichen Verwaltung der Abtei entfernen. Abt Heinrich befindet sich in einer schwierigen Lage. Er kann nicht zurück und nicht vorwärts. Den Kaiser kann er nicht verlassen; denn damit verlöre er ja seine stärkste Stütze im Kampfe gegen Wolfram von Würzburg. Wolfram seinerseits hat die Möglichkeit, seinen Verbündeten, den Erzbischof, gegen Heinrich aufzuhetzen und die päpstlichen Prozesse gegen ihn anzuwenden. Zu derselben Zeit liegt der Erzbischof im Lehensstreit mit dem Landgrafen von Hessen; dieser Umstand birgt die einzige Rettung für den Abt. Heinrich hat im hessisch-mainzischen Lehnsstreit volle Neutralität gewahrt. Jetzt greift der Kaiser ein. Am 20. Mai 1325 verspricht er dem Landgrafen Otto, sich mit dem Erzbischof von Mainz nicht auszusöhnen, wenn nicht gleichzeitig eine Versöhnung zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof stattfinde. Ludwig und Otto schließen ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis. Beide schwören, keinen Sonderfrieden zu schließen.[5]) Diese Tatsache mochte den Erzbischof wohl zurückschrecken lassen. Eine Vollstreckung der päpstlichen Prozesse an Heinrich hätte diesen sofort bewogen, dem kaiserlich-hessischen

---

[1]) Vgl. § 3. — [2]) M. G. Const. VI, Nr. 30. — [3]) Vogt, Reg. I, Nr. 2625. — [4]) Ebenda. — [5]) Vogt, Reg. I, Nr. 2628; M. G. Const. VI Nr. 63.

Bündnisse beizutreten. Daher hat Matthias kluge Zurückhaltung beobachtet.

Diese Politik zeitigt ihre Früchte. Abt Heinrich hat jede Gelegenheit wahrgenommen, aus seiner bedrohten Stellung herauszukommen. Auf den Rat Luthers von Isenburg einigt er sich am 17. Juni 1325 mit dem Grafen Johann von Ziegenhain.[1]) Der Abt muß den Grafen unterstützen gegen jedermann, außer gegen das Reich, den Erzbischof von Mainz, den Grafen Berthold von Henneberg sowie Luther von Isenburg. Der Graf hat dem Abt beizustehen in allen Bedrängnissen. Ausgenommen werden nur das Reich, die Landgrafen von Hessen, Graf Heinrich von Waldeck und Luther von Isenburg. Der Abt hat also keinen Grund zur Feindschaft gegen Mainz. Im Gegenteil, er fühlt sich zum Danke verpflichtet und geht einen Vertrag ein, der sich nicht gegen das Erzstift richten darf. Geschickt versteht es Abt Heinrich, sich aus dem Labyrinth der Wirrungen und Gefahren herauszuwinden. Jedenfalls hat die Nachsicht, die der Erzbischof bisher bei der Ausführung des päpstlichen Auftrages hat walten lassen, den Abt zu einem solchen Handeln veranlaßt. Am 5. August 1325 schließt Heinrich einen vorläufigen Frieden mit Wolfram von Würzburg.[2]) Auf diese Weise löscht er einen alten Herd der Feindschaft, der die zwischen Fulda und Mainz gesponnenen Bande zu vernichten drohte.

Noch vor Ablauf des mit Würzburg geschlossenen dreimonatlichen Friedens hat Heinrich sich mit den Hennebergern verbündet.[3]) Am 27. Oktober 1326 geht er auch mit dem Erzbischof ein Bündnis ein.[4]) Er verpflichtet sich, mit 50 Mann Hilfe zu leisten. Die Kosten des Unterhaltes trägt der Abt selbst. Ist der Erzbischof in Not, so muß der Abt mit seiner ganzen Macht zu Hilfe kommen. Die Beute wird nach der Truppenzahl geteilt; eroberte Festen werden geschleift und gemeinsam besetzt, falls Mainz kein Recht darauf geltend macht. Die Fuldaer festen Plätze stehen dem Erzstift offen. Der Vertrag hat zehnjährige Dauer und läuft am 10. November 1336 ab. Die Konfliktsgefahr mit Mainz ist durch Abschluß eines langfristigen Bündnisses beseitigt. In recht geschickter Weise hat Heinrich die ihn bedrohenden Gewalten gebannt. Der Vertrag mit Mainz hat seine gefährdete Existenz von neuem gesichert.

---

[1]) Vogt, Reg. I, Nr. 2638; vgl. oben § 2b; Schannat, Hist. II, Nr. 144.

[2]) M. B. XXXIX, Nr. 132.

[3]) Vgl. § 5.

[4]) Vogt, Reg. I, Nr. 2751.

Jetzt wird es zugleich klar, warum er seine Stellung zum Kaiser ändert.[1]) Der Mainzer Erzbischof hatte sich an der Wende der Jahre 1326 und 1327 der Kurie zugewandt.[2]) Er hat nun wahrscheinlich den Abt überredet, die päpstlichen Prozesse zu veröffentlichen, um so den ihm angedrohten Kirchenstrafen zu entgehen. Tatsächlich hat Heinrich auch sein Ziel erreicht. Schon nach vier Monaten (10. Februar 1327) beauftragt der Papst den Mainzer Erzbischof, den Fuldaer Abt von den Kirchenstrafen freizusprechen und von der Irregularität zu dispensieren, da sich dieser bekehren und Ludwig den Bayer verlassen wolle.[3]) An demselben Tage fordert Johann XXII. Matthias auf, den Streit zwischen Bischof Wolfram von Würzburg und Abt Heinrich von Fulda zu schlichten.[4]) Dieselbe Aufforderung hat der Papst am 25. April 1327 nochmals an Matthias gerichtet.[5]) Matthias selbst tritt als Oberrichter auf; künftige Streitigkeiten werden seinem Schiedsspruch anvertraut.[6]) Der Papst ist jetzt seinerseits darauf bedacht, den Frieden zwischen seinen Anhängern zu erhalten. Auch der Mainzer Erzbischof sorgt nun für die Sicherheit des Abtes. In dem Bündnis mit dem Grafen Johann von Nassau (24. März 1327) verpflichten sich beide Parteien zur gegenseitigen Hilfe. Matthias fügt seinerseits in die Vertragsurkunde ein, daß der Vertrag keine Geltung habe bei einem etwaigen Streit mit Abt Heinrich von Fulda.[7]) Ueber die Auswirkung dieses Friedensschlusses zwischen Fulda und Würzburg ist schon gehandelt.[8]) Am 28. Oktober 1329 schließen Matthias und Abt Heinrich einen Vertrag, in dem erwähnt wird, daß das Bündnis keine Verpflichtung gegen den Kaiser enthalte.[9]) Hieraus erhellt, daß Erzbischof und Abt gewillt sind, die Gegner des in Italien weilenden hart bedrängten Kaisers nicht zu stärken.

Matthias' Nachfolger als Provisor des Erzstiftes Mainz ist **Balduin**, der Erzbischof von Trier. Da ihm der Papst die Bestätigung versagt und Heinrich von Virneburg zum Erzbischof ernennt, so nähert sich Balduin, der das angesehene Erzbistum aufzugeben nicht gewillt

[1]) Vgl. § 9.

[2]) Friedensburg, Ludwig IV. der Bayer und Friedrich von Oesterreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325/26, S. 75.

[3]) Vogt, Reg. I, Nr. 2785.

[4]) Ebenda I, Nr. 2784.

[5]) M. G. Const. VI, Nr. 245.

[6]) M. B. XXXIX, Nr. 149.

[7]) Vogt, Reg. I, Nr. 2806.

[8]) Vgl. §§ 3, 10.

[9]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 124; vgl. § 11.

ist, dem Kaiser. Balduins Tätigkeit zu Gunsten des Fuldaer Stifts ist besonders hervorzuheben. Sehr interessant ist die Rolle, die er als Friedensvermittler im Komplott des Grafen Johann von Ziegenhain und der Fuldaer Bürger gegen Abt Heinrich spielt. Balduin stellt sich vollständig auf Heinrichs Seite und verurteilt die Rebellen aufs schärfste (9. August 1331).[1]) Balduin ist in dieser Ziegenhainer Angelegenheit noch fernerhin (1332) für den Abt tätig gewesen.[2]) Auch mit Kaiser Ludwig ist er darüber in Verbindung getreten.[3])

Die Stellungnahme des Kaisers und des Erzbischofs Balduin für den Abt, gegen den Grafen, läßt sich nicht leugnen. Anderseits ist diese Haltung das natürliche Ergebnis der Stellung Balduins und Heinrichs zu Ludwig: Heinrich und Balduin sind Freunde des Wittelsbachers. Was sollte sonst den Kaiser veranlassen, seine Entscheidung in dem ziegenhainisch-fuldischen Streit durch die Hand des Trierer Kirchenfürsten gehen zu lassen? Ludwig kennt Balduins Fulda freundliche Gesinnung. Sollte er aber nur deshalb den Erzbischof von seinen Schritten in Kenntnis gesetzt haben, um dessen Gunst zu erlangen? Diese Frage ist zu verneinen; denn das Schreiben mit der Mahnung an den Grafen Johann ist nicht das einzige. Balduin sagt in seinem Mandat, daß er noch mehrere Briefe von dem Kaiser erhalten habe, die an ihn gerichtet waren.[4]) Was heißt das anders, als daß der Kaiser den Erzbischof von allen seinen Schritten in diesem Streite benachrichtigt hat?

An einer anderen Stelle[5]) nennt Ludwig Balduin seinen sehr lieben Fürsten. Der Kaiser führt an dieser Stelle auch an, daß er im Ziegenhainer Falle nach des Erzbischofs Meinung gehandelt habe.[6]) Dabei erwähnt er, daß sie zu dreien sich in der Verurteilung des Streites einig seien.[7]) Diese drei sind Ludwig, Balduin und Heinrich. Der Kaiser berichtet weiter, daß er den Grafen Johann aufgefordert habe, Sühne zu leisten. Der Trierer Kirchenfürst soll den Grafen veranlassen, persönlich vor dem Kaiser zu erscheinen, damit endlich

---

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 146, vgl. § 2c.

[2]) Vgl. § 2c.

[3]) Ebenda.

[4]) Schannat, Hist. II, Nr. 148: una cum copiis literarum alias pro abbate Fuldensi nunc de novo per dictum Imperatorem nobis missarum.

[5]) Schannat, Hist. II, Nr. 154: principi suo carissimo gratiam suam et omne bonum.

[6]) Schannat, Hist. II, Nr. 154: Quemadmodum super facto comitis de Cygenhain tuis nobis litteris transscripsisti, bene feceramus.

[7]) Ebenda: quod factum illud arbitrium trium personarum submisimus.

Friede werde. Ludwig fordert also den Grafen nicht selbst auf, sondern läßt die Vorladung durch Balduin ergehen. Welchen Grund mag er wohl dabei gehabt haben? Daß der Kaiser Fuldas eifrigster Förderer war, ist unbestreitbar. Fulda soll Recht widerfahren. Andererseits hat aber Ludwig auch kein Interesse daran, durch allzu schroffe Maßnahmen den Ziegenhainer und dessen Verwandte, die Landgrafen von Hessen und den Grafen von Waldeck, sich zu Feinden zu machen. Balduin ist also der Vermittler. Diese Balduin zugedachte Rolle kennzeichnet wieder das gute Verhältnis des Erzbischofs zu dem Wittelsbacher und ebenso zu dem Abte von Fulda.

Erzbischof Balduin ist jedoch weit entfernt davon, einseitig für Fulda Partei zu ergreifen. Er ist Verteidiger des Rechtes, auch des gräflichen Rechtes gegenüber dem Kaiser und dem Abt Heinrich. Auf keinen Fall will er eine Schädigung des Ziegenhainers zulassen. Er hat selbst die Sühne bestimmt, die Graf Johann zu leisten hat. Nach Abtrag des Sühnegeldes darf dieser sein Recht über die Schirmvogtei Fulda weiter ausüben. Diese unparteiische Stellungnahme geht aus einem Brief des Abtes an Balduin hervor.[1]) Der Erzbischof hat dem Grafen ein Sühnegeld von 1000 Pfd. Heller diktiert. Nun hat der Kaiser die Sühne auf 4000 Pfd. erhöht, wie in jenem Briefe berichtet wird. Johann hat sich schließlich mit dieser Summe einverstanden erklären müssen. Balduin hält jedoch diesen Weg nicht für gangbar. Er fordert den Abt auf, die Erhöhung der Summe rückgängig zu machen, oder sie gänzlich zu schenken. Heinrich jedoch erinnert daran, daß nicht er, sondern der Kaiser dafür verantwortlich sei. Er erklärt sich aber bereit, vor dem Erzbischof zu erscheinen, um über diese Angelegenheit zu berichten, falls Balduin den Vertrag für verletzt erkläre. Der Abt betont, daß ihm nichts mehr am Herzen liege, als festgesetzte Verträge innezuhalten.

Drei Folgerungen ergeben sich hieraus: 1. Der Kaiser ist bestrebt, seinem Günstling, dem Abt, zu einem möglichst hohen Sühnegelde zu verhelfen; 2. Erzbischof Balduin ist als Mittelsmann zwischen Kaiser und Graf darauf bedacht, Johann nicht allzustreng zu bestrafen; 3. Abt Heinrich VI. hat kein Interesse daran, eine neue Fehde mit dem Grafen anzuzetteln. Anderseits sucht er möglichst in Uebereinstimmung mit dem Kaiser und dem Erzbischof zu handeln.

Der erste Punkt wird in des Abtes Reichspolitik[2]) behandelt. Zum zweiten ist zu beachten: Balduin weiß seine Stellung gerecht

---

[1]) Schannat, Hist. II, Nr. 150.

[2]) Vgl. § 11.

und geschickt zu gebrauchen. Als kluger Staatsmann schaut er weiter. Zukünftigen Kriegen zwischen Fulda und Ziegenhain sucht er durch gerechte, aber milde Behandlung des Ziegenhainer Grafen vorzubeugen. Was kann es dem Fuldaer Stifte nützen, wenn es eine einmalige sehr hohe Entschädigungssumme erhält, diese aber mit der dauernden Feindschaft des Grafen von Ziegenhain und vielleicht auch der Verwandten desselben, des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Waldeck, erkauft? Balduin befindet sich gerade im Kampfe gegen einige thüringische Städte.[1]) Zu derselben Zeit muß auch eine Feindschaft zwischen Hessen und Mainz bestanden haben. Denn Balduin von Trier fordert am 12. Juni 1333 Berthold von Henneberg auf, an einem Bündnis gegen den Landgrafen von Hessen teilzunehmen.[2]) Der Erzbischof muß also aus rein persönlichen Gründen bestrebt sein, die Ziegenhainer Grafen sich nicht zu Feinden zu machen.

Ein zweiter, noch weit wichtigerer Grund für das Verhalten Balduins liegt in der landschaftlichen Lage der Grafschaft Ziegenhain. Ziegenhain schiebt sich durch sein Territorium an Wohra und Schwalm als Riegel zwischen das großenteils mainzische Oberhessen und das im Besitz der Landgrafen sich befindende Niederhessen. Grenzstreitigkeiten zwischen Hessen und Mainz haben das ganze 14. Jahrhundert erfüllt. Insbesondere aus dem Jahre 1323/24 haben wir von einem solchen Kriege berichtet. Balduin will sich den Grafen Johann, der in den hessisch-mainzischen Lehnsstreitigkeiten bis jetzt Neutralität geübt hat, nicht zum Feinde machen. Denn ein neuer Gegner an den Grenzen seines Landes ist für seine Macht nicht erträglich.

Das künftige Verhältnis der Ziegenhainer Grafen zum Kaiser hat der Erzbischof ebenfalls zu beeinflussen gesucht. Diesem geistlichen Fürsten ist viel daran gelegen, Ludwig dem Bayern, auf dessen Seite auch er steht, möglichst viele Bundesgenossen zu verschaffen.

Der Kaiser gibt in dem schon erwähnten Briefe an Balduin zu, daß der Ziegenhainer Streitfall am leichtesten durch des Erzbischofs tätige Mithilfe aus der Welt zu schaffen sei.[3]) Berücksichtigen wir dabei die gesamte politische Lage des Kaisers, so leuchtet die Methode des Schlichtungsverfahrens erst recht ein. Balduin ist Onkel Johanns von Böhmen. Dessen Sohn Johann Heinrich ist mit Margarete

---

[1]) Dominicus, Balduin von Lützelburg, 325 f.

[2]) Stengel, Nr. 1175.

[3]) Schannat, Hist. II, Nr. 154: quatinus dictum comitem personaliter ad nos venire facias, cui facti sui finem faciliorem quem possumus tuo intuitu imponeremus.

Maultasch, der Erbin von Kärnten und Tirol, vermählt. Daher hat er in den Habsburgern, die ebenfalls die Erbfolge erhoffen, einen Gegner. Die böhmische Partei wirbt um des Kaisers Gunst. Auch Balduin ist als Verwandter der böhmischen Partei an der kärntnisch-tirolischen Erbfrage interessiert. So mag auch dieser Gesichtspunkt eine große Rolle gespielt haben.[1])

Im Jahre 1335 ist die Einigung zwischen Fulda und Ziegenhain zustandegekommen.[2]) In demselben Jahre sendet Balduin aus dem Lager Döllstedt — er zieht gegen Thüringen zu Felde — Boten an Abt Heinrich von Fulda, um ein Bündnis mit ihm zu schließen.[3]) Es handelt sich wahrscheinlich um eine Verlängerung des am 10. November 1326 abgeschlossenen Bündnisses.[4]) Ob es wirklich dazu gekommen ist, wissen wir nicht. Balduins Konkurrent und schließlicher Nachfolger ist Heinrich von Virneburg, der vom Papst erkorene Erzbischof von Mainz. Aber anstatt nun die Partei des Papstes zu vertreten, wird er vielmehr der eifrigste Anhänger Ludwigs.[5]) Alle Hoffnungen Benedikts XII. sind verflogen. Gar nicht lange dauert es, da schreitet der Papst gegen Erzbischof Heinrich ein. Am 20. Februar 1338 erklärt er ihn und sein Kapitel für meineidig und ladet ihn vor den päpstlichen Stuhl.[6])

Es ist von Wert, die Stellung des Fuldaer Abtes zu Heinrich von Mainz kennen zu lernen. Ein Vertrag, den der Erzbischof und der Abt am 1. Mai 1338 zu Ostheim bei Aschaffenburg schließen, beleuchtet das Verhältnis der beiden Kirchenfürsten.[7])

Er zeigt sie uns, zwei Monate nach der Vorladung des Erzbischofs, Schulter an Schulter in treuer Freundschaft. Heinrich von Hohenberg ist sich doch gewiß bewußt, daß er sich der Begünstigung eines vom Kirchenbann Betroffenen schuldig macht, daß ihn also der Bann nun auch treffen kann. Daß er dennoch abschließt, ist wieder aus seiner Stellung zum Kaiser zu erklären. Der Vertrag selbst besagt, daß beide in Frieden leben und es fortan so halten wollen: sollte eine Unstimmigkeit zwischen ihnen oder ihren Untertanen aufkommen,

---

[1]) Am 12. März 1332 erhalten Ludwig und Balduin von König Johann von Böhmen die Vollmacht, zwischen ihm und den österreichischen Herzögen zwecks Regelung der Erbfolge in den österreichischen Ländern zu verhandeln.

[2]) Vgl. § 2.

[3]) Stengel, Nr. 381.

[4]) Vogt, Reg. I, Nr. 2751.

[5]) Müller, II, 97.

[6]) Stengel, Nr. 500.

[7]) Schannat, Hist. II, Nr. 161; Urk. i. St. A.; Schannat, Buchonia 208.

so sollen je zwei Schiedsrichter von jeder Partei Recht sprechen. Kommen die Schiedsrichter zu keiner Einigung, so soll die Angelegenheit zwei Oberrichtern anvertraut werden, von denen jede Partei einen zu ernennen hat. Bei Streitigkeiten zwischen Untertanen und Fürst verpflichten sie sich zu gegenseitiger Unterstützung. Dieser Pakt ist zum mindesten eine Neutralitätserklärung des Fuldaer Abtes im Streite zwischen Papst und Erzbischof Heinrich und somit auch im Kampfe zwischen Kaiser und Papst.

Schannat hat gemeint, Erzbischof Heinrich sei den Vertrag zu Ostheim aus Furcht vor dem Bündnis eingegangen, das der Abt in demselben Jahre mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen geschlossen hatte.[1]) Der Wortlaut des Bündnisses mit Friedrich besagt das Gegenteil. Es richtet sich nicht gegen den Kaiser, nicht gegen Mainz, den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Henneberg.[2]) Wenn der Erzbischof von Mainz Kunde von dem Vertrage hatte, so war er auch sicher über den Inhalt desselben unterrichtet, und in diesem ist gesagt, daß der Vertrag bei Streitigkeiten mit Mainz keinerlei Verpflichtungen enthalte. Außerdem war Friedrich von Thüringen und Meißen der Schwiegersohn Ludwigs des Bayern[3]) und dessen Parteigänger; er ist auch auf dem zweiten Reichstage zu Frankfurt (6. August 1338) erschienen.[4]) Am schlagendsten wird Schannats Behauptung widerlegt durch die Zeitpunkte, zu denen beide Verträge eingegangen sind. Das Bündnis zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz und Abt Heinrich von Fulda ist älter als dessen Bündnis mit dem Landgrafen. Daher kann dieses nicht die Veranlassung zu jenem gewesen sein. Denn einen anderen Vertrag zwischen Abt Heinrich und Landgraf Friedrich hat es nicht gegeben.

Im nächsten Jahre, am 7. Mai 1339, schließen Erzbischof Heinrich von Mainz und Bischof Otto von Würzburg einen Vertrag auf vier Jahre.[5]) Durch diesen Bund darf Abt Heinrich von Fulda nicht gefährdet werden. In dem am 29. September desselben Jahres erweiterten Vertrage wird ebenfalls eine Klausel aufgenommen, in der festgelegt wird, daß die Suffragane des Erzbischofs, der Stuhl zu Rom, das Reich und alle Verbündete der Landesherren nicht bedroht werden dürfen. Aus späteren Jahren wird uns von keinen politischen

---

[1]) Schannat, Hist. I, 222.
[2]) Schannat, Hist. II, Nr. 150.
[3]) Ebenda, II, Nr. 133 P.
[4]) Müller, II, Beilage 6.
[5]) M. B. XL, Nr. 125 u. 136.

Händeln zwischen Mainz und Fulda berichtet. Abt Heinrich hat sich, wie schon an anderer Stelle gesagt ist, später der Reichspolitik ferngehalten und seine ganze Aufmerksamkeit nur noch der inneren Verwaltung und Reformierung seines Stiftes zugewandt. Er tritt noch einmal als Schiedsrichter zwischen Hessen und Mainz bei den Streitigkeiten der Jahre 1345 bis 1347 auf[1]) und nimmt, da der Schiedsspruch unbeachtet bleibt, 1347 auf der Mainzer Seite an einem Feldzuge gegen den hessischen Landgrafen teil.[2]) Seitdem ist von einer außenpolitischen Beziehung Fuldas zu Mainz nichts mehr zu bemerken.

§ 8. Wetterau und Untermaingebiet.

Merkwürdig ist das tiefe Schweigen der Quellen über Heinrichs VI. Tätigkeit in der Wetterau (der Fuldaer Mark) und im Untermaingebiet. Die Fürsten, Grafen und freien Städte der Wetterau spielen in der äußeren Politik Heinrichs fast gar keine Rolle. Höchst selten wird ihr Name einmal in einem Vertrage erwähnt. Luther von Isenburg, dem der Abt am 14. Juni 1318 ein Burglehen in Bingenheim gibt,[3]) und Philipp der Aeltere von Münzenberg verbünden sich 1318 mit Abt Heinrich gegen den Landgrafen von Hessen und dessen Verbündete.[4]) Philipp von Falkenstein hat im Verein mit Graf Berthold von Henneberg am 6. Oktober 1320 den Streit um die Vogteirechte zu Fulda zwischen Abt Heinrich und Graf Johann von Ziegenhain geschlichtet.[5]) Luther von Isenburg erscheint in der äußeren Politik des Abts einmal: auf seinen Rat schließt der Ziegenhainer Graf am 17. Juni 1325 mit Abt Heinrich ein Bündnis,[6]) und gegen Luther darf von dem Bündnis kein Gebrauch gemacht werden.

Zwischen Eberhard dem Aelteren und Eberhard dem Jüngeren von Erbach bringt der Abt am 10. August 1321 eine Sühne wegen des Schlosses Reichenberg und anderer Güter zustande.[7]) An demselben Tage vermittelt Heinrich eine Einigung zwischen Eberhard von Breuberg sowie Konrad Schenk von Erbach einerseits und Eberhard Schenk von Erbach anderseits wegen des Schlosses Erbach.[8]) Im

---

[1]) Urk. i. S. A. Vgl. oben § 1,

[2]) Urk. i. S. A. Vgl. § 1.

[3]) Wenck, II, 379.

[4]) Schannat, Clientela 231.

[5]) Urk. i. St. A. 1320, Okt. 6.

[6]) Vogt, Reg. I, Nr. 2638; Schannat, Hist. II, Nr. 144.

[7]) Simon, Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes III, U.-B., Nr. 20.

[8]) Simon, Gesch. der Grafschaft Erbach, 36.

Jahre 1343 regelt der Abt die Erbschaftsfrage des Hauses Erbach.[1] Auf Bitten des Abtes Heinrich überlassen Rudolf und Rupert, Pfalzgrafen bei Rhein, die Vogtei und Gerichtsbarkeit im Dorfe Höchst, das ein fuldisches Lehen ist, dem Konvent zu Höchst.[2])

Abgesehen von den Streitigkeiten, die der Graf von Ziegenhain einiger Orte wegen ausgefochten hat, tritt die Wetterau in der äußeren Politik des Abtes zurück. Auch in den wetterauischen Landfrieden wird Heinrich nicht erwähnt. Am Wetterauer Landfrieden vom 27. Dezember 1328 (?) sind beteiligt: die vier Reichsstädte Frankfurt Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Erzbischof Balduin als Verweser des Mainzer Stuhles, Graf Gerlach von Nassau, Ulrich von Hanau, Gottfried von Eppstein, Lothar von Isenburg und Kuno von Falkenstein.[3]) Die Grenze des Territoriums, auf das sich der Landfrieden erstreckt, beginnt bei Lahnstein, zieht über Montabaur und den Westerwald in nordöstlicher Richtung bis Battenberg, dann südwestlich über Kirchhain, Homberg an der Ohm nach Schlüchtern. Damit ist das Gebiet der fuldischen Mark in der Wetterau auch eingeschlossen. Doch Abt Heinrich wird nicht genannt. Auch unter den Vertragsparteien des Wetterauer Landfriedens vom 4. Mai 1337[4]) ist Heinrich nicht angeführt. Erst unter seinem Nachfolger wird das Interesse der Fuldaer Aebte in der Wetterau wieder reger; so nimmt dieser, Heinrich VII., schon am 31. Dezember 1354 Heinrich von Isenburg zu seinem Erbburgmann zu Bingenheim an.[5])

Die Grafen von Hanau spielen in des Abtes Außenpolitik ebenfalls eine geringe Rolle. Ulrich II. von Hanau hat am 16. Mai 1321 dem Abt 14 Malter Korngülte als Lehen in Zimmern (Gemarkung Umstadt) aufgetragen.[6]) Am 25. Mai desselben Jahres ist die Belehnung auch vollzogen worden.[7]) Am 16. August 1321 vermitteln Abt Heinrich und Ulrich II. von Hanau den Frieden zwischen Eberhard dem Aelteren von Erbach und Eberhard von Breuberg einerseits, sowie Konrad Schenk von Erbach und Gottfried von Bickenbach anderseits.[8])

---

[1]) Ebenda 39.

[2]) Simon, Erbach, Anhang, Nr. 20.

[3]) M. G. Const. VI, Nr. 525, Stengel, Nr. 208.

[4]) Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. B., 1889, 50.

[5]) Simon, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, III, Nr. 15.

[6]) Reimer, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, II, 1892, Nr. 227.

[7]) Ebenda, Nr. 229.

[8]) Ebenda, Nr. 234.

Die Ansprüche Ulrichs II. auf die fuldischen Lehen des verstorbenen Grafen Ludwig von Rieneck werden verworfen (27. Mai 1334) und die Lehen für heimgefallen erklärt.[1])

Nach dem Tode des Grafen Diether von Katzenellenbogen belehnt Abt Heinrich Ulrich von Bickenbach mit dem erledigten Lehen zu Schaafheim (29. April 1326).[2]) Am 15. Februar 1331 werden Konrad von Trimberg und der Graf von Weilnau mit Birstein und Reichenbach belehnt.[3])

Des Abtes Außenpolitik war vorzüglich nach dem Osten gerichtet. Nur so ist es zu erklären und zu verstehen, daß Wetterau und Untermaingebiet unter ihm fast völlig zurückgetreten sind.

---

1) Ebenda, Nr. 424.
2) Ebenda, Nr. 300.
3) Ebenda, Nr. 367.

Zweiter Teil. Die Reichspolitik.

§ 9. Kaiser und Abt als Bundesgenossen im Kampfe gegen Bischof Wolfram von Würzburg.

Abt Heinrich hat von seiner ersten Regierungszeit an aus seiner kaiserlichen Gesinnung kein Hehl gemacht. Seine landespolitischen Interessen haben ihm die Erkenntnis gebracht, daß er es mit dem Kaiser halten muß, wenn seinem Streben Erfolg beschieden sein soll. Stets ist er daher darauf bedacht, des Kaisers Stellung zu festigen. Schon in seinem ersten mit einer auswärtigen Macht, der Stadt Mühlhausen geschlossenen Bund (8. Februar 1318), der einen gegenseitigen Schutz in Thüringen gewährleistet,[1]) tritt er uns als Freund Ludwigs entgegen, und er vergißt nicht einzufügen, daß der Vertrag keineswegs gegen den Kaiser oder dessen treuesten Anhänger und eifrigsten Förderer, den Erzbischof von Mainz, Peter von Aspelt ausgelegt werden dürfe.[2]) Ebenso benutzt Heinrich im nächsten Jahre, am 6. August 1319, die Gelegenheit, in dem Bündnis mit dem Landgrafen Otto von Hessen zu Gunsten Ludwigs dieselbe Vertragsklausel wie im Bündnis des Vorjahres aufzunehmen.[3])

Heinrich treibt eine kluge Außenpolitik. Gegen Ludwig d. B. darf sie nicht gerichtet sein; denn sonst droht ihn ein Kreis von wittelsbachisch gesinnten Fürsten und Herren zu erdrücken. Die große Straße, die bei Mainz am Rhein beginnt und durch den Vogelsberg über Hochheim, Altenstadt, Gedern, Herchenhain, Kämmerzell und Vacha nach Eisenach führt, endet in Thüringen.[4]) Am östlichen Flügelpunkt dieser Straße hat der Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen seinen Sitz. Er ist Ludwigs Schwiegersohn und einer seiner treuesten Anhänger. Mit ihm hat der Abt auf dieser Seite seines Territoriums zu rechnen.[5]) Ebenso muß er stets darauf bedacht sein, die hennebergischen Grafen,

---

[1]) Urk. i. St.=A. Schannat, Hist. II, Nr. 131. Herquet, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th., 1874, Nr. 728.

[2]) Vogt, Reg. I, Nr. 1972. Vgl. oben §§ 6, 7.

[3]) Schannat, Clientela, Nr. 548; vgl. § 1.

[4]) Vonderau, 129 ff.

[5]) Vgl. § 6.

die Anhänger Ludwigs, die ihren Stammsitz an der Werra zwischen Rhön und Thüringer Wald haben, sich nicht zu Feinden zu machen.[1])

In Hessen sind es die Landgrafen, auf die Heinrich Rücksicht zu nehmen hat; Landgraf Otto ist ebenfalls Anhänger Ludwigs. Desgleichen ist Graf Johann von Ziegenhain, ein Neffe, und der Graf von Waldeck, ein anderer Verwandter des Landgrafen, nicht zu vergessen.

Im Südwesten bildet Mainz den Ausgang der fuldischen Straße, und es hat an den verschiedensten Stellen im Hessenlande an lebenswichtigen Punkten seine Burgen.[2]) Des Erzbischofs Matthias Stellung zu Kaiser Ludwig darf vom Abt ebenfalls nicht unbeachtet gelassen werden.

So ist Heinrich umgeben von einem starken Ring wittelsbachisch gesinnter Landesherren. Sie zeigen dem Abte, welche Wege er in seiner Reichspolitik einzuschlagen hat, um sein Land zu sichern und zu schirmen.

Schon das nächste Jahr läßt ihn die Früchte seiner klugen Politik ernten. Er erhält im Jahre 1320 vom Kaiser besondere Rechte für Salmünster.[3]) Es ist der erste große Erfolg, den Heinrich in seiner Reichspolitik zu buchen hat. Die kaiserliche Gunst ermutigt Heinrich in seinem konsequenten Streben. Nicht lange währt es, da verbündet er sich mit dem Kaiser gegen den Bischof Gottfried von Würzburg,[4]) den Feind Ludwigs (9. August 1321). Der Abt verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Würzburger Streites dem Kaiser Beistand zu leisten.[5]) Zu derselben Zeit (vor dem 29. September 1321) übernimmt er die Verpflichtung, den Landgrafen Otto von Hessen und dessen Sohn Heinrich vier Jahre lang gegen jedermann, außer gegen den Kaiser[6]), zu unterstützen. Mit ausharrender Beständigkeit verfolgt Heinrich seine dem Kaiser willkommene Politik. Und dieser läßt es seinerseits nicht an Gunstbezeugungen fehlen. Im Jahre 1323, jenem Jahre, in dem Heinrich mit des Kaisers Gegner Wolfram von Würzburg im Streite liegt, überhäuft Ludwig den Abt mit Wohltaten und Gnadenerweisen. Am 24. April 1323 schenkt er ihm die Burg Rotenburg am Kyffhäuser.[7]) Wenn Heinrich auch noch nicht das Befestigungsrecht erhält, so hat er doch einen Stützpunkt in Thüringen gewonnen. Fünf Tage darauf

[1]) Vgl. § 5.

[2]) Klibansky, S. 9 f.

[3]) Schannat, Buchonia, Nr. 6; vgl. § 3.

[4]) Weller II, Nr. 99.

[5]) M. G. Const. V, Nr. 631.

[6]) Auch gegen den Erzbischof von Mainz und Graf Berthold von Henneberg darf von dem Vertrag kein Gebrauch gemacht werden. Vgl. §§ 5 und 7.

[7]) Böhmer, Reg. Nr. 565; Dronke 432; vgl. § 6.

(19. April 1323) bestätigt der Kaiser dem Abte die zu dessen Gunsten erlassenen Sentenzen gegen einige Juden.[1]) Vier Monate später (15. August 1323) erlaubt ihm Ludwig, als seinem geheimen Rate, das Dorf Hausen bei Oberaula zu befestigen, und gibt demselben Freiheit, Rechte und Gnaden wie Frankfurt.[2]) Am nächsten Tage (16. August) erhält der Abt die Erlaubnis, das Dorf Helmershausen im westlichen Grabfelde zu befestigen.[3]) Auch es empfängt Frankfurter Rechte. Durch Urkunde vom 18. August 1323 werden Heinrich auf seine Bitte sämtliche Privilegien, namentlich die er von Ludwig und die sein Vorgänger von König Heinrich VII. am 14. Juni 1309 empfangen hat, bestätigt. Für seine treuen Dienste erhält er das Bergwerksregal in den Fuldaer Besitzungen.[4]) Jeder, der es wagt, ihn an der Ausübung seines Rechtes zu hindern, verfällt der kaiserlichen Ungnade. Drei Monate später, am 18. November 1323, greift Ludwig aktiv in den fuldisch-würzburgischen Streit ein und verpflichtet den Bischof Wolfram für den dem Abte zugefügten Schaden zu einer Entschädigung von 6000 Pfund Heller.[5]) Ja, er geht noch viel schärfer gegen Wolfram vor. Der Bischof wird vom Kaiser geächtet und erst wieder freigesprochen, nachdem er den Abt aus der Gefangenschaft entlassen hat.[6]) In dieser Zeit des würzburgisch-fuldischen Streites hat Ludwig entschieden Stellung gegen den Würzburger genommen. Am 24. April 1324 hat er bei der Durchreise den Abt persönlich in Fulda besucht.[7])

Bald darauf, am 19. Juni 1324, treffen Abt und Kaiser abermals in Frankfurt zusammen. Dort tritt der Abt neben Berthold von Henneberg als Zeuge in einer Urkunde auf, die der Kaiser seinem Kanzler, Hermann von Lichtenberg, ausstellte.[8])

Im August desselben Jahres besiegelt Abt Heinrich ein Schreiben des Erzbischofs Matthias von Mainz an den Papst. Hier wird er „secretarius domini Ludwici“ genannt.[9])

Heinrich hat in seiner Reichspolitik einen günstigen Zug getan. In dem würzburgisch-fuldischen Krieg bekämpfte er des Kaisers Feind.

---

1) Urk. im St.-A. M. G. Const. V, Nr. 574. Böhmer, Reg. Nr. 3204.

2) Urk. im St.-A. Böhmer, Reg. Nr. 611; vgl. § 2b.

3) Urk. im St.-A.; vgl. § 3.

4) Urk. im St.-A. Dronke Nr. 865. Schannat, Hist. II, 234 f.; Böhmer Reg. Nr. 613.

5) Böhmer, Reg. Nr. 661; vgl. § 3.

6) Urk. im St.-A.

7) M. G. Const. V, Nr. 902.

8) M. G. Const. V, Nr. 936.

9) Ebenda V, Nr. 960.

Ludwig fühlte sich daher veranlaßt, seinen Bundesgenossen eifrig zu unterstützen. Durch die Gewährung verschiedener Befestigungsrechte im Jahre 1323 hat er dem Gebiet des Fulder Stifts an lebenswichtigen Punkten die stärkste Sicherheit gegeben.

Auch im nächsten Jahre begünstigt Ludwig den Abt. Im Jahre 1324 hat sich zwar Wolfram mit Ludwig ausgesöhnt,[1]) doch nur zum Schein. Der Würzburger verfolgt ganz andere Ziele, und bald läßt er die Maske fallen. Durch die Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse[2]) — er rühmt sich dessen dem Papst gegenüber[3]) — stempelt er sich selbst zum entschiedenen Gegner des Kaisers und zieht sich erneut dessen Feindschaft zu.

Es ist daher verständlich, daß Kaiser Ludwig und Abt Heinrich den gemeinsamen Feind bekämpfen und ihm erheblichen Schaden zufügen.[4]) Wie sehr Ludwig Grund hatte, dem Würzburger zu mißtrauen, wird im folgenden Jahre offenbar. Wolfram nimmt 1325 am Durlacher Bunde teil[5]) und verscherzt sich des Kaisers Gunst vollständig. Natürlich muß Ludwig das größte Interesse daran haben, seinen Gegner unschädlich zu machen. Dieses kann er am leichtesten dadurch erreichen, daß er des Bischofs Gegner, den Abt von Fulda, tatkräftig unterstützt. Auf Heinrichs treue Mithilfe kann der Kaiser rechnen. So sehen wir auch, wie in dem Vertrage vom 17. Juni 1325 mit dem Grafen von Ziegenhain der Abt auf das Wohl des Wittelsbachers bedacht ist. Wie in allen Verträgen der früheren Jahre geht er ein Bündnis ein, das durchaus keine Gefahr für den Kaiser bieten darf.[6]) Er schließt Bündnisse, die ihn und seine Abtei sichern, und versteht es, sich Freunde zu verschaffen und fuldisches Gebiet zu schirmen. Nirgends hat ihn aber bloßer Eigennutz geleitet und in seinem Handeln bestimmt. Das Wohl des Kaisers und der Krone hat er nie bei seinen Handlungen aus den Augen verloren. Immer schiebt er in Bündnisverträgen geschickt eine Klausel ein, die es ihm ermöglicht, sich im Falle eines Streites mit dem Wittelsbacher seinen Verpflichtungen zu entziehen. Die Waffenstillstandspause im Frühherbst des Jahres 1325 benutzt Heinrich, um mit des Kaisers Freund, dem Grafen Berthold von Henneberg, ein lebenslängliches Bündnis gegen Ludwigs Widersacher, den Bischof Wolfram

---

[1]) M. B. XXXIX, Nr. 120.
[2]) Schannat, Hist. II, Nr. 134.
[3]) Ebenda II, Nr. 134.
[4]) Ebenda II, Nr. 134.
[5]) Vogt, Reg. I, Nr. 609.
[6]) Schannat, Hist. II, Nr. 144.

von Würzburg, einzugehen;[1]) der Abt sucht und findet Schutz bei des Kaisers Schwager und treuestem Freunde. Als im Jahre 1324 zwischen Hessen und Mainz, die beide Anhänger der kaiserlichen Partei waren, Lehnstreitigkeiten ausbrachen, übernimmt Heinrich die Vermittlerrolle; doch vermeidet er es, durch persönliches Eingreifen die Lage im wittelsbachischen Lager zu verwirren.

§ 10. Vorübergehendes Zerwürfnis.

Bis zum Jahre 1326 hat der Fuldaer Abt an dem Kaiser einen mächtigen Bundesgenossen gegen den Würzburger Bischof. Noch im Vertrage mit Erzbischof Matthias von Mainz (27. Okt. 1326) betont er, daß er keine Verpflichtungen gegen den Kaiser übernehme.[2]) Aber schon bald tritt eine Trübung des herzlichen Verhältnisses ein. Ende des Jahres 1326 oder zu Beginn des nächsten Jahres hat sich Heinrich dem Papste genähert.

Hier müssen wir zunächst unseren Blick auf die persönliche Einstellung des Abtes zum Papste lenken. Sehr geschickt versteht es des Kaisers Günstling, sein Schifflein an den Klippen der päpstlichen Prozesse vorbeizusteuern. Heinrich gelingt es, sich mit Johann XXII. auf guten Fuß zu stellen. Wenn er auch als des Kaisers Freund naturgemäß des Papstes politischer Feind sein muß, so weicht er doch durch kluges, taktisches Manövrieren einem Zusammenstoß mit ihm aus und gibt ihm keinen Anlaß zum Einschreiten.

Papst Johannes XXII. erneuert am 8. Februar 1322 dem Stifte zu Fulda die Privilegien seiner Vorgänger,[3]) nachdem er den Abt im Jahre 1316 bei seinem persönlichen Erscheinen in Avignon bestätigt hatte.[4]) Wenn die Tatsache der Bestätigung alter Privilegien durch den Papst auch nicht als Beweis eines besonders guten Einvernehmens angesprochen werden soll, so läßt sich doch sagen, daß zwischen Abt und Papst damals keine Reibung besteht, die dem Papst eine Zurückhaltung geboten hätte. Erst der fuldisch-würzburgische Krieg (1323 — 27) führte eine Aenderung in dem Verhältnisse zwischen Papst und Abt herbei. Bischof Wolfram von Würzburg klärt Papst Johannes unverblümt über die politische Einstellung Heinrichs auf.[5]) Wolfram nennt den Abt einen Günstling des Kaisers und Gegner der päpstlichen Partei. Daraufhin fühlt sich Johannes veranlaßt, am 13. Mai 1325 beim Erzbischof

[1]) M. B. XXXIX, Nr. 135; vgl. §§ 3 und 5.
[2]) Vogt, Reg. I, Nr. 2751.
[3]) Vogt, Reg. I, Nr. 2931. Riezler, Vat. Akten, Nr. 1047.
[4]) Schannat, Hist. II, Nr. 132.
[5]) Ebenda II, Nr. 134. M. G. Const. VI, Nr. 74.

von Mainz bittere Klagen über den Abt zu führen.[1]) Um der Enthebung von seinem Amte zu entgehen, fühlt dieser sich veranlaßt, wahrscheinlich von Matthias, der um die Wende der Jahre 1326 und 1327 sich der Kurie zugewandt hatte, überredet,[2]) die Prozesse gegen Ludwig den Bayer zu veröffentlichen.[3]) Auf diese Weise erlangt er die Gunst Johannes XXII. wieder. Am 10. Februar 1327 fordert der Papst Matthias von Mainz auf, den Abt von den über ihn verhängten Kirchenstrafen freizusprechen, da dieser sich den päpstlichen Anordnungen fügen wolle.[4]) An demselben Tage erhält Matthias auch vom Papste die Anweisung, den Streit zwischen Bischof Wolfram von Würzburg und Abt Heinrich zu schlichten.[5]) Diese Aufforderung hat Johannes am 25. Februar wiederholt.[6])

Heinrich hat den Kaiser verlassen, um sich vor der vom Papste angedrohten Exkommunikation zu schützen.[7]) Arg ist Kaiser Ludwig getäuscht. Ihm mußte Heinrichs Handeln als Verrat erscheinen. Ludwig beauftragt daher am 25. Februar 1327, demselben Tage, an dem Erzbischof Matthias vom Papste den Auftrag erhalten hat, den Streit zwischen Wolfram von Würzburg und Abt Heinrich zu schlichten, den Grafen Berthold von Henneberg, zwischen ihm und dem Bischof Wolfram eine Versöhnung einzuleiten.[8]) Seine gegenwärtige Lage rechtfertigt seine weiteren Taten. Er befindet sich gerade auf einem Heereszuge in Oberitalien; da fällt ihm einer seiner Vertrautesten in den Rücken. Offen tritt nun Ludwig auf die Seite des Würzburger Bischofs, schließt mit ihm Frieden und unterstützt ihn im Kampfe gegen den Fuldaer Abt.[9]) Der Abt wendet sich an den Papst und führt dort bittere Klage über des Würzburgers Handlungsweise.[10]) Durch den Erzbischof Matthias von Mainz, der mit Bischof Wolfram am Durlacher Bunde teilgenommen hat, wird am 14. Februar 1327 ein Friede zwischen Würzburg und Fulda vermittelt.[11]) Einige Wochen darauf (1. April 1327) meldet Johannes dem Abte, daß er Wolfram aufgefordert habe, die Angriffe gegen das Stift Fulda einzustellen.[12])

---

1) Vogt, Reg. I, 520; vgl. § 7.
2) Friedensburg 75; vgl. § 7.
3) Vogt, Reg. I, Nr. 2810.
4) Ebenda I, Nr. 2785.
5) Ebenda I, Nr. 2784.
6) M. G. Const. VI, Nr. 245.
7) Vogt, Reg. I, Nr. 2810, 2785.
8) Böhmer, Reg. Nr. 926; M. G. Const. VI, Nr. 257.
9) Vogt, Reg. I, Nr. 810; vgl. §§ 3 und 7.
10) Ebenda. Riezler, Vat. Akten Nr. 836.
11) M. B. XXXIX, Nr. 149.
12) Vogt, Reg. I, Nr. 2810.

Papst und Abt haben sich vollständig ausgesöhnt. Johann tritt sogar für des Abtes Interessen ein und verfehlt nicht, ihn durch Privilegien seiner Gunst zu versichern. Am 29. April 1327 inkorporiert er die Fuldaer Stadtpfarrkirche dem dortigen Kloster und dem Abtstisch.[1]) Auf Bitten des Abtes gibt er (30. Juni 1328) dem Mainzer Erzbischof den Auftrag, die in dessen Diözese gelegene Pfarrkirche Wingershausen dem Cistercienserinnenkloster in Blankenau zu inkorporieren.[2]) Durch Urkunde von demselben Tage gewährt der Papst dem Abte noch eine andere Bitte[3]): auf den Wunsch Heinrichs wird die Pfarrkirche in Salzschlirf dem notleidenden Marienkloster, das dem Fuldaer Kloster unmittelbar unterstellt ist, einverleibt; der Papst hebt dabei hervor, daß das Kloster durch Feinde der römischen Kirche und des Fuldaer Abtes, durch Anhänger Ludwigs des Bayern verbrannt und verwüstet worden sei. Die Freunde des Kaisers sind also nach des Papstes eigenen Worten zugleich Feinde des Abtes und des Papstes. Diese Worte liefern den schlagenden Beweis, daß der Papst den Abt zu seinen Freunden und Parteigängern zählt. Gleichzeitig empfiehlt er Heinrich dem besonderen Schutz des Abtes von Ebrach, des Bischofs von Würzburg und des Erzbischofs Matthias von Mainz.[4]) Seinem angeblichen Freunde schlägt Johannes keine Bitte ab. Auf Heinrichs Wunsch wird am 30. Juni 1328 auch die Pfarrkirche in Melbach (Diözese Mainz) dem notleidenden Peterskloster bei Fulda inkorporiert.[5]) Fünf Tage darauf (5. Juli 1328) beauftragt Johannes XXII. den Kanonikus Pavey zu Worms, das Stift Fulda gegen die von Bischof Wolfram von Würzburg geforderte Sühnesumme von 1070 Pfund Heller in Schutz zu nehmen.[6]) Zwei Tage später (7. Juli) fordert er den Bischof von Worms und Pavey nochmals dazu auf.[7]) Johannes nimmt also den Abt in Schutz gegen einen Kleriker, der sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hat. Er ersucht am 13. Oktober 1328 den Trierer Erzbischof und den Bischof von Würzburg, dem Fuldaer Abt Beistand zu leisten, falls er von Feinden angegriffen werde.[8]) In Heinrich vermutet er am allerwenigsten einen Anhänger Ludwigs, da er durch Veröffentlichung der Prozesse den päpstlichen Forderungen nachgekommen ist. Doch ist sich Papst

---

[1]) Riezler, Nr. 930. Urk. im St.-A.

[2]) Vogt, Reg. I, Nr. 2929.

[3]) Ebenda I, Nr. 2930. Riezler Nr. 1048.

[4]) Riezler, Nr. 931.

[5]) Vogt, Reg. I, Nr. 2931. Riezler Nr. 1047.

[6]) Urk. im St.-A. (1328 Juli 5).

[7]) Ebenda (1328 Juli 7).

[8]) Riezler, Nr. 1089.

Johannes über die Gründe, die den Abt zu diesem Schritte trieben, nicht im klaren. Die Gewährung aller Wünsche des Fuldaer Abtes hat der Papst auch vielleicht als Lockmittel benutzt, um den Abt enger an sich zu fesseln. Doch sein Ziel hat er nicht erreicht.

§ 11. Versöhnung und dauernder Freundschaftsbund.

Die Nachgiebigkeit des Abtes dem Papste gegenüber hat keine dauernde Feindschaft des Kaisers gegen Heinrich zur Folge gehabt. Vielmehr ist Ludwigs Eintreten für Wolfram mehr als ein politischer Schachzug zu werten. Er sucht den Abt in die Enge zu treiben, um ihn so seiner Partei zu erhalten. Denn am 13. April 1327 verbürgt sich des Kaisers Schwager und treueste Stütze, Graf Berthold von Henneberg, dem Abt für die Innehaltung der von seinem Sohne geleisteten Urfehde.[1]) Berthold befindet sich mit Ludwig gerade in Italien. Dort hat er seinem Kaiser die treuesten Dienste geleistet und ist dafür in der reichlichsten Weise belohnt worden.[2]) Es ist daher doch schwerlich anzunehmen, daß Berthold hinter dem Rücken des Kaisers, dessen Politik er aufs eifrigste fördert, für die Sicherheit des Abts eintritt. Ludwig muß wohl davon gewußt haben und mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen sein. Außerdem hat seine ganze Lage ihm geboten, sich keine neuen Gegner zu machen. Vielmehr muß er darauf bedacht sein, sich seine alten Freunde zu erhalten.

Nach 1327 tritt für einige Jahre eine gewisse Pause in der Reichspolitik Heinrichs ein. Auch dem König gegenüber macht er wenig von sich reden. Ludwig steht auf dem Höhepunkt seiner Macht. Sein Gegner Friedrich der Schöne von Oesterreich hat auf die Krone verzichtet. In den Jahren 1327 — 29 weilt Ludwig in Italien, wo er Peter von Corbara als Nikolaus V. zum Papst krönen läßt (12. Mai 1328) und von ihm die Kaiserkrone empfängt.

Die Abwesenheit Ludwigs hat Heinrich wenig Gelegenheit gegeben, mit dem Kaiser politische Verträge abzuschließen. Nur in dem Bündnisvertrage zwischen Abt Heinrich und dem Erzbischof Matthias von Mainz (28. Oktober 1329) wird erwähnt, daß der Vertrag keineswegs gegen den Kaiser in Anwendung zu bringen sei.[3]) Dieselbe Wendung enthält der mit dem Grafen Heinrich d. Jg. von Henneberg an dem gleichen Tage abgeschlossene Vertrag.[4])

---

[1]) Henneberg. Urk.-B. V, Nr. 120; vgl. § 5.

[2]) Ebenda, Nr. 121.

[3]) Vgl. § 7.

[4]) Henneberg. U.-B. V, Nr. 124; vgl. § 5.

Die erste Periode vollen Einvernehmens zwischen Kaiser und Abt ist mit der Beendigung des fuldisch-würzburgischen Krieges im Jahre 1327 abgeschlossen. Eine zweite solche Periode stellt der ziegenhainisch-fuldische Streit dar, der mit dem Jahre 1332 beginnt. Ludwig ist bemüht, dem Abt eine möglichst hohe Sühnesumme zu verschaffen. Ja er geht, wie an anderer Stelle gezeigt ist, weit über die von Balduin festgesetzte Summe hinaus.[1]) Wir haben hier ein Glied in der großen Kette, die Ludwig schmiedet, um sich gegen die Kurie durchzusetzen. An eine Demütigung des Grafen von Ziegenhain denkt er nicht. Auch befürchtet er nicht, den Grafen auf die Seite des Papstes zu treiben. Denn die Stellung des hessischen Landgrafen zu diesem Streit scheint ihm Gewähr zu bieten, daß von seiten Ziegenhains nichts zu befürchten ist. Heinrich hat seinerseits auch alles getan, um den Grafen der Partei des Kaisers zu erhalten. Er hat sich im Jahre 1332 selbst für Johann bei dem Kaiser verwandt und um Aufhebung der Reichsacht nachgesucht.[2]) Daraufhin hat Ludwig dem Wunsche des Abtes stattgegeben.[3]) Die Aufhebung der Acht knüpft er allerdings an die Bedingung, daß noch zu regelnde Unklarheiten zwischen den Vertragsparteien durch eine gemeinsame mündliche Aussprache zu beseitigen seien.[4])

Ludwig geht also auf des Abtes Wünsche ein und überläßt den weiteren Verlauf dessen Gutdünken. Heinrich ist somit als eine Vertrauensperson des Kaisers anzusprechen. Es ist dieser Schritt keineswegs als eine geringe Einschätzung des Streitfalles anzusehen. Weshalb sollte Ludwig denn so scharf vorgehen und die Fuldaer Bürger sowie den Grafen mit der Reichsacht bestrafen? Ihm muß doch jede hilfreiche Hand, woher sie auch kommt, willkommen sein. Was sind die reichlichen Geschenke an das Stift Fulda anders als der Versuch, seine Freunde zu stärken und damit seine eigene Position zu festigen? Im Kampfe mit Bischof Wolfram, dem Parteigänger Friedrichs des Schönen, hat der Abt seine Reichstreue genügend bewiesen. Ludwig hat auch niemals ernstlich dessen Zuverlässigkeit angezweifelt.

Am 15. August 1332 beauftragt der Kaiser den Landgrafen von Hessen, sich des Abtes in dem Streite mit den Bürgern von Fulda und dem Grafen Johann von Ziegenhain ganz besonders anzunehmen.[5])

---

[1]) Urk. im St.-A. Vgl. § 2.

[2]) Schannat, Hist. II, Nr. 150.

[3]) Ebenda Nr. 149: qui nobis scripsit in littera sua, quod consensum suum tractatibus nostris initis plenarium adhibere et liberum omnino vos dimittere vellet.

[4]) Ebenda: quod si quid ulterius restat terminandum, ad nos personaliter quantocius veniatis, ut unanimiter deliberemus.

[5]) Dronke Nr. 867; Stengel, Nova Alamanniae, Nr. 251; Böhmer, Reg. Nr. 1481.

Auch hier betont der Bayer, daß er das Stift in des Reiches Schutz genommen und daß der Abt seine besondere Gunst und Gnade genieße. Der Landgraf, zu dem Ludwig sehr viel Vertrauen hat,[1]) soll dafür sorgen, daß jeder dem Abte zugefügte Schaden wieder ersetzt werde. Auch Balduin von Trier wird gebeten, dazu beizutragen, daß der Graf Sühne leiste.[2])

Um die Macht des Abtes im kritischen Jahre 1332 zu stärken und ihn einigermaßen für die im fuldisch-ziegenhainischen Kriege erlittenen Verluste zu entschädigen, läßt Ludwig seine Gnadenquellen reichlich fließen. Am 6. März 1332 ermächtigt er den Grafen Berthold von Henneberg, mit den Juden von Würzburg und anderen Gläubigern, denen das Stift Fulda Geld schuldet, ein gütliches Abkommen zu treffen.[3]) Der Abt ist gegenwärtig nicht in der Lage, des Stiftes Schulden abzutragen. Durch die Brandschatzungen der Bürger und des Ziegenhainer Grafen ist dessen Vermögen noch stärker zusammengeschrumpft. Ein Sühnegeld hat er von den Aufständischen nicht erhalten. Da muß der Kaiser einspringen und für die fälligen Gelder Aufschub erwirken. Seinerseits unterstützt Ludwig den Abt mit Geldmitteln und hilft ihm durch Güterschenkungen und sonstige Konzessionen über die schwere Zeit hinweg. Am 2. Mai 1332 bestätigt er die zwischen dem Abt von Fulda und dem dortigen Kapitel abgeschlossene Einung.[4]) Ferner schenkt er dem Abt die Burg zu Frankenstein bei Salzungen an der Werra und erlaubt ihm die Befestigung (15. August 1332[5]). An demselben Tage verleiht Kaiser Ludwig dem Abt das Ungeld zu Soden und Salmünster.[6])

Ludwig ist auch viel daran gelegen, daß der Abt von seinem Dekan und Konvent hinlänglich unterstützt wird. Denn gerade die allgemeine Gunst kann dem Kaiser von großem Nutzen sein. In einem Schreiben[7]) an den Abt vom Jahre 1332 (1. Mai) erkennt dieser das einträchtige Verhältnis zwischen Abt und Konvent freudig an. Er versichert das Stift der Fortdauer seiner kaiserlichen Gunst.

[1]) Dronke Nr. 867: Un getruwen wir zu niemand also wol als dir, und da von imphelen wir si dir mit disem brief, daz du si an unser stad ir lude und gute schirmest und fridest.

[2]) Vgl. § 7.

[3]) Böhmer, Reg. Nr. 1428.

[4]) Schannat, Hist. II, Nr. 151; Böhmer, Reg. Nr. 1446.

[5]) Dronke, Nr. 767; Böhmer, Reg. Nr. 1480; Schannat, Traditiones, Nr. 13.

[6]) Urk. im St.-A. Dronke Nr. 766; Böhmer, Reg. Nr. 1482. Von 12 Eimern Wein darf der Abt einen als Ungeld behalten.

[7]) Schannat, Hist. II, Nr. 151.

Schon am 11. Dezember des Jahres 1332 hebt er dann die Acht über die aufständischen Fuldaer Bürger auf[1]) und gibt sie mit Leib und Gut wieder ihrem Landesherrn, dem Abt, als Untertanen zurück. Er spricht sie von jeder Bußzahlung frei. Ganz ohne Rücksicht, wo sich die früheren Aufständischen aufhalten, in den Städten des Reichs oder in fremden Ländern, erhalten sie Begnadigung. Allen soll ihr Hab und Gut frei zurück gestellt werden. Auch hier schimmert der tiefere Grund deutlich durch. Die Bürger haben ihre Strafe erhalten; doch soll die Bestrafung zu keinem Racheakt ausarten. Jeder soll durch Zurückerstattung seines Eigentums wieder veranlaßt werden, in seine alte fuldische Heimat zurückzukehren, um so des Abtes und damit des Kaisers Macht zu stärken. Ludwig befindet sich in jener Periode (1330 — 1333), in der er seine Stellung im Reich gefestigt hat[2]) und eine Aussöhnung mit dem Papst mit allen Mitteln erstrebt. Seine Position sucht er in klug durchdachter Weise immer mehr zu sichern. Wie schon früher erwähnt, hat er dem Abt für die Verheerungen seines Gebietes im Jahre 1332 vollkommene Sühne verschafft. Selbst Geldmittel aus den eigenen Landeseinkünften stellt er ihm zur Verfügung, damit er die Schäden, die seinem Stifte erwachsen sind, wieder ausbessern kann. Ludwig fühlt sich sogar dazu verpflichtet. Er schenkt dem Abt am 10. August 1333 sechstausend Pfund Heller aus den Einnahmen seiner Zölle zu Oppenheim.[3]) Ja, er gibt ihm das Recht, Oppenheim, das doch dem Grafen von Henneberg als Lehen gehört, zu besetzen und so lange zu verwalten, bis er den Betrag von 6000 Pfund Heller daraus empfangen habe. Jeder, der versucht, den Abt an der Ausübung seines Rechts zu hindern, verfällt der kaiserlichen Ungnade.[4]) Am 10. April 1333 verlängert der Kaiser zum Nutzen der Stadt Fulda die Martinimesse auf dieselbe Zeit wie die Messe der Palmwoche.[5])

Da im Jahre 1334 immer noch keine Einigung über die vom Ziegenhainer Grafen zu zahlende Sühnesumme erzielt ist, lädt Ludwig den Grafen zwecks Vereinbarung der Schuld nach Nürnberg.[6]) Die unermüdliche Arbeit des Kaisers für das Wohl des Abtes wird endlich vom Erfolge gekrönt. Nach langen, schwierigen Verhandlungen wird eine Uebereinkunft erzielt. Am 24. März 1335 spricht der Abt im

[1]) Ebenda II, Nr. 152; Böhmer, Reg. Nr. 1510; Dronke Nr. 868.

[2]) Müller I 243 ff.; Möller 60 ff.

[3]) Urk. im St.-A. Schannat, Hist. II, Nr. 153.

[4]) Ebenda: und wellent nicht, daz in jemand es sin zolle oder anders jemand daz an irre bei unserm zulden.

[5]) Böhmer, Reg. Nr. 1533.

[6]) Schannat, Hist. II, Nr. 154.

Namen des Kaisers den Grafen von der Acht frei, nachdem man sich auf eine Sühnesumme von 2100 Pfund Heller geeinigt hat.[1]) Dem Kaiser muß die endlich zustandegekommene Einung willkommen sein, zumal er vier Tage vorher, am 20. März 1335, den Grafen Ludwig d. J. von Oettingen, Eberhard von Tummnau, Marquard von Randeck und Ulrich von Augsburg bevollmächtigt hat, bei Papst Benedikt XII. die Aussöhnung zu erwirken.[2]) Die Gewißheit, den Abt von Fulda befriedigt und aufs neue an sich gekettet zu haben, erfüllt ihn mit Genugtuung. Hand in Hand haben nun beide die unangenehmen Händel aus der Welt geschafft. Des Kaisers tatkräftiger Unterstützung hat Heinrich seinen Enderfolg zu verdanken. Nie vergißt dieser bei Abschluß von Verträgen, für des Kaisers oder des Reiches Sicherheit Sorge zu tragen; so steht in seinem Vertrage mit dem Landgrafen von Hessen (Mitte Februar 1335) die wohlbekannte Wendung: „der Kaiser darf aber durch dieses Bündnis nicht zu Schaden kommen.“[3])

Am 21. Februar 1336 ersucht Kaiser Ludwig auf des Abtes Bitten die Städte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, die dem Abte untreu gewordenen und entflohenen Mönche und Ritter auf keinen Fall zu beherbergen. Die genannten Städte werden aufgefordert, den Ungetreuen Unterkunft und Nahrung zu verweigern und ihnen auch kein Geleit zu geben.[4])

Da die Versöhnungsversuche zwischen Kaiser und Papst 1337 endgiltig scheitern, verbündet sich Ludwig am 23. Juli dieses Jahres mit König Eduard III. von England zum Kampfe gegen König Philipp von Frankreich, der den Ausgleich zwischen Ludwig und der Kurie hintertrieben hat. Doch versucht Ludwig auch weiterhin noch, mit dem Papste Frieden zu schließen. Mit seiner Genehmigung knüpften am 27. März 1338 Erzbischof Heinrich von Mainz und eine Anzahl Bischöfe Verhandlungen mit dem Papste wegen einer Aussöhnung mit Ludwig an.[5]) Mit dem Mainzer Erzbischof schließt am 1. Mai 1338 Abt Heinrich von Fulda ein Bündnis.[6]) Auch an ihn tritt Ludwig bald wieder heran. Heinrich nimmt damals an dem ersten Frankfurter Reichstag [7]) teil: am 17. Mai 1338 hat er in Frankfurt mit des Kaisers

[1]) Stengel, Nr. 358. Orig. Marburg Abt. Ziegenhain.
[2]) Schwalm, Neues Archiv, XXVI, 1901, 709.
[3]) Urk. im St.-A. Vgl. oben § 1.
[4]) Urk. im Ff. Stadt-A., Kaiserschreiben 8b; Reimer, Hanauer U.-B. II. Nr. 458.
[5]) Stengel, Nr. 509.
[6]) Schannat, Hist. II, Nr. 161.
[7]) Möller, 116 f.; Stengel Nr. 519ff.

Schwiegersohn, Markgraf Friedrich von Meißen, ein Trutzbündnis geschlossen.[1])

In den schwierigsten Augenblicken seines Lebens wendet sich der Kaiser um Unterstützung an den Abt. Auch zum zweiten Reichstag in Frankfurt (August 1338) ladet er ihn am 8. Juli 1338 ein[2]) und bittet ihn dringend, ihm doch bei den schwierigen Aufgaben[3]) hilfreich zur Seite zu stehen. Da der Kaiser zu des Abtes Klugheit und Rat besonders viel Vertrauen hat,[4]) ist ihm an dessen persönlichen[5]) Erscheinen viel gelegen, und er bestürmt und mahnt ihn bei seiner kaiserlichen Gunst[6]) unter Ablehnung jeder Entschuldigung[7]), sich doch einzufinden. Er erinnert ihn, daß er seiner als eines hilfsbereiten und wohlgesinnten[8]) Fürsten dringend bedürfe. Ja, er verfehlt auch nicht, auf seine zahlreichen Gunstbezeugungen hinzuweisen, und stellt neue in Aussicht.

Dem Kaiser muß sehr viel an des Abtes persönlicher Teilnahme gelegen haben. Ob Heinrich der Einladung Folge geleistet hat, ist nicht einwandfrei festzustellen. Wenigstens ist seine Anwesenheit urkundlich[9]) nicht bezeugt. Sämtliche Quellen schweigen darüber; auch die Archive, die für diese Arbeit in Betracht kommen, bieten keinen Anhaltspunkt.

Nach Schannat[10]) wäre Ludwig damals Heinrichs Feind gewesen, weil der Abt die Regeln Benedikts XII. zur Reformierung des Benediktinerordens angenommen habe. Das Schreiben des Papstes zur Einführung der Regel durch den Priester Konrad von Hildesheim datiert vom 15. Juni 1338. Die Weihe soll am 24. Juni stattfinden[11]). Die Einladung des Kaisers zum Reichstag in Frankfurt datiert vom 8. Juli 1338. Sie ergeht also zeitlich nach der Reformierung der Ordensregeln und zeugt in ihrer herzlichen Sprache, wie oben gezeigt, von allem anderen als von Feindschaft. Schannats Darstellung wird aber völlig widerlegt

---

1) Schannat, Hist. II, Nr. 160.
2) Ebenda: Nr. 159.
3) Arduis imperii negociis.
4) Ebenda: de cuius legalitate, prudentia et consilio specialiter confidimus.
5) Ebenda: propria in persona.
6) Ebenda: attente requirimus et monemus sub obtentu gratie nostre.
7) Ebenda: nulla excusationis causa quesita.
8) Ebenda: paratum et benevolum.
9) Müller II, Beilage Nr. 6.
10) Schannat I, 222: Invitatus interea Francofurtum ad regni comitia Henricus, illic quoque Ludowicum cesarem sibi infensum habuerat ex eo, quod Benedicti XII sibi invisi pontificis decreto obtemperans generale ordinis sui capitulum Fulde celebrasset.
11) Urk. im St.-A.

durch ein Kaiserschreiben [1]) aus dem Jahre 1339. Ludwig lädt Bürger und Rat der Stadt Frankfurt zu einem Hoftag ein und bittet sie, ihn gegen Heinrich „den Stauffer" zu unterstützen. Der Kaiser berichtet, daß er das Stift zu Fulda und dessen Bewohner in seinen Schutz und Schirm genommen habe und sie als eigenes Land und Gut betrachtet. Heinrich „der Stauffer" habe dem Stift und seinen Bürgern beträchtlichen Schaden zugefügt. Daher erachte er diese Tat als einen Anschlag gegen seine eigene Person. Den Friedensstörer habe er vor seinen Hoftag zur Rechenschaft geladen. Denn jeder Angriff auf das Stift Fulda sei, von wem er auch komme, ein Angriff auf seinen eigenen Besitz und seine Untertanen.

An Deutlichkeit läßt dieses Schreiben nichts zu wünschen übrig. Stift und Bürger zu Fulda genießen den besonderen kaiserlichen Schutz.

Auch die neue Bestätigung der fuldischen Privilegien durch Benedikt XII. vom 26. April 1338 [2]) und das Bündnis zwischen Abt Heinrich, Bischof Otto von Würzburg und Erzbischof Heinrich von Mainz (7. Mai 1339) enthalten keine gegen das Reich gerichteten Bestimmungen. Uebrigens finden sich auch in dem Wortlaut des Bündnisses keine Wendungen, die gegen den römischen Stuhl gerichtet sind. [3])

Ueber politische Beziehungen zwischen König Johann von Böhmen und Abt Heinrich ist aus dieser Zeit nichts bekannt. Johann hat es seit 1335 wieder mit dem Papste und König Philipp von Frankreich gehalten. [4]) Allen Reichstagen der Jahre 1337 und 1338 ist er ferngeblieben. Erst am 20. März 1339 hat er sich durch Vermittlung der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Herzöge von Sachsen und Geldern und des Markgrafen von Jülich mit dem Kaiser ausgesöhnt. [5]) Einem Briefe vom Jahre 1339 [6]) entnehmen wir, daß der König von Böhmen dem Fuldaer Stifte einen Betrag von 560 Groschen für geleistete Dienste schuldet. Welcher Art die Dienste waren, ist nicht gesagt. Der Brief ist am 29. August, also nach der Aussöhnung Johanns mit dem Kaiser ausgestellt. Es ist darum zu vermuten, daß es sich bei dem „Dienste" um eine Vermittlerrolle bei dem Kaiser handelt; da auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier vermittelt haben, liegt eine

---

[1]) Urk. im Frankfurter Stadt-A. Kaiserschreiben I.

[2]) Urk. im St.-A. (1338 April 26.)

[3]) M. B. XL Nr. 128. Vgl. §§ 4, 7.

[4]) Müller II, 134; Johannes Richter, Reichspolitik König Johanns von Böhmen, Diss. Marburg 1924 (Maschinendruck) S. 75 ff.

[5]) Ebenda II, 135 f.

[6]) Schannat, Hist. II, Nr. 162.

Beteiligung Heinrichs nicht fern. Durch eine Kaiserurkunde,[1]) die denselben Ausstellungstermin aufweist wie der Brief Johanns von Böhmen, wird diese Vermutung bestärkt. Wenn Kaiser Ludwig in dieser Urkunde die Schulden bestätigt, die Abt Heinrich und das Stift zu Fulda zum Nutzen des Stifts machen mußten, so mag hier ein Zusammenhang mit den böhmischen Reichsgeschäften vorliegen. Bei dieser Schuldbestätigung handelt es sich um eine erneute kaiserliche Gunstbezeugung, wiederum eine Widerlegung der oben erwähnten Ansicht Schannats von der Feindschaft zwischen Kaiser und Abt. Ludwig ist und bleibt in seinen letzten Regierungsjahren der Gönner des Stiftes Fulda. Auch Heinrich hat ihm die Treue gewahrt. Am 1. Juli 1340 bringt der Kaiser ein Bündnis zustande, in dem der Abt ebenfalls als Bundesgenosse auftritt.[2]) Ludwig sichert sich durch diesen fränkischen Landfriedensbund für seine letzten Lebensjahre. Erst zwei Jahre nach seinem Tode erlischt die Vertragspflicht. Durch dieses Bündnis hat sich Heinrich dem Kaiser aufs engste angeschlossen. Der Abt will den Bayer stets unterstützen und seine Politik fördern. Ludwig hat ihm gegenüber jederzeit die Vertragspflichten beachtet. Keine Klage wird laut.

Der Kaiser ist fernerhin nur noch als Schirmherr des Fuldaer Stiftes aufgetreten. Am 8. September 1340 verpflichtet er seine Söhne Ludwig, Markgraf von Brandenburg, und Stephan, sowie den Pfalzgrafen bei Rhein und den Herzog von Bayern, die Lehen, die sie vom Fuldaer Abte erhalten haben, an niemanden zu veräußern.[3]) Sollten sie beabsichtigen, ihre Lehen zu verkaufen, so steht das Kaufrecht nur dem Abte zu. Verzichtet jedoch dieser auf seine Rechte, so erhalten die Genannten freies Verfügungsrecht. Die angeführten Fürsten sind außer dem Herzog von Bayern Mitglieder des kaiserlichen Bündnisses vom 1. Juli, und Ludwig hat gegen seine Söhne und Bundesgenossen keinen Argwohn gehegt. Wenn er sich dennoch zu diesem Schritt entschließt, so haben wir darin nur eine Sorge um Fuldas Gedeihen zu sehen. Am 27. Juni 1341 verbietet er allen Untertanen, den ausgewiesenen fuldischen Bürgern Friedrich Stewen, Konrad Rotzmaul, Helwig Frießen

---

[1]) Böhmer, Reg. Nr. 1996; Dronke, Nr. 870.

[2]) Weller II, Nr. 587. Der Kaiser Ludwig schließt ein Bündnis zwischen seinen Söhnen Ludwig und Stephan, dem Pfalzgrafen bei Rhein, Bischof Lupold von Bamberg, Bischof Heinrich von Eichstätt, Bischof Otto von Würzburg, Abt Heinrich von Fulda, Graf Heinrich zu Henneberg, Kraft und Lützen von Hohenloh und einigen anderen Fürsten und Städten. Vgl. Preger, Beiträge und Erörterungen zur Gesch. des deutschen Reiches in den Jahren 1330—34 (Abhdlg. d. b. Ak. d. Wiss. Bd. 15. 2) S. 32.

[3]) Urk. im St.-A. Schannat Clientela, Nr. 10.

und Götz von Fathstein beizustehen.[1]) Der Kaiser stellt sich auf die Seite des Abtes und betont, daß Heinrich bereit sei, den Ausgewiesenen, die ihn dauernd schädigten, Recht widerfahren zu lassen. In allen Anliegen und Nöten wendet sich der Abt an Ludwig. Dort findet er stets ein geneigtes Ohr. In der Klage des Abtes gegen Elisabeth, die Frau des Ulrich von Birkenbach, und deren Töchter Agnes und Maria nimmt sich Ludwig gleichfalls seiner an und bekundet (am 21. November 1341), die Sache vor dem Hofgericht verhandeln zu wollen.[2]) Im nächsten Jahre, am 8. Septemper 1342, erlaubt Ludwig dem Abt, das Dorf Diedorf durch eine Mauer zu befestigen;[3]) die Einwohner erhalten das Recht, Wochenmarkt abzuhalten; der vom Abt in Salmünster eingeführte Zoll muß allerdings auf Befehl des Kaisers fallen gelassen werden.[4])

Nach dem Siege der Engländer über die Franzosen bei Sluis (24. Juni 1340) ändert Ludwig seine Stellung und schließt im März 1341 ein Bündnis mit den Franzosen. Auch Balduin von Trier und Heinrich von Mainz waren in nähere Beziehungen zu Philipp getreten, um durch ihn zu einer Aussöhnung mit dem Papste zu gelangen. Jedoch war Benedikt über Philipps Bündnis mit Ludwig tief erzürnt. Als der Papst am 25. April 1342 starb, waren die Verhandlungen noch um keinen Schritt vorwärts gekommen. Sein Nachfolger Clemens VI. trat in die Fußtapfen Johannes XXII., zumal Ludwig durch das Eingreifen in die Tiroler Erbfolge und die Ehehändel Margaretens sich die Gunst in Deutschland immer mehr verscherzte. So mag sich auch Abt Heinrich von Fulda, des langen Kampfes zwischen Kaiser und Kurie überdrüssig, von der Reichspolitik zurückgezogen haben.

Aus den letzten Regierungsjahren des Kaisers und des Abtes sind uns keine Nachrichten erhalten, die Aufschluß über das fernere Verhältnis beider geben. Seine letzten zehn Lebensjahre hat Heinrich seinem Stifte gewidmet. Um die Reichspolitik hat er sich nicht mehr gekümmert. Ihn mag die Schuldenlast besonders gedrückt haben. Der finanziellen Sanierung hat er seine letzten Lebensjahre gewidmet.

Mit Kaiser Karl IV. ist er wohl nicht in nähere Verbindung getreten; doch hat er ihn nicht bekämpft: in dem Vertrage zwischen Abt Heinrich und dem Landgrafen von Hessen (21. Februar 1351) wird hervorgehoben, daß das Bündnis keine Verpflichtung gegen das Reich enthalte.[5])

[1]) Urk. im St.-A.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda. Schannat, Buchonia, Nr. 34.

[4]) Reimer, Hanauer U.-B. II, Nr. 647.

[5]) Urk. im St.-A.

In einem Schreiben[1]) vom 26. Mai 1349 an die Schöffen und Bürger von Gelnhausen erwähnt der Abt, daß er in Kürze Audienz beim Kaiser habe, und er verspricht ihnen, sich für sie zu verwenden. Ob die Audienz stattgefunden hat, ist uns nicht überliefert.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis des Abtes zum Papst während des letzten Jahrzehntes seiner Amtstätigkeit. Er hat sich wohlweislich gehütet, dem Papste einen Stein in den Weg zu rollen. Clemens VI. bestätigt denn auch dem Abt alle Privilegien, die er und seine Vorgänger von den Päpsten erhalten haben. Ebenso fanden die Schenkungen und Rechte, die das Stift von den Königen und Fürsten erhalten hat, des Papstes Bestätigung.[2]) Des Abtes Fernbleiben von der Reichspolitik in den vierziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts hat das Verhältnis zum römischen Stuhle reibungslos gestaltet. An seinem Lebensabend hat Heinrich in die Hände zweier Kardinäle zu Avignon den Treueid gegen den Heiligen Stuhl geleistet.[3])

Ueber die Stellung Heinrichs VI. zu Kaiser und Kurie dürfen wir zusammenfassend sagen, daß der Abt auch hier durchweg als Anhänger Ludwigs des Bayern aufgetreten ist. Die Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse im Jahre 1327 bedeutet darum keinen Verrat an Ludwig; sie ist nur ein diplomatischer Schachzug, wie denn Heinrich überhaupt nie einen Vertrag von politischer Bedeutung geschlossen hat, der nicht die Bestimmung enthielte, daß dieser Vertrag nicht gegen den Kaiser gerichtet sei. Wenn Johannes XXII. den Abt seinen Freund nennt, so ist das nur insoweit berechtigt, als es sich um rein kirchliche Angelegenheiten handelt. Zum Gegner Ludwigs des Bayern ist Heinrich damit nicht geworden. Die Politik des Papstes betrachtet er nach wie vor als eine unliebsame Störung der deutschen Landesinteressen; denn er unterscheidet zwischen dem Papste, der in die inneren Angelegenheiten des deutschen Reiches eingreift, und dem Oberhaupt der christlichen Kirche, dem er als Abt Gehorsam schuldet. Aber durch die Erfahrungen des fuldisch-würzburgischen Krieges (1323 — 27) gewitzigt, hat er es in späteren Jahren verstanden, jeden Zusammenstoß mit dem Papst zu vermeiden.

Schluß.

Die Fäden in Heinrichs Reichs- und Landespolitik kreuzen sich und sind eng mit einander verknüpft. Bei allen Schritten und Taten des Abtes bildet die Reichspolitik, das Verhältnis zu Ludwig dem

[1]) Reimer U.-B. II, Nr. 778.
[2]) Urk. im St.-A. (1344, Mai 1); Schannat, Hist. II, Nr. 164.
[3]) Ebenda. (1353, August 13).

Bayern, den Hintergrund, die treibende Kraft. Von Haus aus hat er seine eigenen Ziele im Auge. Er erstrebt eine Erweiterung seiner Macht nach dem Osten. Hier stößt er im westlichen Grabfeld auf die Interessen des Würzburger Bischofs. Seine Macht reicht nicht aus, um den Kampf zu einem befriedigenden Ende zu führen; er muß sich nach Bundesgenossen umsehen. Da gebietet ihm nach reiflicher Ueberlegung die politische Klugheit, sich Kaiser Ludwig, dem er längst nahesteht, eng anzuschließen. Die Würzburger Bischöfe haben auf Seiten des Papstes gegen Ludwig den Bayern Stellung genommen. Heinrich läßt den für ihn günstigen Moment nicht unbenutzt. Auch der Kaiser wirbt im Jahre 1320 mit Erfolg um des Abtes Bundesgenossenschaft. Im Verlaufe der folgenden Jahre hat Berthold von Henneberg auf Veranlassung Ludwigs mehreremal eingegriffen, um ein für Fulda günstiges Ergebnis zu erzielen, der Kaiser selbst dem Abt jede denkbare Unterstützung zukommen lassen. Allerdings, als Heinrich im Anfang des Jahres 1327 die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig veröffentlicht, gibt Ludwig jenen vorübergehend preis und tritt auf die Seite des Würzburger Bischofs Wolfram.[1]) Aber als es im folgenden Jahre zwischen Bischof Wolfram und Abt Heinrich einerseits und zwischen Ludwig und Wolfram andererseits zur völligen Versöhnung kommt, ist auch die Reibung zwischen Reich und Fulda wieder beseitigt; der Fuldaer Abt benötigt nicht mehr des Kaisers Hilfe gegen Würzburg; Würzburgs Bischöfe selbst geben Ludwig keinen Anlaß, gegen sie Front zu machen.

Während des fuldisch-würzburgischen Streites hat der Kaiser den Abt auch in seinen Ausdehnungsbestrebungen nach Nordwesten unterstützt. Im Jahre 1323 hat er ihm das Befestigungsrecht in dem Dorfe Hausen bei Oberaula verliehen, ungeachtet des Widerspruches des Ziegenhainer Grafen, in dessen Gebiet der Ort lag. Die ziegenhainisch-fuldische Fehde des Jahres 1331 hat dem Kaiser abermals Gelegenheit gegeben, für Heinrich einzutreten. Ludwig hat sich mit dem größten Nachdruck für eine möglichst hohe an Fulda zu leistende Sühnesumme eingesetzt. Auch seine treuen Anhänger, wie Berthold von Henneberg, Landgraf Heinrich von Hessen und besonders Erzbischof Balduin von Trier, den Verweser des Erzstiftes Mainz, hat er veranlaßt, dem Abte beizustehen. Kaiser Ludwig schenkt an Fulda die Zölle zu Oppenheim, um das im Ziegenhainer Streite arg geschädigte Stift zu entlasten.

In seiner Stellung zum Mainzer Erzbischof hat Heinrich gleichfalls niemals die Rückwirkung seiner Schritte auf die allgemeine politische

---

[1]) Vgl. § 7.

Lage Ludwigs unbeachtet gelassen. Der Abt bleibt dem Durlacher Bunde des Jahres 1325 fern. Auch nach seiner Aussöhnung mit dem Papst im Jahre 1327 hat er an der Seite des Mainzer Erzbischofs keinen Schritt unternommen, der dem Kaiser zum Nachteil war. Der ziegenhainisch-fuldische Krieg im Jahre 1331 hat dann ein enges Zusammenarbeiten zwischen Ludwig, Abt und Mainzer Bischof bewirkt. Die drei sind im engsten Einvernehmen bemüht, die Wunden, die dem Stifte zu Fulda durch den Ziegenhainer Krieg geschlagen sind, zu heilen.

Das Einvernehmen Abt Heinrichs mit dem Henneberger Grafen und ebenso mit dem Landgrafen von Thüringen und gleichzeitigen Markgrafen von Meißen zeugt wiederum von dem günstigen Verhältnis zwischen Ludwig und Heinrich. Graf Berthold, des Kaisers bester Freund, tritt wiederholt für den Abt ein. Selbst in den Jahren, als der Kaiser in Italien weilt (1327 — 29), hat Berthold seine Sorge dem Abte zugewandt; der Henneberger verpflichtet sich nämlich, für die von seinem Sohne geleistete Urfehde einzustehen. In der ziegenhainisch-fuldischen Fehde hat er ebenfalls an des Kaisers Seite entschieden Stellung für Fulda genommen.

Das gute Verhältnis des Abtes zum Kaiser ist in seiner gesamten Landespolitik zu erkennen. Niemals werden von Seiten Heinrichs VI. Schritte unternommen, die des Kaisers Mißbilligung herausfordern. Ueberall, abgesehen von den Ereignissen des Jahres 1327, ist der Fuldaer Abt darauf bedacht, die Interessen Ludwigs zu wahren. Ihm hat er seine Erfolge zu verdanken, sei es in kriegerischen Auseinandersetzungen, wie mit Würzburg und Ziegenhain, sei es in friedlichen Vereinbarungen, wie mit den Landgrafen von Hessen und Thüringen, den Grafen von Henneberg und dem Erzbischof von Mainz. Bischof Wolfram von Würzburg hat daher Abt Heinrich in einem Schreiben an den Papst[1]) mit Recht einen Günstling Ludwigs des Bayern genannt.

[1]) M. G. Const. VI, Nr. 74. Schannat, Hist. II, Nr. 184.

Berichtigung.

Auf Seite 2, Zeile 21 muß es statt Stiftsarchiv Staatsarchiv heißen.
Seite 5, Anmerkung 2 (Schluß), statt Heller — Pfund.

Lebenslauf.

Als Sohn des Landwirts Friedrich Mohr, wurde ich, Bernhard Mohr, am 2. Sept. 1895 zu Momberg (Kr. Kirchhain) geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin kath. Bekenntnisses. Nach Besuch der Volksschule daselbst und der Lateinschule zu Amöneburg trat ich Ostern 1911 in die Obertertia des Gymnasiums zu Fulda ein. An dieser Anstalt legte ich am 2. Juni 1915 die Reifeprüfung ab. Am 5. Mai 1915 wurde ich zum II. Ersatzbataillon des Infanterie-Regiments 88 eingezogen und nahm vom 2. Juli 1915 bis zum Ausbruch der Revolution im Jahre 1918 an den Kämpfen des Ostens und Westens teil. Durch A. K. O. vom 23. Dezember 1917 wurde ich zum Leutnant d. Res. befördert.

Seit dem 28. September 1917 als Studierender der Philologie an der Universität zu Marburg immatrikuliert, nahm ich nach Entlassung aus dem Heeresdienste im November 1918 meine Studien an der genannten Universität auf.

In der am 6. Mai, 27. Mai und 15. Juli 1921 abgelegten wissenschaftlichen Prüfung erhielt ich die Lehrbefähigung in Deutsch, Geschichte und Erdkunde für die erste Stufe.

Den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an höheren Schulen absolvierte ich vom 1. Oktober 1921 bis 1. Oktober 1926 am Realgymnasium I zu Kassel.

Auf Grund der am 19. September 1922 bestandenen pädagogischen Prüfung wurde ich vom Provinzialschulkollegium zu Kassel zum Studienassessor ernannt.

Nach einer 2½jährigen Lehrtätigkeit an der Rektoratschule zu Schmallenberg i. W. wurde ich Ostern 1925 mit der Leitung der Rektoratschule in Eslohe beauftragt.

Nach Beendigung meiner Universitätsstudien bearbeitete ich die vorliegende Dissertation, deren Thema mir von Herrn Prof. Dr. Stengel gestellt wurde, und bestand die philosophische Doktorprüfung am 27. Januar 1926. Seitdem befinde ich mich als Studienassessor an der Rektoratschule zu Großauheim.

Vorlesungen und Uebungen habe ich gehört bei folgenden Dozenten:

Prof. Dr. Stengel, Prof. Dr. von Premerstein, Geheimrat Prof. Dr. Busch, Prof. Dr. Brackmann, Prof. Dr. Wolters, Geheimrat Prof. Dr. Elster, Geheimrat Prof. Dr. Vogt, Prof. Dr. Wrede, Prof. Dr. Wenck, Geheimrat Prof. Dr. von der Ropp, Prof. Dr. Schulze-Jena, Dr. Hagen, Geheimrat Prof. Dr. Natorp, Prof. Dr. Jaensch, Prof. Dr. Wundt, Prof. Dr. Wechssler, Prof. Dr. Glaser, Geheimrat Prof. Dr. Birt, Prof. Dr. Reinhardt, Prof. Dr. Rade.

BX
4705
.H45Z9
.M01

Mohr
Die aussere Politik
des Fuldaer abtes
Heinrich VI. Vonhohenberg
1315-1353

BX
4705
.H45Z9
.M01

Mohr
Die aussere Politik
des Fuldaer abtes
Heinrich VI Von
hohenberg 1315-1353